Gundling, Nicolaus Hieronymus,

Nachricht von der Stadt Augspurg

[Halle, Saale] [1718]

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713394-7
VD18 10457151

Augsburg.

Top. o. 21.

J. H.

~~VII 747~~

AUGUSTA VINDELICORUM.

Nachricht von der Stadt Augspurg.

Geneigter Leser.

WEnn ich die Stadt Augspurg in ihrer vorigen Herrlichkeit vorstellen solte / würde ich sie mit Recht eine Zierde und Krone des gantzen Teutschlandes nennen. Alle Eigenschafften / so eine Stadt empor heben / und vor andern beglückt machen können / oder doch die meisten Stücke waren / ja sind zum theil noch bey Augspurg anzutreffen. Ein ungemeines Alterthum / bequeme Situation, gesunde Lufft / fruchtbares Erdreich / gnugsame befestigung / starcke Mauren / hohe Wälle / grosse Kirchen / prächtige Palläste / zierliche Häuser; am allermeisten aber ein wohlgeordnetes Regiment / weise Obrigkeit / eine menge Edler und vortrefflicher Bürger / Klugheit / Geschicklichkeit / Gottesfurcht / Leutseeligkeit und Tapfferkeit der Einwohner / Flor der Studien, Commercien, Künste und Manufacturen / sehenswürdige Kostbarkeiten / rare Antiquitäten / künstliche Machinen, und andere unvergleichliche Wercke der Kunst / Macht und Reichthum der gantzen Stadt: Dieses alles sind Juwelen / welche den Glantz einer Stadt vollkommen machen / und ihre Strahlen auch in die Ferne werffen. Fragst du / Geneigter Leser / wo so viel rühmliche Eigenschafften zu finden / so laß dir gefallen / gegenwärtige Nachricht von Augspurg durchzublättern. Du wirst mir vielleicht

beyfall geben/ daß der dariñen enthaltene Ruhm der Stadt die Warheit selbst noch nicht übersteige/ und wirst gleichsam aus allen Capiteln diese Worte zur Lehre herausziehen können/ welche billig über alle ihre Pforten/ ihre Häuser und Palläste solten angeschrieben stehen: Augusta sunt hic omnia. Also ist Augspurg glücklich: Doch was sag ich/ sie ist? sie ist leyder glücklich gewesen. Es ist doch nichts beständiges in der Welt. Die schönsten und kostbarsten Sachen sind offt den mächtigsten Veränderungen unterworffen. Augspurg stunde in seinem schönsten Flor/ das Glück zoge hauffenweise zu seinen Thoren ein/ Herrligkeit und Uberfluß begegneten einander auff seinen Strassen/ Gerechtigkeit und Friede küsseten sich: Doch siehe! da erhebte sich unverhofft ein Sturmwind samt einem entsetzlichen Kriegs-Feur/ welches der guten Stadt beynahe den Garaus zu drohen schiene. Der auswendige Zierath der Stadt/ die schönsten Gärten und Lust-Häuser/ anmuthigsten Wiesen und lustigsten Felder wurden verwüstet/ die Mauren und Wälle übernhauffen geworffen/ die Häuser verbrannt/ mehr als der achte Theil der Bürgerschafft hinweggerafft oder verjaget/ ihre Macht geschwächet/ die Stadt mit feindlichen Troupen besetzet/ welchen nicht nur die Freyheit der Stadt/ sondern auch ihr Reichthum/ ihre Herrligkeit/ ihre vorige Glückseeligkeit miteinander zur Beute ward. Mit einem Worte/ es schien nunmehr

mehr mit Augspurg auszuseyn. Doch es hat auch das Unglück nicht weniger als das Glück die Art an sich/ daß es niemaln ewig dauret. Mitten aus den Unglücks-Wolcken brach wiederum ein frölichés Licht hervor/ welches der Stadt glückseeligere Hoffnung vorzubedeuten schiene. Kurtz! die Stadt ward wieder erlöset/ und in die vorige Freyheit versetzet. Solte ich nun der Stadt etwas zu ihrem Trost schreiben/ so wolte ich dieselbe nur auff die alleráltesten Zeiten zurückführen/ und sie in ihrer Kindheit vor Augen stellen. Gewiß/ wenn sie ihren anfangs schlechten Zustand gegen die nachfolgende Grösse und Herrligkeit betrachtet; so solte sie von Rechtswegen obgedachten Worten nachfolgende an die Seite setzen; Ex angustis ad Augusta. Ist sie nun vormahls von einem so geringen Anfang zu einer wunderns-würdigen Vollkommenheit erwachsen: Warum solte Sie sich jetzo nicht die Hoffnung machen/ daß auff die bißherige Bedrängniß und trübseelige Zeiten viel ein grösserer Wachsthum/ Flor und Herrlichkeit erfolgen könne. Dieses wird sonder Zweiffel ein jeder redlicher Teutscher mit mir dieser Edlen Teutschen Reichs-Stadt wünschen/ und den glückseligen Erfolg dieses Wunsches, in frölicher Hoffnung erwarten. Adieu!

Innhalt.

Cap. I. Von dem Ursprung / Benennung / und vornehmsten Veränderungen der Stadt Augspurg / biß sie eine Reichs-Stadt worden.

Cap. II. Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Augspurg.

Cap. III. Geographische Beschreibung der Stadt Augspurg.

Cap. IV. Von den Adelichen Geschlechtern oder Patriciis der Stadt Augspurg.

Cap. V. Von der Regiments-Form der Stadt Augspurg.

Cap. VI. Von dem Zustand der Religion und Studien zu Augspurg.

Cap. VII. Von den Vorzügen / Privilegien, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Augspurg.

Cap. VIII. Von Prætensionen / Streitigkeiten und Interesse der Augspurgischen Republique.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Benennung/ und vornehmsten Veränderungen der Stadt Augspurg/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

WOfern ein von den Römern herrührender Nahme oder Ursprung einer Stadt grössern lustre geben könte; wie diejenige vermeinen / welche von einer blinden Hochachtung der Römischen Antiquität eingenommen sind: so würde sich gewiß Augspurg hierin etwas besonders rühmen/ und solchen Ruhm vielleicht mit bessern Gründen / als zum öfftern andere Städte behaupten können. Ausgemacht ist es / daß Augspurg von den Römern nicht nur einen / sondern viele Nahmen bekommen: und ist auch

hieraus zu schliessen / daß / wie es sonst heist / Liebe Kinder / viele Nahmen / also Augspurg in den Augen der Römer nicht eine der geringsten oder verachtesten müsse gewesen seyn. Augusta, Drusomagum, Augustoburgum, Augusta Tiberia, Licatiorum Damasia, Augusta Vindelitia, Vindelica, Rætia, Augusta Colonia, Cisaria &c. dieß sind meistentheils Römische Nahmen womit Augspurg eben so sehr / als die Spanischen Titulados mit ihren Tituln prangen kan: und es wird sich vielleicht die Mühe verlohnen / nach dem Ursprung solcher Benennungen zu fragen.

§. 2. Augusta und Drusomagum, sind Nahmen / welche nach *Ottonis* Frinsigensis lib. 3. cap. 4. *Dresseri* Isagog. histor. part. 5. de Urbib. Germ. p. 130. und Nicol. *Reusneri* de Urbib. Imperial. part. 2. cap. 2. fol. 92. Bericht von dem Römischen Kayser Augusto, und dessen Stieff-Sohn Cl. Druso Nerone Germanico, herstamen. Augustus soll eine Colonie oder ein Kriegs-Heer dahin geschickt / Drusus aber durch Klugheit und Tapfferkeit dieselbe An. 739. nach Erbauung der Stadt Rom / eingenommen haben. Doch hat er sich als einen so gnädigen Uberwinder gegen sie erwiesen / daß er alles in guten Stande gelassen / und nur bloß zum Sieges-Zeichen und stetswährenden Andencken seiner Tapfferkeit / dieselbe nach seinen Nahmen Drusomagum, nachgehends aber nach dem Nahmen seines Stieff-Vaters Augustam, genennet.

Von

Von Augusto ist sie auch Augustoburgum, oder gleichsam Augusti burgum genennet worden / welches so viel heist als eine Burg oder Stadt des Augusti. Den Burgum oder Burgus welches ohnzweiffel von dem Griechischen πυϱγος ein Thurm / herkommt / hieß nicht nur ein Castell oder Schloß / sondern auch eine Stadt / so mit Mauren umgeben / und mit verschlossenen Thoren versehen ist. Und eben daher ist auch das teutsche Augspurg oder Augustusburg entsprungen: Gleichwie sie auch von gedachter Römischen Colonie, welche Augustus 11. Jahr 2. Monate / und 17. Tage vor Christi Geburth dahin geschickt / den Nahmen Augusta Colonia bekommen. Wobey Zeilerus Topograph. Suev. p. 205. dieses als was merckwürdiges remarquiret; daß aus unzehlbaren Städten / welche des Kaysers Augusti Nahmen hin und wieder in der Welt bekommen / und für andern berühmt gewesen / fast allein diese eintzige Stadt noch übrig ist / so ihren Nahmen in so viel hundert Jahren nicht verändert hat / da hergegen alle andere / so viel auch derselben gewesen / entweder gantz untergangen / oder doch entweder den Nahmen oder die Freyheit einer Römischen Colonie und Burger-Rechts / oder beydes mit einander verlohren.

Nachgehends als Tiberius, Drusi Bruder / Vindeliciam zur Römischen Provintz gemacht / so hat er diese Stadt auch nach seinem Nahmen Augusta Tiberia genannt.

Vorzeiten hatte sie den Nahmen Licatiorum Damasia, indem sie die Haupt-Stadt der Licatier war. Dieses waren Völcker so um den Lech wohnten / und zu den Vindeliciern gehörten. Die Vindelicier aber sind Illyrische Völcker gewesen / welche von dem Ursprung der Donau an / biß nach Passau / an der Donau gewohnet / und wiederum in verschiedene Nationes, darunter auch gedachte Licates oder Licatii, abgetheilet gewesen. Den Nahmen sollen sie bekommen haben von dem Lech / und noch einem andern Fluß / welcher heutiges tags Wertach oder die *Werda* heist / vormals aber Vinda, oder besser Vindo geheissen / sich mitten in Vindelicia mit dem Lech vermischt: wie den so wol der Boden-See / als auch der Inn / wo er in die Donau fällt / (welches die Gräntzen dieses Landes) von diesem Ort, in gleicher weite entfernet sind; welches der Poët Richardus in folgenden Versen ausdruckt:

Respicit & latè fluvios, Vindamque Licumque
Miscentes undas, & nomina littoris: unde
Antiquam gentem populumque urbemque Vindelicam. (vocarunt

Und solchergestalt ist zugleich der Nahme Vindelica, und Augusta Vindelicorum, erkläret. Weil auch diese Gegend von den Römern Rhætia Secunda genennet worden: so ist gar leicht zubegreiffen / woher der Nahme / Augusta Rætia, gekommen.

Vor

Vor alters ist sie auch Cisaria oder Zisara genant/ von einer gewissen Göttin Cisa oder Zisa, welche daselbst verehret worden. Reusnerus de Urbib. Imperial. P. 2. cap. 2. fol. 91. führet zum Beweißthum dessen ein altes Fragmentum an/ welches entweder Augustus oder Paterculus geschrieben/ und also lautet: Germanos occupatis Ræetis, urbem in planitie sub Alpibus prope Noricorum fines, ad rapidissimorum amnium confluentes constituisse, vallo & fossa sepisse, Cisariam, aut Zisaram, à Cisa vel Zisa Dea, cujus ligneum templum, etiam post deductam Romanam Coloniam inviolatum manserit, deinde vetustate collapsum colli nomen dederit, appellasse &c. d. ist. die Teutschen/ nachdem sie der Rhætier Land eingenommen/ hätten auff dem flachen Lande unten an dem Alp-Gebürge/ auff den Gräntzen der Noriker, bey dem Zusammenfluß zweyer schneller Ströhme/ eine Stadt erbauet/ mit einem Walle und Graben ümgeben/ und Cisariam oder Zisaram von der Göttin Cisa oder Zisa genennet/ deren höltzerner Tempel auch nach der dahin geführten Römischen Colonie unverletzt geblieben/ nachgehends wegen Alterthums zerfallen und dem Hügel (Zizenberg/ so nachgehends Eisenberg genant worden) den Nahmen gegeben. In den ältesten Zeiten zwar sollen sie/ wie Reusnerus berichtet/ die Sonne/ den Mond und die Herdam, oder die Erde angebetet haben; doch als die Superstition täglich je mehr und mehr

zuge-

zugenommen/ haben sie sich noch eine besondere Schutz-Göttin erwehlet/ welche Zisa oder Cisa, genennet worden/ und entweder die fruchtbare Ceres, oder die gethürmte Cybele gewesen; (wiewol Conradus Peutinger dadurch die Isin verstehet/ wovon auch der Nahme Isenberg herrühren soll; Hingegen mocquirt sich Velser. Rer. Aug. l. 3. p. 226. daß man aus den Götzen der Teutschen und anderer Barbarischer Völcker mit Gewalt Griechische und Lateinische Götter machen wolle/ da sie doch ihre eigene Götter gehabt/ wie z. E. Mannus, Tuisco &c.) der zu Ehren sie den ersten Octobr. ein gewisses Fest angestellet/ und zum Zeichen eine fichtene Conum, oder Tann-Zapffen auffgesetzet/ auch daher der Stadt den Nahmen Cisaria beygeleget. Welches zubeweisen unter andern aus einem alten Marmor nachfolgendes Distichon angeführet wird:

Quem malè polluerat cultura nefaria Divûm,
Gallus monticulum hunc nunc tibi Cisa tulit.

§. 3. Das Alterthum dieser Stadt ist (wo anders den Scribenten zu glauben) so wunderns-würdig/ daß vielleicht wenig Städte in der Welt hierin Augspurg übertreffen. Einige führen ihren Ursprung gar von den Kindern Japhets her/ und sagen/ sie sey gleich nach der Sündfluth von ihnen erbauet/ und Vindelicia oder Cisaria genennet worden. Welches ich zwar niemanden vor eine allzugewisse Warheit verkauffen wolte.

Doch

Doch schreibet Crusius Annal. Suev. lib. Paralip. Cap. 18. es sey aus ihren gemeinen Jahr-Büchern so viel zu ersehen / daß diese Stadt schon zu Troja Zeiten / oder noch wol vor denselben / in der Welt gewesen. Von Troja aber findet man / daß sie ohngefehr A. 1491. vor Christi Geburth erbauet / und an. 1181. a. C. N. eingenommen sey. Also ist kein Wunder / daß sich alle Nachrichten von dem ersten Erbauer zugleich mit den Zeiten selbsten verlohren.

§. 4. Im Anfang war sie klein und geringe / wie insgemein alle grosse Dinge bey ihren ersten Ursprung zu seyn pflegen; und war mit schlechten Bauervolck bewohnet. Nachgehends ward sie von den Amazoninnen eingenommen / welches geschahe ohngefehr an. 1030. vor Christi Geburt / und 600. Jahr vor Erbauung der Stadt Rom / und zwar von der Königin Marpesia, welche gantz Europa mit ihren siegreichen Waffen bezwungen. Diese hat nun Augspurg eine zeitlang innen gehabt / und durch einen Gouverneur regieret / welcher auch dieselbe auffs neue befestiget / und mit einem Wall und Graben umgeben. Doch haben sich endlich die Rætier wieder in Possession gesetzet / so wird es von denen Autoribus insgemein erzehlet / stehet aber dahin ob ihnen völlig Glauben beyzumessen. v. Reusner. de Urbib. Imperial. cap. 2. fol. 92. Limn. J. P. Tom. 3. Lib. 7. c. 4. n. 3. Knipschild. de Jur. Civit. Imper. L. 1. cap. 3. p. 632.

§. 5

§. 5. Ohngefehr 12. Jahr vor Christi Geburth da schon Augustus regierte / wurde die Stadt von den Römern / wiewol vergebens bekrieget. Doch 3. Jahr hernach gieng Drusus dahin / welcher auch die Stadt erobert / mit Mauren befestiget / und in bessern Stand gesetzet / auch nach des Augusti Nahmen genennet / wie oben erwehnet. Sie ist also ohngefehr 550. Jahr untern den Römern gestanden / und hat der Römische Præses oder Land-Vogt allhier residiret: biß auffs Jahr Christi 538. da die Römer aus Teutschland gäntzlich delogiret worden. Albicius schreibet / wie die Römische Macht in decadence gerathen / wäre diese Stadt unter der Gothen Herrschafft gelanget; biß sie endlich denen Fränckischen Königen / und folgends Teutschen Kaysern zutheil worden.

§. 6. Zu diesen Zeiten ist Augspurg unter niemand anders / als unmittelbar unter den Königen und Kaysern selbst gestanden / und von dero Beamten regieret worden. Sonderlich soll Carolus M. das Stadt-Regiment sehr wohl eingerichtet haben: wie P. Carolus Stengelius in seiner Augspurgischen Kirchen-Chronick aus Gassero berichtet. Und weil sie eine Metropolis gewesen / die ihren eignen Bischoff gehabt / so hat sie auch in Weltlichen Sachen die Obrigkeitliche Gewalt eines Grafen / wie auch anderer Kayserlichen Ministerialen / sonderlich des Schultheissen / als des Grafen Vicarii und etlicher Schöpffen / respectiren müssen /

wie

wie Daniel Heider von den Reichs-Vogteyen/ in Apologia, p. 186. mit mehren weiset. Als auch nachgehends die Hertzoge/ vornemlich unter den Sächsischen Käysern/ wie in andern Provincien, also auch in Schwaben auffkamen: so sind dennoch die Städte/ nach der gemeinsten Meynung/ den Hertzogen nicht gäntzlich unterworffen gewesen; sondern es hat noch der Zoll/ Schoß/ Ungeld/ Bann und dergleichen dem Kayser gehöret. Wie man dann von Augspurg in den Historicis findet/ daß solche nicht nur Carolo M. sondern auch denen Ottonibus, und Henrico III. und IV. gehuldiget. v. Praun von Adelichen Geschlechtern. p. 96.

§. 7. Unter den Schwäbischen Kaysern hatte Sie ihre Reichs-Vögte/ nemlich die Graffen von Schwabeck/ welche ziemliche Gewalt hatten/ und einen Stadt- oder Unter-Vogt/ d. i. einen Schultheissen der Stadt/ mit Bewilligung des Raths setzen konten/ der so wol in Peinlichen als Bürgerlichen Sachen richten muste; Wiewol er das Stadt-Buch zur Richtschnur muste gebrauchen/ die Straffen nach dem Willen des Raths dictiren/ und sich also intra præscriptos terminos halten: biß sich endlich die Stadt auch hievon befreyet. Es ist aber notable, daß bemeldte Grafen von Schwabeck solche Reichs- und Landvogtey über Augspurg eigenthümlich besessen/ und daß der Kayser/ nachdem diese Grafen ausgestorben/ selbige allererst vindiciret/ und

die Stadt wiederum zu einer Reichs-Stadt gemacht: wovon ich die Worte/ welche Felix Fabri Histor. Suev, lib. 1. c. 12. aus dem Urspergensi wiederholet/ hieher setzen will: Iisdem temporibus mortuo Adelgoso de Schwabeck sine herede, qui fuit Advocatus Augustæ, ipsamque Advocatiam tanquam propriam possidebat. Ipse Imperator omnia sua vindicavit. Et Augustam civitatem Imperio addidit. Quamvis enim ab antiquo Civitas Imperialis fuerat, tamen per Nobiles Imperio fuit subtracta.

§. 8. Den ersten Grundstein zu ihrer Freyheit soll Fridericus I. etwan an. 1162. gelegt haben. Denn obwol die Stadt schon vorhin dem Reiche gehöret/ und der Kayser/ auch da sie unter den Hertzogen gestanden/ verschiedene Regalia darinn exerciret/ und die Huldigung von selbiger eingenommen: so ist sie doch/ wie aus dem ietztangeführten loco Urspergensis zusehen/ nachgehends durch den Adel dem Reich entzogen worden. Welches ich also verstehe/ daß der Kayser keine Iurisdiction mehr darin exerciret/ keinen Schoß und Gefälle daraus gehoben; und daß die Edelleute selbst aus ihren Mitteln Land-Vögte gesetzet/ welche sich endlich diese Dignität eigenthümlich angemasset. Und ist solches vielleicht in den Troublen unter Henrico IV. und V. geschehen; als zu welchen Zeiten die Stadt sehr viel ausgestanden/ unter den nachfolgenden Kaysern aber/ sonderlich Conrado III. und Friderico I. wiederum

zu

um zu floriren angefangen. Wie den Mich. *Praun* aus dem Gassaro und Cæsare folgendes anführet: Daß schon im Jahr 1095. in der Stadt Augspurg durch Hülffe der Geschlechter/ des gemeinen Manns/ und des Bischoffs/ die Mauren wieder seyn auffgebauet/ und das gantze Regiment wieder richtig angestellet worden. von Adelichen Geschlechtern p. 96. Doch Fridericus I. hat die Landvogtey wieder an sich gezogen/ und der Stadt ein Privilegium gegeben/ darin er sie zu einer Reichs-Stadt erkläret/ und also von den Ansprüchen des Bischoffs/ der sich gleichfalls einige Gerechtigkeiten angemasset/ gäntzlich befreyet. Fridericus II. hat solche Freyheiten der Stadt bestättiget/ und vor seinem Sohn Conrado nichts als die Reichs- und Land-Vogtey vorbehalten: welche aber mit Conradino dem letzten Hertzog in Schwaben ihre Macht grösstentheils verlohren.

Denn als Conradinus den ersten Feldzug wider Hertzog Carln von Anjou Usurpatoren der Reiche Sicilien, Apulien und Calabrien vornehmen wolte/ und dazu Geldes benöthiget war/ hat er dem Rath und der Gemeine der Stadt Augspurg fast alle an der Vogtey noch übrig habende Gerechtsame gegen eine nahmhaffte Summa Geldes an. 1266. verkaufft; wodurch also die Augspurger von der doppelten Bothmäßigkeit/ der Land- und Stadt-Vogtey in so weit befreyet worden/ daß sie von der Zeit an die Macht be-

kommen/ ihnen selbst aus ihren Geschlechtern/ ohn einiger Vorschrifft des Hertzogs oder Land-Vogts/ einen Rath zu erwehlen/ und Stadt-Pfleger und Burgermeister zu setzen. Doch ist das Criminal-oder Hals-Gerichte vermöge solches Contracts dem Landvogt nach wie vor geblieben. Da aber vorhin die Kayser/ oder im Nahmen derselben die Hertzogen in Schwaben/ dieses Amt entweder Wolversuchten von Adel/ oder auch andern vornehmen und reichen Bürgern/ ja auch wol dem Bischoff selbst um ein gewisses Geld/ oder auff Bitte/ nach eignen Gefallen verliehen: so hat endlich der Rath unter Sigismundo die Freyheit erhalten/ die Stadt- und Land-Vögte selbst anzunehmen/ und wieder abzusetzen/ welche aber der Kayser zu confirmiren ihm vorbehalten. v. Cruſ. Annal. Suev. Part. 3. lib. 2. c. 17. Zeiler. Topogr. Suev. verb. Augspurg.

Wiewol was ich itzt von den Landvögten gemeldet/ daß solches Amt von dem Kayser/ oder denen Hertzogen in Schwaben gewissen Personen verliehen worden/ solches schreibt Crusius Part. 3. lib. 3. c. 2. Den Bürgermeistern oder Stadt-Pflegern zu. Seine Worte sind: In urbe Augustana Consulum sive Civitatis curatorum officium, ut summum ibi Magistratum, hactenus Germani Imperatores, & ipsorum concessu Svevici Duces, plerumque emeritis nobilibus, & interdum potentioribus incolis Patriciisque, non rarò etiam ipsis Augustanis Episcopis, pretio pre-

precibusque arbitratu suo contulerunt. Sed anno 1266. à Duce ultimo Conradino, redemerunt, ut antehac dictum est. Itaque eodem anno, modò dicto, Henricum Schongawerum, & Luitpoldum Schroterum, proprios sibi consules per vindicias crearunt: mira invidia & indignatione vicinorum; & præsertim eorum, qui præfecturæ tunc inhiabant; præcipuè Episcopi & Canonicorum (tunc temporis vacante Imperio) qui sibi quovis modo jurisdictionem civitatis circumquaque usurpare sategerunt. Aber mich dűnckt dennoch / daß Crusius hier die Burgermeister mit Landvögten confundiret / und scheint viel accurater zu seyn / wie ichs aus dem Zeilero verstehe / daß nicht die Bűrgermeister / sondern die Landvőgte von dem Kayser oder Hertzogen gesetzet worden; insonderheit weil Crusius selbst sagt / daß dieses die hőchste Obrigkeit zu Augspurg gewesen. Nun waren aber zur Zeit der Hertzoge nicht die Burgermeister sondern die Landvőgte die hőchste Obrigkeit in der Stadt.

Dieses aber ist allhier noch aus dem Crusio anzumercken / daß die Bűrger zu Augspurg zur Zeit des Interregni, aus Unvorsichtigkeit / ům mehrer Ruhe und Sicherheit willen mit dem Bischoff Hartmanno wegen der Administration der Landvogtey / und der einander zu leistenden Hűlffe und Beystandes / einen Vergleich getroffen; so geschehen an. 1269. im Novembr. In

 welchem

welchem Vergleich nicht nur zum Præjuditz ihrer eignen Freyheit / sondern auch des zukünfftigen Kaysers / ihres Herren / dem Bischoff Treue und Gehorsam versprochen / und solches alles in ein gewisses Instrument verfasset. Und es würde damaln um ihre Freyheit gewesen seyn / wann nicht bald darauff durch Kaysers Rudolphi I. Begnadigung die Sachen ein anders Ansehen gewonnen hätten. Denn als an. 1276. die Augspurger / da eben Leopold Stolzhirs, ein Patricius Burgermeister war / dem Kayser Rudolpho I. auffm Platz vor unser Frauen Kirchen / oder wie andere wollen / auffm Frohn-Hoff den Huldigungs-Eyd leisteten; so hat der Kayser / welcher des vorigen Jahrs auch die Land- und Stadt-Vogtey sich wieder vindiciret / der Stadt alle ihre alte Privilegia confirmiret / und mit einigen neuen vermehret.

Mit dem Bischoff hat die Stadt wegen ihrer Freyheit noch im XVI. Sec. verschiedene Streitigkeiten gehabt: wie denn selbiger an. 1537. einen Brieff von an. 1290. wieder die Augspurger ediret / daraus so viel zusehen / daß die Stadt vormahls ihm unterworffen gewesen: indem die Augspurger ihn ihren Bischoff / die Stadt aber seine Stadt nennen / und anbey bekennen / daß er ihnen die Gnade gethan / daß sie ein Ungeld nehmen sollen zu allen Thoren der Stadt. Der Brieff ist beym Crusio Annal. Suev. P. III. lib. 3. c. 9. zu lesen. Doch nunmehr

ist

ist alles ausgemacht: nachdem der Rath an. 1537. d. 16. April. von neuen mit dem Bischoff Wolfarth von Roth wegen aller und jeder Streitigkeiten/ so sie mit ihm gehabt/ sich verglichen/ ihm grosse Geld-Summen gegeben/ und also ihre Freyheit völlig behauptet. v. Gassarus.

§. 9. Ich kan nicht vorbey/ denjenigen discours allhier zu berühren/ dessen Zeilerus in der fernern Oerter Beschreibung des Schwaben-Landes pag. 457. gedencket/ und welcher an. 1643. ans Licht kommen/ darin der Autor gantz besondere Meynungen von dem Zustand der Stadt Augspurg unter den ersten Teutschen Kaysern/ und deren erlangten Reichs-Immedietät heget. Nemlich er meynet/ daß unter Pipino, Carolo M., Ludovico Pio, und also von an. 750. ungefehr die Städte in Teutschland/ so Bischöffliche Sitze und Kirchen gehabt/ den Bischöffen auch in Weltlichen zugehöret/ und daß insonderheit die Stadt Augspurg dem Stifft/ auch der weltlichen Obrigkeit halber unterworffen gewesen/ und also von Pipini und Caroli M. Zeiten biß nach Absterben Rudolphi I. über 500. Jahr unter der Bischöffe Jurisdiction gestanden. Daß auch die Vogtey der Stadt an. 1292. nicht anders/ als mit gewissen reservat dem Reiche vom Bischoff Wolfarth von Roth überlassen worden/ und solchergestalt die Stadt zur Reichs-Immedietät gelanget sey. Doch sagt er/ heutiges tages dürffen sich die Reichs-Vögte keiner einzigen Verrichtung/ die ihnen sonst

sonst von Amts- und Reichswegen obgelegen mehr unterfangen / ja so gar pflegen sie nicht einmal / wo nicht in ihren privat-Geschäfften / nach Augspurg zukommen; ausser wenn den 2. Aug. die Raths-Wahl vorgehet / wobey sie aber keine eintzige Amts-Verrichtung vornehmen / ohne daß sie geladen / und nach den Stadt-Pflegern zur Taffel gesetzet werden. So dependire auch der Stadt-Vogt nicht mehr vom Reichs-Vogt / sondern allerdings von der Stadt; und habe er in Malefitz-Sachen allein die Verordnung zuthun / damit die durch den Rath / oder aus dessen Willen und Geheiß / gefällte peinliche Urtheile der gebühr nach vollstrecket werden. Im übrigen unterstehet sich auch der Verfasser dieses Discourses / nach Zeileri Bericht / Marci Velseri, und des Autoris der Augspurgischen Chronick (welche aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet / aber im bemeldten Discours verschiedener Fehler beschuldiget wird) ihre Beweiß-Gründe / daß die Stadt Augspurg niemaln in weltlichen den Bischöffen zugehöret habe / zu wiederlegen. Wir lassen unterdeß den gantzen Discours in seinem Werth beruhen: Man sieht wol / daß sich der Autor bey den Bischöffen hat recommendiren wollen; doch genug / daß er die Reichs-Immedietät der Stadt zugiebt / und selbst gestehet / daß die Reichs-Vögte heutiges tages nichts mehr darinn zu sprechen haben.

§. 10. Nachdem nun die Stadt ihre Freyheit

und

und Reichs-Immedietät erhalten / so haben sich auch verschiedene Veränderungen im Regiment zugetragen: indem solches anfangs bey den Geschlechtern beruhet; nachgehends unter den Geschlechtern und Zünfften zertheilet gewesen; darauff es zwar wiederum auff die Geschlechter gekommen; doch ist wegen der verschiedenen Religions-Verwandten zur Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses eine neue Veränderung im Rath vorgangen: Wovon sich aber besser im Cap. V. von der Regiments-Form mit mehren wird reden lassen. Jetzo ist nichts mehr übrig / als daß wir die bißherige Veränderungen dieser Stadt in gewisse Periodos folgendergestalt einschliessen:

Der Erste Periodus kan seyn von dem ersten Ursprung und Erbauung der Stadt biß auff die Zeiten Augusti, da sie von den Römern eingenommen worden.

Der Andere Periodus begreifft unter sich die Zeit / da sie unter der Römer und Gothen Bothmäßigkeit gestanden / welches ohngefehr 550. Jahr gewähret.

Der **Dritte** Periodus fängt sich an von der Zeit da die Francken sich der Stadt bemächtiget / und währet biß auff Conradinum; da sich die Stadt von denen Reichs-Vögten gewissermassen loßgekaufft. Welche Zeit zwar wiederum in gewisse Absätze könte getheilet werden: indem sie anfangs bloß von Kayserlichen Beamten regieret

worden; hernach ihre Hertzoge gehabt; endlich aber ihre Vögte bekommen.

Der Vierdte Periodus fängt sich an von den Zeiten Conradini, und währet biß auff den heutigen Tag da ebenfalls 3. besondere Veränderungen im Regiment vorgangen; wovon unten ein mehres.

Cap. II.

Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Augspurg.

§. 1.

Es kan nicht fehlen/ daß in dieser uhralten und Weltberühmten Stadt nicht solten viele merckwürdige Dinge passiret seyn: Doch wie wir nicht willens sind eine Chronicke zu schreiben; so werden wir auch nicht alle und jede/ sondern nur die vornehmsten Begebenheiten/ und zwar die unsern Zeiten am nächsten sind/ allhier anführen. Denn die uhralten Zeiten sind ohnedem obscur, und ist uns auch wenig daran gelegen. Um den Zustand unter den Römern haben wir uns ebenfalls wenig zu bekümmern/ ob es wol sonsten nicht schwer fallen würde aus des Marci Velleri gelehrten Werck de Rebus Augustanis eine ausführliche Abbildung davon zu machen. Wir sehen also nur auff die neueren Zeiten/ und bemercken/ was Augspurg unter den Teutschen Kaysern/ ausser denen Haupt-Veränderungen/ noch vor sonderbare Glücks und Unglücks-

glücks-Fälle erlebet: welche sich denn in folgender Ordnung nach denen Jahren vor Augen stellen.

§. 2. A. 590. soll das Bißthum zu Augspurg erst recht auffgerichtet / und dessen erster Vorsteher Sozimus worden seyn. Wiewol die Christliche Religion schon vorhero zu Augspurg eingeführet gewesen / und soll A. C. 303. des Kaysers Diocletiani Landpfleger Gajus die Heilige Afram, samt den ihrigen daselbst hingerichtet haben.

Es müssen die Kayser ein besondres plaisir zu Augspurg gefunden haben; weil vom Sec. X. biß auffs XVI. fast an keinem Ort so viel Reichs-Täge gehalten worden / als zu Augspurg; nemlich an. 951. 1031. 1036. 1051. 1135. 1156. 1187. 1197. 1203. 1207. 1210. 1215. 1225. 1274. 1280. 1282. 1293. 1473. 1488. 1500. 1511. 1518. dem alle Churfürsten beygewohnet. 1530. da der Evangelischen Glaubens-Bekäntniß dem Kayser übergeben. 1547. 1548. 1550. 1555. da der Religions-Friede bestätiget. 1559. da in einem Jahr 13000. Ochsen geschlachtet. 1566. 1582.

An. 952. fiel zu Augspurg ein Stein einer entsetzlichen Grösse / aus der Lufft / mitten auff den Marckt / welcher vor ein Vorbothe des künfftigen Unglücks und Jammers gehalten worden.

An. 954. erlegte Kayser Otto I. die Ungarn bey Augspurg / und war der Weber-Zunfft und Gesellschafft Rotte so glücklich / daß sie eines Ungarischen Obristen / so in der Schlacht geblieben /

Schild

Schild und Waffen / unter der eroberten Beute heimbrachte. Daher sie noch heutiges Tags selbige im Wapen führet / und sind der Schild und Helm mit roth und gelben Querstrichen abgetheilet.

§. 3. An. 1010. hat Guelfo Hertzog aus Bayern die Stadt Augspurg eingenommen und geschleifft. In einem Verzeichniß wird gemeldet / es wäre Augspurg von Marggraff Leopolden aus Oesterreich und Hertzog Hermann aus Schwaben an. 1084. zerrissen und gröstentheils verbrant. Kaum nach 4. Jahren hätte Hertzog Welph aus Bayern das übrige zerstöret / verbrant / die Mauren eingerissen / und der Erden gleich gemacht. Doch Zeilerus merckt hiebey an / es sey an. 1084. kein Hertzog in Schwaben gewesen / so Hermann geheissen / aber wol vor dem 1039. Jahr.

An. 1080. ward ein Thurnier zu Augspurg gehalten. Damals waren die Unruhen unter Henrico IV. welchem Friderich von Hohenstauffen beystand / weil der Kayser ihn zum Hertzog in Schwaben gemacht / und ihm seine Tochter Agnes zur Gemahlin gegeben. Dieser hat nun auch den Bischoff Wigolden zu Augspurg aus der Stadt verjaget / und S. Mauritzen Kirche verbrant. Wie es denn damaln überall sehr scharff hergieng in Schwaben / weil sie sich dem Kayser Henrico IV. gleichfalls wiedersetzet.

An. 1087. sind zu Augspurg alle zahme Vögel / als Enten / Tauben / Gänse / Pfauen / wie

auch

auch die Hüner und ihre Jungen rappelköppisch worden/ und auff einmahl davon geflogen; Haben auch anders nicht/als wie andere wilde scheue Vögel wiederum herbeygebracht werden können. Deßgleichen ist auch der gröste Theil Fische in den Wassern und Teichen/ durch eine sonderliche Pest in der gantzen Landschafft gestorben. Chron. Aug.

§. 4. An. 1132. ist zu Augspurg zwischen Kaysers Lotharii Soldaten/ und den Bürgern ein Auffruhr entstanden/ darüber viel Bürger ermordet worden/und die Stadt gröstentheils verbrant. Crusius sagt/ Augspurg sey deßwegen verbrant/ weil sie es mit Conrado Hertzog in Schwaben und Francken/ nachgehends Kayser gehalten.

An. 1272. hat der Bischoff die Jurisdiction über die Juden/ so in der Stadt Augspurg wohnten/ und 2. Jahr hernach noch viele andere Gerechtigkeiten mehr dem Rath um eine nahmhaffte Summe Geldes und auff eine bestimmte Zeit verliehen/ und versetzt; nach verflossenen Termin aber gantz und gar eigenthümlich verkaufft.

An. 1275. hat Kayser Rudolph Berchtolden von Müllhausen zu einem Landvogt über dieses Gebiethe und Bürgerschafft verordnet: nichts destoweniger hat Bischoff Hartmann in folgenden Jahr Heinrich Schöngawer/ einen Geschlechter zu seinen Burggrafen allhie gemacht. Doch der Kayser hat nicht allein des Kayserlichen Land-Vogts Gewalt durchaus von des Bischöfflichen

Burggrafen Jurisdiction unterschieden / sondern auch ernstlich verbothen / daß kein Bürger hinführo gemeldte Aemter begehren / vielweniger verwalten solle.

An. 1289. ward Landvogt Graff Albrecht zu Hohenburg / und Stadvogt zu Sibotto, oder Sebald von Mülen / und Kayser Henricus VII. hat zum Stadt- und Land-Vogt gesetzet / Graff Cunrad von Kirchberg / welcher alsbald dem Gericht beyzuwohnen / Cunrad von Buichs zum Schultheissen oder Unter-Vogt erwehlet.

An. 1300. als Rogerius Langenmantel und Conrad Eulenthaler / zween Geschlechter / Stadt-Pfleger waren / so aber damaln Bürgermeister genennet wurden: machte Greinbold von Rhelingen / einer von Adel / auff S. Ulrichs-Tag mit der Stadt Augspurg ein Bündniß auff zwey Jahr lang / dergestalt / daß sein Schloß Scherneck in Bayern / den Bürgern zu Augspurg auff allen Nothfall solte ein frey offenes Hauß / und hergegen ihm alle der Stadt Augspurg Rechte zugelassen seyn. Worauff er alsofort seinem Sohn Hansen einer Geschlechterin daselbst verheyrathet / und ist also der erste gewesen / der das Rhelingerische Geschlecht allda fortgepflantzet hat.

An. 1305. Weil zu dieser Zeit der Clerus gar zu viel Freyheit hatte / und brav darauff loß schwelgete / dadurch der Cämmerey täglich viel abgienge: so machte der Rath mit Consens des Kaysers Alberti einen Schluß / daß kein Bürger

oder

oder Einwohner den Geistlichen mehr immobilien solte verkauffen / oder vermachen / noch auff lebenslang etwas auff Zinsen geben / oder versetzen / auch nicht einmal zu Seelmessen / und andern piis causis.

An. 1313. hat die Pest und der Hunger zu Augspurg starck grassiret.

An. 1329. hat Kayser Ludwig in Bayern den Augspurgern die Gnade ertheilet / daß sie hinführo an statt der bißherigen 500. nur 400. Pfund Pfenning / jährliche Steuer dem Kayser geben solten.

An. 1349. sind alle Juden zu Augspurg verbrant worden.

§. 5. An. 1368. Gieng eine Veränderung vor im Regiment / indem die Bürger / welche die wolfeile Zeit nicht vertragen kunten / einen Auffstand erregten / und dem Rath forcirten / daß Zünffte und Zunfft-Meister musten gemacht werden / welche gleichfalls an der Regierung theil haben solten; welches Regiment bis An. 1548. und also 180. Jahr gewähret. In der Augspurgischen Chronicke findet man p. 113. hievon folgendes auf-gezeichnet: An. 1368. als Graff Ulrich von Helf-„ fenstein Landvogt / und Cunrad von Heppin-„ gen ein Ritter / Stadt-Vogt zu Augspurg wa-„ ren / und die Frucht und Geträyde gar wolfeyl „ gewesen / daß ein Pfund Kalb-Fleisch einen Pfen-„ ning / ein Pfund Schmaltz vier Pfenning / und „ ein Maaß Wein 2. Pfenning golten / da enstund „ den 30. Octobris ein Aufflauff von der Bürger-„ schafft /

„schafft / und wurde darauff den Geschlechtern
„ihre Gewalt beschnitten / und indem biß daher
„der Rath und Aemter der Stadt allein mit den
„Geschlechtern besetzet gewesen / so ist damaln
„geordnet worden / daß die Geschlechter allein
„des Stadt-Regiments nicht fähig seyn / son-
„dern hinfort in hundert Jahren und einen
„Tag / (mit welcher Zeit die Teutschen gemeinig-
„lich dasjenige / so ewig währen solte / bestimmet
„haben) zween Bürgermeister / einer aus dem
„Herren Geschlecht / der ander aus den Zünff-
„ten jährlich erwehlet wurden / welche auch glei-
„che Gewalt hatten. Item daß man die gantze
„Bürgerschafft in gewisse Zünffte austheilen /
„und die Zunfftmeister nicht die wenigste im Rath
„geachtet werden solten.

An. 1372. führten die Augspurger Krieg mit dem Hertzog in Bayern / verbranten Schwabeck / da zugleich 26. Männer von den Flammen hingeraffet / und 5. nach Augspurg gefangen geführet worden; hernach zogen sie mit 500. Mann auff Schongau und Friedberg / und verbranten selbige gleichfalls: da hingegen die Bayerischen Zusmerhausen / und andere Flecken in der Reichenau in Brand steckten.

An. 1387. ist zu Augspurg / wie auch im gantzen Ober-Teutschland eine seltzame und ungewöhnliche Kranckheit im Schwang gangen; da diejenige / so damit behafftet / 4. oder längstens 5. Tage mit hefftigen Flüssen befallen / daß sie gleichsam

unsin-

unsinnig worden/ aber hernach wieder zu sich selbst kommen/ und gar wenig daran gestorben.

In selbigen Jahr haben die Augspurger mit ihren Bundes-genossen die Städtlein/ Schlösser und Dörffer biß nach Regenspurg/ und in ihrem Zurück-Zug auch die über der Donau verwüstet.

An. 1388. verbranten die Augspurger in dem Krieg mit ihrem Bischoff die Schlösser Oberndorff/ Dornsperg/ und Oellingen/ mit ihren Flecken/ wie auch das Schloß Möringen.

In ietztbemeldten Jahr/ den Tag vor Bartholomæi, ist der Städte Kriegs-Heer/ bey den Reichs-Städtlein Weyl/ oder Wil/ so 3. Meilen von Tübingen/ gegen Pfortzheim werts/ gelegen/ von dem Würtembergischen/ und ihren Bundesgenossen geschlagen. Und blieben auff der Städte Seiten mehr/ als 1000. Mann/ wurden auch 600. gefangen. Aus den 400. Würtembergischen/ so ümgekommen/ waren die vornehmsten/ Graff Ulrich von Würtemberg/ Graff Eberharten des Greiners/ (der auch bey dieser Schlacht gewesen) Sohn; die Grafen von Löwenstein/ Zollern und Werdenberg; sammt etlichen von Adel. Es blieb damaln auch der fromme und feste Conrad Besserer/ gemeiner Hauptmann der Stadt Ulm. Unter den Augspurgischen Gefangnen war Johannes Langenmantel von Radau/ der sich mit 600. Gülden von Pfaltzgraff Ruprechten/ des Grafen von Würtemberg Bundsgenossen/ ledig gemacht.

An. 1391. sind zu Augspurg mehr als 240. Personen beyderley Geschlechts / so des Wiclefi Sect. zugethan waren / verbrant worden.

An. 1394. ist zu Augspurg ein Thurnier von etlichen Rittern / benachbarten Edelleuten / und der fürnehmsten Reichs-Städte Geschlechtern / gehalten worden / auff welchem allein die von Regenspurg mit 112. Helmen auffgezogen sind.

§. 6. An. 1401. hat Kayser Ruprecht die Stadt Augspurg mit einem Privilegio begabet / daß die Bürger nirgend anders / als vor ihrem Gericht belanget werden können. Hieher referirts Zeiler. Knipschild aber und Limnæus sagen / es sey schon an. 1355. zu Caroli IV. Zeiten geschehen.

An. 1402. ist der Zwinger und Graben vom Hospital und dem rothen Thor an / biß ans Göggginger Thor gemacht worden.

An. 1404. Machte der Rath eine Verordnung daß alle Scheuren und Häuser in der Stadt nicht mehr mit Stroh und Schindeln / sondern mit Tach-Ziegeln und holen Ziegeln solten gedeckt werden.

An. 1409. ward ein Lederer / weil er Schande getrieben / vom Stadt-Vogt verdammt und verbrant. Es waren auch 3. Mönche / welche der wollüstige Kitzel gleichfalls zu dergleichen schändlichen Thaten angetrieben / weil sie aber gesalbt und geschoren waren / unterstund sich der Magistrat nicht / sie zu straffen / daher sie bey dem Bischoff etliche mahl anhielten die Sentenz zu sprechen.

chen. Er antwortete endlich schertzweise / man solte sie in Käfichte setzen / daß sie süngen. Er meynte aber man solte ihn über solche geistliche Leute disponiren lassen. Doch der Rath verstunde das im Ernst / ließ einen höltzern Kefícht machen / und diese Vögel alle zusammen nackend mit kreutzweise gebundenen Händen und Füssen hineinsperren / nachgehends oben am Perlach-Thurm an der Nord-Seite außhängen. Die beyden ersten Tage sungen sie horas, und des Abends: Salve Regina. Der Dominicaner Prior ruffte ihnen zu und tröstete sie. Als sie nun etliche Tage gehangen / sind sie vor Hunger gestorben.

An. 1415. Sind die Gassen und Strassen erstlich zu Augspurg gepflastert / und das alte Schloß Lupffen zerstöret.

An. 1418. Als Kayser Sigismund nach Augspurg kam / ward ihm von dem Rath ein silberner wohlverguldter Becher / und in demselben 1000. Gülden / auch überdem etliche Faß Wein / Fisch und Habern in grosser Anzahl / verehret. Er blieb allda 14. Tage / in welcher Zeit nur die vornehmsten Thore offen gelassen / und Tag und Nacht von den bewehrten Bürgern fleißige Wachen gehalten worden. Die Geschlechter stellten dem Kayser zu Ehren an einem öffentlichen Ort einen Tantz an / nur von Geschlechtern: und weil gleichwol der Kayser nicht vor unhöfflich wolte angesehen seyn / hat er sich selbst dabey eingefunden und einer jeden Dame, deren 50. sollen gewesen

seyn/ ein gülden Ringlein/ am Gewicht einen Ducaten haltend/ verehret/ und solche einer jeden selber am Finger gesteckt.

Es war im selbigen Jahr überaus wolfeil in der Stadt/ also/ daß ein Pfund Rindfleisch um 3. Heller/ ein Pfund Schmaltz um 4. Pfenning/ eine zweypfündige Maaß Neckar-Wein um 3. Pfenning/ Elsasser Wein 5. Pfenning/ ein Karren voll Scheit-Holtz um 10. Groschen/ und 3. Hennen-Eyer um 1. Heller verkaufft wurden/ und galt ein Rheinischer Gülden 18. Groschen/ ein Groschen aber 7. und einen halben Pfenning.

An. 1420. sturben zu Augspurg 16000. Personen an der Pest.

Im selbigen Jahr hat Ulrich Peutinger/ ein Goldschmied/ in der Jacobs-Vorstadt das Peutinger-Bad angerichtet/ darin matte Leute im Monat Majo in Tannen Blättern wie in warmen Bädern vor Geld baden kunten.

An. 1426. erlangte der Rath zu Augspurg vom Kayser Sigismundo das Privilegium, daß die Vogtey von selbiger Stadt von keinem Kayser verpfändet oder verkaufft werden möge. Item daß der Rath Macht haben solte/ die Land- und Stadt-Vögte anzunehmen und abzusetzen/ jedoch daß sie vom Kayser müssen confirmiret werden.

An. 1427. gab eben der Kayser der Stadt die Freyheit/ so wol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten Trompeter und Zinckenbläser öffentlich zu halten.

An. 1429. hat Conradus Hirn und seine Frau eine

eine Elend-Herberge gestifftet/ darin arme Leute/ sonderlich Pilger 2. Nacht herbergen konten.

An. 1430. ward zu Augspurg ein Thurm gebauet/ wie eine Warte/ Lug ins Land/ genant/ zwischen den Soffinger und Fischer-Thor. Er war anfangs sehr hoch: aber 90. Jahr hernach/ als das Wetter drein geschlagen/ brandte er ab/ und an. 1538. ist eine grosse und gewaltige Festung draus gemacht.

An. 1437. befunden sich noch auff die 36. Bürger zu Augspurg/ die des Westphälischen heimlichen Gerichts Verwandte gewesen.

An. 1440. wurden mit consens des Kaysers alle Juden zu Augspurg/ deren über 300. gewesen/ gantz und gar vertrieben.

An. 1442. ward zu Augspurg ein Thurnier von 300. Edelleuten und 54. Rittern gehalten.

Als An. 1451. Johann Hussens Lehre zu Augspurg bey vielen eingewurtzelt/ so ist die Laube bey S. Ulrichs Kloster erweitert/ und den Hußitischen Bürgern zu ihren Predigten überlassen worden.

An. 1453. begunten die Bürger zu Augspurg den Betrug auff dem Weinmarckt/ das erste mahl zu mercken/ welchen vor vielen Jahren Martin Beyr zu Schwartzen Eychen in Francken zu erst die Weinschencken und Fuhrleute in Teutschland gelehret/ nemlich die Möste/ damit sie nicht verjähren solten/ mit einem rohen Speck/ biß auff den Frühling trüb/ und den gesottenen Wein süß zu behalten; wie auch die Weine mit Schwefel klar zu machen: Imgleichen den Wein mit

Gewürtzen vor die Lecker-Mäuler/ wiewol zu nicht geringen Schaden der Gesundheit/ zu verfälschen.

An. 1456. begunten die Bauren üm Augspurg zuerst den Brand am Getreyde zu erkennen/ da vor diesen solcher Schade an Früchten niemals wahrgenommen worden/ oder doch den Schwaben/ wie auch allen andern Teutschen/ gantz unbekant gewesen.

§. 7. An. 1457. ward zu Augspurg von dem benachbarten Adel ein Thurnier gehalten/ in welchem sich vor allen andern signalisiret Graff Oßwald von Thierstein/ und Hartmann Sultzer/ Bürger allda/ ein in allen Waffen sehr geübter Mann/ der sich an vielen Fürstl. Höffen in Teutschland auffgehalten.

An. 1458. hielten etliche Geschlechter von Nürnberg und Ulm/ mit den Geschlechtern zu Augspurg einen Thurnier auff dem Fronhoff zu Augspurg. Der Fremden waren 107/ welche die Augspurgische Geschlechter/ deren 73. Mann gewesen/ auff ihren Trinckstuben mit einer köstlichen Mahlzeit tractiret/ und zechfrey gehalten; und doch hat das gantze Tractament der Person nicht mehr als 84. Pfenning gekostet.

An. 1462. haben die Bayrischen den Langenmanteln/ Geschlechtern zu Augspurg/ ihr Städlein Wertingen eingenommen/ geplündert und ausgebrant. An. 1467. und 69. ist solches dem Reichs-Erb-Marschalln/ Herrn von Pappenheim von den Langenmanteln verkaufft worden. Im selbigen 62. Jahr ward der Hertzog

tzog-Georgen-Krieg zwischen den Bayern und Augspurgern/ wie auch andern Städten fortgesetzet/ und von beyden Seiten mit sengen und brennen viel Schaden verübt. Es sturben auch 11000. Personen zu Augspurg an der Pest. Und im folgenden 63. Jahr nahm die Pest beynahe den vierten theil der Stadt hinweg. Auch sind an. 67. wiederum 11000. Menschen an der bösen Seuche gestorben.

An. 1466. ward die Lateinische Bibel das erste mahl zu Augspurg gedruckt. Im selbigen Jahr machte man auch allhier eine nützliche Ordnung vor Mäßigung der Unkosten bey Hochzeiten/ in Kleidung/ Gastereyen/ Schenckungen/ auch Besoldungen/ und Tax der Sachen/ so man täglich zu Marckte feil träget/ und ward damaln auch der Marstall abgeschaffet.

An. 1469. gieng in Criminal-Sachen ein possierlicher Casus vor. Es hatte ein Schuhmacher von 80. Jahren seinem jungen Weibe zu gefallen/ die er neulich genommen/ um derselben desto besser Satisfaction zu thun/ durch Artzneyen und andere verbotene Künste/ auch abgöttische und zauberische Mittel/ wie Zeilerus sagt/ die entwichene Kräffte wieder herbeyzubringen und zu erwecken gesucht. Wie nun dieses auskam/ so muste der gute Alte zur Straffe 50. Gülden ins Fündelhauß erlegen/ und wenn er nicht vorhin einen erbaren Wandel geführet/ hätte er gar sollen ertränckt werden. Doch das war noch nicht genug/ er muste auch vor den Pfaffen eine poe-

nitentz ausstehen. Er muste ein höltzern Creutz/ von unser Lieben Frauen biß zu S. Ulrichs Kirchen/ mitten durch die Stadt halb nackend tragen/ und ein Dominicaner-Mönch gieng hinter her/ welcher noch dazu den armen alten Mann mit Ruthen hauen muste/ üm solchen verliebten Graukopff den Kitzel zu vertreiben.

An. 1473. da abermahl ein Reichs-Tag zu Augspurg gehalten ward/ hat sich Kayser Friderich mit bemeldter Stadt verglichen/ daß der Rath hinführo jährlich nicht mehr/ als 400. Gülden an Gold/ für gemeiner Stadt Schatzung/ welche man die Reichs-Steuren nennet/ und die von den Reichs-Anlagen zum Römerzug unterschieden sind/ erlegen solte.

Im selbigen Jahr war es wieder ziemlich wolfeil: ein Pfund Schmaltz galt 6. Pfen. und ein Maaß Wein 3. Pfen. Es waren selbiger Zeit 120. Wirthe oder Weinschencken daselbst. Im folgenden Jahr aber ward die Schenck-Maaß kleiner gemacht.

An. 1474. am Tage S. Petri und Pauli war allenthalben durch Teutschland ein sehr hefftiger Wind/ da wiederwärtige Winde zusammenstiessen/ durch welchen viele Gebäue/ und darunter zu Augspurg die neuerbaute S. Ulrichs Kirchen/ abgeworffen wurden/ es blieben auch in diesem Fall der Kirchen 32. Menschen/ und darunter auch der Pfarrer selbst.

An. 1477. ward dem Graff Eberhardo Barbato

von

von Würtemberg zu Ehren ein Ritterspiel auffm Weinmarckt gehalten / darin der erste und ander Gewinn dem Reuß und Hoffmeyer zu theil ward.

Im selbigen Jahre wurden zween Geschlechter auffm Perlach enthauptet / nemlich Johannes und Leonhard sein Bruder / die **Vittel**; deren jener dreymal das Burgermeister-Amt verwaltet / und 5. Jahr am Kayserl. Hofe sich auffgehalten; dieser aber ein Raths-Herr gewesen. Es geschahe solches auff Anstifften des Burgermeisters Ulrich Schwartzen / aus der Zimmerleute Zunfft / welchen sie mit Worten hart angegriffen. Leonhard, als er ietzt sterben solte / und seinen Ankläger auffm Rath-Hause stehen sahe / rieff er aus: Du Ertz-Dieb / übers Jahr wirst du hången; welches auch erfolget. Eben dasselbe hatte Johannes Liechtenberger ein Canonicus zu S. Moritz demselben aus dem Gestirn prophezeyet. Die Brüder wurden in ihrem Erb-Begräbniß ehrlich begraben. Sie hatten einen Bruder Teutschen Ritter-Ordens / und Comter-Herrn in Oesterreich / welcher die Stadt vor dem Kayserl. Gericht deßfalls belangte / sie ward aber vom Kayser absolviret. Heutiges Tags ist keiner von den **Vitteln** mehr übrig.

In diesem Jahre hat man auch angefangen / das Holtz / so verkaufft wird / zu messen.

§. 8. An. 1478. ward Ulrich Schwartz / so damaln zum siebendenmahl Burgermeister gewesen / wegen seines Verbrechens den 18. April in

seinen köstlichen Kleidern auffgehenckt. Sein Collega, der andere Burgermeister/ Nahmens Ohnsorg ward den 29. selbigen Monats zwischen der Stadt-Mauer und dem Carmeliter-Kloster elendiglich auff der Erden todt liegend gefunden.

An. 1479. machten sich die Geschlechter unter sich selbst lustig mit ihren Weibern hielten einen Tantz/ und eine Gasterey/ wobey 74. paar verehlichte erschienen/ und hatte ein jeder auff solchen Schmauß nicht mehr/ als 14. Kreutzer heutiger Müntze verzehret.

An. 1481. ist zu Augspurg das Gesodschneiden/ mit welchem ietzo allenthalben/ an statt der Spreuer/ das Vieh gefüttert wird/ auffkommen/ welches einer von Friedberg erfunden.

An. 1482. ward ein Speerstechen gehalten von Wolffgang und Christoph Hertzogen von Bayern/ und zween Edelleuten mit 4. Augspurgischen Geschlechtern/ welche auff dem Frohnhoff mit solcher Tapfferkeit auff einander troffen/ daß man keinem den Gewinn zutheilen können.

An. 1484. hat Wilhelm Rem/ so damaln noch in der Kauff-Leute Zunfft war/ eines Fuggers Tochter/ Walpurg genant/ geheyrathet/ zu welcher Zeit die Fugger aus der Weber in der Kauffleute Zunfft auffgenommen worden.

An. 1469. war Ertz-Hertzog Philippus von Oesterreich/ Kaysers Maximiliani I. Sohn zu Augspurg/ und tantzte auffm Frohn-Hoff daselbst mit

mit Ursula Neithartin / welche damal das schönste Frauenzimmer zu Augspurg war.

An. 1500. da wieder ein Reichs-Tag zu Augspurg / und zugleich ein öffentlicher Ball aufm Frohn-Hoff gehalten ward / tantzte Kayser Maximilianus I. selbst mit der Mademoiselle Neithartin / welche im Tantzen mit dem Wind-Licht / so sie in der Hand trug / das wolzubereitete Freuden-Feur angezündet hat. Auff diesem Reichs-Tag befand sich eine unzehliche Menge Volcks / und galt gleichwol 1. Pfund Rindfleisch nur 1. Kreutzer / Kühe- und Kalbfleisch 5. Heller / ein gemester Kappaun 12. Kr. eine alte Henne 4. Kr. ein junges Hun 2. Kr. 3. Eyer 1. Pfenn. 1. Pfund Schmaltz 8. Pfen. und 1. Maaß gemeiner Wein 9. Pfen. Aber im Winter drauff / als niemand fremdes mehr da war / hat man alles mit doppelten Gelde bezahlen müssen.

An. 1503. Kam eine neue Mode zu Augspurg auff / indem die Bürger zuerst anfingen / das Haar auff dem Haupt kurtz abzuscheeren / und Kolben zu machen : und da sie zuvor die Bärte kurtz gestutzt getragen / haben sie solche nunmehr lang wachsen lassen.

An. 1506. wurden die anwesenden Fürsten und Herren / wie auch der abwesenden Fürsten Gesandten / Räthe und andere Personen bey 32. Tische von den Geschlechtern zu Augspurg sehr magnifique tractiret / und kam doch dieser Schmauß der Person nicht höher / als 16. Kreutzer.

§. 9.

§. 9. Anno 1507. hat Kayser Maximilianus **Weissenhorn** und die **Graffschafft Kirchberg** / so ihm Jure fiscali an. 1504. heimgefallen / noch bey Lebzeiten des letzten Grafen von Kirchberg Philippi, welchem Lebenslang eine gewisse Pension gegeben ward / **dreyen Fuggern** von Augspurg für 70000. Gülden auff 10. Jahr versetzet.

An. 1516. Sind zu Augspurg und Nürnberg die künstliche Feuerschlösser auffkommen.

An. 1521. auff dem Reichs-Tag zu **Worms** haben die Augspurger die Freyheit güldne und silberne Müntzen zuschlagen erlangt.

An. 1522. ward der grosse oder gemeine Allmoß-Seckel eingeführet / wozu die Bürger reichlich gegeben / damit sie des Bettelns vor den Thüren möchten überhoben seyn. An. 24. war zu Augspurg ein grosser Auffruhr.

An. 1528. hatten die **Welser** die grosse und reiche Landschafft Venezuelam oder Valentiolam, an den Gräntzen Peru im Besitz / welche von Ambrosio **Dalfinger** von Ulm erfunden / und im Nahmen der Herren **Welser** verwaltet ward. Doch **Dalfinger** ward hernach von den Spaniern umgebracht / und die Landschafft den **Welsern** am Spanischen Hoff abgesprochen.

An. 1530. ward zu Augspurg der berühmte Reichs-Tag gehalten / da die Evangelischen Stände ihr Glaubens-Bekäntniß dem Kayser Carl übergeben.

An.

An. 1531. hat der Rath zu Augspurg die Schule bey S. Anna eröffnet; deren erster Rector gewesen Gerhardus Geldenhaurius, Noviomagus. und An. 1537. ward auch die Bibliotheque bey St. Anna auffgerichtet.

Zu dieser Zeit gieng auch eine Verändrung mit den Geschlechtern vor. Denn es waren nur noch 8. Geschlechter der alten Bürger übrig; nemlich die **Hörwarten / Welser / Rhelinger /** beyderley **Langenmantel / Ravenspurger / Ilsung /** und **Hoffmeyer.** Daher wurden auch andere / so mit gemeldten Geschlechtern von 50. Jahren her durch Heyrath sich verschwägert hatten / oder die neulich denselben Stand erlangt / und von Kaysern allbereit geadelt worden; item die vornehmen Geschlechter zu Straßburg / Nürnberg und Ulm auff die Geschlechter- oder Burger-Stuben geschrieben. Also kamen damaln in die 39. Geschlechter auff die Bürger-Stuben / und darunter die **Rhemen / Walther / Sultzer** (deren gleichwol etliche lieber bey der Gemeine geblieben) **Imhoff / Lauginger / Meuting / Peutinger / Honold / Ulstet / Ehem / Baumgartner / Fugger / von Städten / Funter / Heintzel / Eggenberger / Vehlin / Neithart / Roth / Stamler / Rhemwold / Haller / Jungen / Reiching / Meyer** 2c.

An. 1538. ist das Beginen-Kloster zu Horbruck / welches An. 1423. abgebrant / in ein Findel-Hauß verwandelt.

An.

An. 1539. hat der Rath die Stadt von neuen befestiget.

An. 1540. hat Peter Ackermanns/ Bürgers zu Augspurg/ Eheweib nach ausgestandenen sehr grossen Schmertzen/ einen borstigen todten Biber einer spannen lang/ aber ohn Schwantz gebohren.

§. 10. An. 1545. hat Bernardinus Ochimus aus Zulassung des Raths die Episteln S. Pauli öffentl. in der Kirchen in Italiänischer Sprache erkläret. Der Rath ließ auch um diese Zeit viele Griechische MSSta der alleraltesten Autorum, von Antonio Eparcho dem Bischoff zu Corcyra, oder Corfu, in Venedig um 800. Ducaten erkauffen.

Und Janus Cornarius ein Medicus zu Zwickau/ dedicirte dem Rath die Lateinische Version des Hippocratis Coi, wovor er 100. Sonnen-Kronen zur Verehrung bekam.

An. 1548. hielte Carolus V. zu Augspurg einen gewaffneten Reichs-Tag/ und veränderte das Regiment allda. Und da bißher Burgermeister gewesen/ so setzte der Kayser allda Ravenspergern/ und Marcus Ulstet/ Geschlechter/ zu Stadthaltern/ welche ietzo Stadt-Pfleger genennet werden. Ferner ernente der Kayser zu Geheimen Räthen Conrad Rhelingern / Bartholomeus Welsern/ Wolff Langenmanteln vom doppelten R, Hanß Baumgartnern/ und Anthon Fuggern/ alle Geschlechter; und die übrigen als 6. Burgermeister/ und 21. Raths-Herren/ auch alle Geschlechter biß auff drey/ die jedoch den andern

andern verschwägert waren / denen er noch sieben von der Gemeine / als Weber / Krämer 2c. zu gegeben. Es kamen auch damal der Bischoff und die Dom-Herren wieder in die Stadt.

An. 1551. den 16. Aug. ward den Predigern zu Augspurg/ weil sie des Kaysers Befehl nicht nachleben wolten / von dem Bischoff zu Atrecht oder Arras / anbefohlen / sich ferner aus dem Reich zubegeben. Welches auch den Predigern zu Memmingen / so nach Augspurg beruffen worden / begegnet ist. Aber Caspar Huberinus, der vorhin die wahre Religion in seinem herausgegebenen Büchlein verthädiget hatte / liesse sich ietzo mit grossen Aergerniß für einem Lehrer der Interimistischen Formul zu Augspurg gebrauchen.

Im selbigen Jahr erhielt die Stadt von Carolo V. das Privilegium, daß sie mit allen ihren Sachen / so sie in die Stadt führeten / woher sie gleich dieselbe brächten / zollfrey seyn solten.

§. II. An. 1552. den 1. April. ward Augspurg von Churfürst Moritz zu Sachsen belagert / und am 4ten Tage durch Ubergabe eingenommen; auch der abgesetzte alte Rath wieder eingesetzet.

Doch den 20. Aug. kam Kayser Carl mit einem Kriegs-Heer von Teutschen / Italiänern / und Spaniern abermahl nach Augspurg / setzte des Churfürst Moritzen Rath samt den Zünfften wieder ab / und seinen vorigen wieder ein. Aus den Predigern hat er 3. verworffen / den übrigen

gen aber zugelassen/ daß sie nach Inhalt der Augspurgischen Confession lehren möchten.

An. 1555. ward zu Augspurg ein Reichs-Tag gehalten/ und der Religions-Friede bestättiget.

In diesem Jahr ward mit Consens des Kaysers der Rath abermahl geändert/ und an statt der drey Burgermeister von Geschlechtern drey andere / durch des Raths Stimme erwehlet / als einer von der Mehrern Gesellschafft (in welche man durch Heyrathen mit der Geschlechter Töchter kommen kan) der andere von der Kauff-Leute-Stuben/ und der dritte von den Handwerckern 2c. die übrigen 3. waren Geschlechter. So wurden auch den 3. Bau-Herren / den 4. Steuer-Herren/ und Umbgelds-Herren/einer aus der Gemeine zugeordnet. Daß also nun hinführo/ nachdem noch 4. von der Gemeine in den kleinern Rath genommen worden / 45. Personen seyn solten / da vorhin nur 41. gewesen.

An. 1568. war Christoph Gering/ weil er bey 7600. Gülden mit Karten / im primiren/ auff der Herren Stube/ in wenig Stunden verspielet/ aus dem Rath gestossen.

An. 1571. war eine grosse Theurung / worauff die Pestilentz erfolgte. Die Stadt war damals sehr wohl bewohnt; und sind zu Kaysers Maximiliani II. Zeiten allein in der Weber-Zunfft über 1600. Meister gezehlet worden / welche alle viel Knechte/ und ein groß Gesinde zu halten pflegen/ ausser den Hauß-Knappen / so allerley Sorten

des

des schönsten und besten Parchent und Bomesin gemacht haben.

An. 1580. ward von den Jesuitern Christoph Fuggers Hauß niedergerissen/ und ein Collegium auffgebauet; Hingegen die Evangelischen bekamen ein ander Fuggerisches Hauß/ da sie gleichfalls ein Collegium erbaueten/ wozu die Bürger contribuirten.

An. 1583. in welchem die Griechen das 7092. Jahr nach Erschaffung der Welt gezehlet/ ist zu Augspurg den 10. Febr. der Gregorianische Calender eingeführet worden. Ob nun wol das Jahr 365. Tage/ 5. Stunden/ und 49. Minuten hat; und von Christi Geburt fast 14. Tage aus solcher Minuten-Sammlung zu rechnen waren: so hat doch der Pabst lieber auff die Zeit des Concilii Niceni sehen wollen/ da Tag und Nacht den 21. Martii gleich worden.

An. 1586. währte noch die Streitigkeit zwischen dem Rath und den Predigern/ welche sagten/ daß die Wahl und der Beruff der Kirchen-Diener nicht dem Rath/ sondern ihnen zustünde. Der Ausgang war endlich dieser/ daß 12. Prediger ihrer Aemter entsetzet und von Augspurg vertrieben wurden; welche sich denn so lange nach Ulm retirirten/ biß sie anderswo Dienste bekamen. Welches aber die Augspurger sehr übel nahmen.

§. 12. An. 1606. hat Augspurg von Rudolpho II. die Freyheit erhalten/ daß sie in der ersten Instantz vor 9. ihrer Raths-Herren belanget/ von

diesen aber an die Cammer appelliret werden solle.

An. 1629. ward die Religion zu Augspùrg geändert / die 14. Prediger dimittiret / die Evangelische Personen aus dem Rath gethan / und also das öffentliche Exercitium Augustanæ Confessionis abgeschaffet.

An. 1632. ward die Stadt vom König in Schweden eingenommen / neue Geschlechter gemacht; und hierauff ein neuer Rath von lauter Evangelischen erwehlet. Der erste Stadtpfleger war ein Stengel / einer von den neuen Patriciis.

An. 1635. ward die Stadt / welche von den Schweden besser fortificiret worden / durch Sperrung des Proviants von den Kayserlichen den 3. oder 13. Mart. wieder erobert. In währender Belagerung war eine grosse Hungers-Noth in der Stadt; dergestalt daß Esel- und Pferd-Fleisch öffentlich verkaufft / Hund und Katzen / Haut und Fell gegessen wurde. Das Stroh ward klein zerhackt / und ein wenig Mehl / daß es eine Rinde geben konte / geknetet und gebacken; man hat sich auch des Menschen-Fleisches nicht enthalten / und sind die Leute hin und wieder auff den Gassen Hungers gestorben.

An. 1646. den 16. oder 26. Septembr. ward Augspurg von beyden Cronen Franckreich und Schweden formaliter belagert / aber wenig ausgerichtet; indem sie den 3. oder 13. Octobr. als

der

der Kayserliche Entsatz angekommen / abziehen müssen.

An. 1649. Als der General-Reichs-Friede zu Münster und Oßnabrück geschlossen war / ward auch zu Augspurg im Geistlichen alles in den Stand gesetzet / wie es an. 1624. gewesen. Was das Weltliche betrifft / so sind erstlich durch freye Wahl zu Patriciis gemacht Herr Leonhard Weiß / Wolff Leonhard und Hieronymus, die Sultzer Gebrüder; die Zobel; item G. Heinrich und Paul Amman. Hernach ist der kleine Rath mit 45. Personen / nemlich 23. Catholischen / und 22. Evangelischen besetzet / und die zween Herrn Stadtpfleger von beyden Religionen gemacht worden / wie der hievon auffgerichtete gedruckte Recess und Relation de dato 3. April. Neuen oder 24. Mart. Alt. Cal. ausführlich zu lesen / auch unten wit mehren wird gezeiget werden.

§. 13. An. 1653. den 10. (20.) Maji kamen Ihre Kayserl. und Königl. Majestäten Ferdinandus III. und IV. allhier an. Den 12. (22.) stellte sich bey Ihro Kayserl. Majest. E. E. Rath mit einem Præsent ein / welches bestand in einem künstlichen silbern und verguldten Trinckgeschirr 40. Marck schwer / und darinn ein von Gold gewirckten Beutel mit 500. Ducaten, alle eines Schlags / darauff Ihrer Kayserl. Majestät Bildniß einer Seiten / und auff der andern diese Worte gepräget:

get; Augustissimo Augusta Vindelicorum; samt vier Läglein mit süssen/ sechs Faß mit weissen/ und so viel mit rothen Wein gefüllet; wie auch 8. Zuber mit Fischen/ und 36. Schaff Habern. Den 13. (23.) wurden auch Ihrer Königl. Majestät von E. E. Rath verehret ein silbern vergüldtes Trinckgeschirr/ 2. Faß weissen/ 2. Faß rothen/ ein Lägel süssen Wein/ ein halber Centner Forellen/ und 12. Schaff Habern. Darauff ward Ferdinandus IV. von denen anwesenden Churfürsten und Gesandten allhie mit gewöhnlichen Solennitäten zum Römischen König erwehlet. Da denn abermahl Ihro Röm. Königl. Majestät von E. E. Rath mit allerunterthänigsten Geschencken auffgewartet wurde; nemlich einem schönen silbern und verguldten Trinckgeschirr/ darin 500. Goldgülden/ alle eines Schlages/ vier Faß mit weissen/ so viel auch mit rothen/ 2. Lägel mit Spanischen Wein/ 3. Lägel mit Rheinfall gefüllet/ ein Centner Forellen/ und 36. Schaff Habern. Den 2. Jun. N. C. reiseten beyde Majestäten von Augspurg wieder ab/ und geschahe hernach die Crönung zu Regenspurg/ allwo damaln der Reichs-Tag war.

An. 1658. den 12. (22) Aug. gelangten Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus von der Wahl und Crönung/ so zu Franckfurt geschehen allhier an; und nachdem sie vorher in Hoher Person die Huldigung von der Stadt angenommen/ reiseten Sie den 15. (25) wieder ab. Es ward Ihro Kays.

Maj.

Maj. zum allerunterthänigsten Præsent von der Stadt offerirt ein zierlich Silberwerck / von ungefehr hundert Marck Silbers in der Form eines runden Tisches / von 15. in einander stossenden Schaalen (in deren mitten der Hercules, an seinem Kolben ein güldenes Säcklein mit 600. neu-geprägten Ducaten hangen habend / gestanden) acht Wannen mit Fischen / drey Wägen mit Wein / und vier mit Habern.

An. 1689. und 90. giengen abermal grosse Solennitäten allhier vor: indem so wol Ihr. Kayserl. Majest. Leopoldi Gemahlin zur Römischen Kayserin gekrönet; als auch die ietztlebende Kayserl. Majestät JOSEPHUS zum Römischen König erstlich erwehlet und darauff gekrönet worden. Welchen Wahl- und Krönungs-Solennitäten alle so wol Geistliche als Weltliche Churfürsten / ausser Sachsen und Brandenburg / samt vielen andern Reichs-Fürsten und Ständen in hoher Person beygewohnet. Alles was dabey merckwürdiges vorgangen / ist in einem besondern Tractat in 4to ausführlich beschrieben. So hat auch die Acta Electionis & Inaugurationis samt allen Ceremonien Becmannus seinem Syntagmati Dignitatum illustrium pag. 319. seqq. & 599. seqq. mit inserirt.

§. 14. Nun möchte ich wünschen / daß ich mit diesen beglückten und frölichen Begebenheiten die Historie von Augspurg beschliessen könte: doch die unglückseelige Zeiten / welche unlängst Aug-

spurg betroffen/und uns noch allerseits im Gedächtniß schweben/stellen sich mir vor Augen/und wollen mich nicht dispensiren/ selbige allhie kürtzlich zu entwerffen; insonderheit da nunmehr das Unglück überstanden/ und also das Andencken mehr erfreulich/ als traurig seyn muß.

An. 1703. Als der damahlige Churfürst von Bayern die Fränckischen und Schwäbischen Lande (vielleicht aus eitler Hoffnung sich einen Königlichen Thron daraus zu erbauen) unter seine Herrschafft zu bringen sich bemühete/ und bereits 4. Reichs-Städte/ als Ulm/ Memmingen/ Regenspurg/ Kempten/ mit seinen und Frantzösischen Trouppen besetzt hatte: so traff die Reihe auch endlich Augspurg/ und ward zur Belagerung derselben alles veranstaltet. Nachdem nun der von Herrn General-Lieutenant Louis von Baden hinterlassene Ober-Commendant Baron von Bibra dieses vernommen/ und von dem Anmarch der Bayrischen und Frantzösischen Trouppen gewisse Nachricht eingezogen: so ließ er seines Orts an einer tapffern und vorsichtigen Gegenverfassung nichts ermangeln/ und insonderheit die halbe Stadt (nemlich ausserhalb vom rothen Thor an biß an die Halbletter Thörlein) mit Durchstechung des aus den Lech geleiteten Canals/ unter Wasser setzen. Hierauff rückten die feindlichen Vortrouppen den 4. Decembr. in Göckingen ein/ worauff alle Gärten/ Wirths-Häuser/ auch Säg- und andere Mühlen/ und sonsten ausser der Stadt herum alles in Brand geste-

gestecket; auch beyder Religionen Gottes-Aecker und die darinnen und herum befindliche Kirchen und Mauren innerhalb 2. Tagen niedergerissen wurden; welches zwar auff Befehl des Commendanten, von der Stadt selbst eignen Werck-Leuten zu desto besser vorgewandter/ aber übel ausgeschlagener Defension geschahe.

Den 5. und 6. rückte die völlige Bayerische und Frantzösische Armee unter einem grossen Nebel vor der Stadt an: das Haupt-Quartier blieb in dem obgedachten Göckingen/ und der Churfürst bezog dasselbe Quartier, so vormahls der Herr General-Lieutenant gehabt.

Den 7. zwischen 7. und 8. Uhren wurden von ihnen die Trencheen eröffnet/ und in faveur des anhaltenden Nebels so weit gebracht/ daß man die Arbeiter nur in die 150. Schritte von dem Graben sehen/ und also warnehmen können/ daß die Attaque auff das Glencker-Thor und den darauff stehenden Wall/ die Blaukapp genant/ geführet werden würde. Noch selbigen Abend wurden 2. Batterien verfertiget/ ohngefehr 100. Schritt vom Groß wie nicht weniger 2. Kessel auf 8. Mörsern auffgeführet. Hierauf gieng das Canoniren und bombardiren den 8. Abends zwischen 9. und 10. Uhren an/ und zwar das letztere mit solchem effect, daß es mit vielen Zusammenschlagen/ und Verbrennung der Häuser/ auch selbst das Glencker-Thor und Thurm angezündet/ und vollkommen abgebrant; welches Feur um so viel gefährlicher gewesen/ weil es nicht

hat können gelöschet / sondern durch Düngung gleichsam verbollwercket werden müssen.

Den 9. continuirte das Schiessen auff die Mauren und den Wall / wie auch das Bomben- und Feuer-Kugel-einwerffen / mit unbeschreiblichen Schaden: und war der Brand um so viel hefftiger / weil ein grosser Sturmwind selbigen Tag sich ereignete / auch die Feinde continuirlich auff die Brand-Städte spieleten / und also die Leute von dem Löschen abschreckten; dabey sie dann mit Approchiren eiferig fortfuhren.

Den 10. sahe man den Feind dem Graben 50. Schritt näher / und einen neuen Kessel auff einer neuen und 3ten Batterie von 12. Stücken / auff welche sehr viel halbe und dreyviertel Carthaunen geführet / und darauff mit gleicher Salve auff die Mauer und den Thurm gefeuret worden / in Meynung / den Weg einer Breche zu bekomen; welches ihnen aber fehl geschlagen / indem sie allein den Wall zum Schiessen untüchtig gemacht / der Mauer aber nur den Groß abgeschossen.

In dieser Nacht wurde ein Ausfall auff die feindliche Arbeiter gethan / welcher bißher verzogen / auch der erste und letzte gewesen / und ward selbiger von Herrn Obrist von Bettendorff geführet. Doch weil die ausgefallene Mannschafft sehr schwach / und nur in 3. biß 400. Mann bestand / war auch der effect gar schlecht / indem kaum 30. Mann erlegt / an den Approchen aber nichts ruiniret worden.

Den

Den 11. und 12. ward endlich das Elend in der Stadt so groß/ daß es kaum mehr zu ertragen. Das entsetzliche Feuern des Feindes hielte immer an/ und wurde die Stadt sonderlich den 12. mit Feur-Einwerffung ärger als vorher niemaln geängstiget/ dergestalt daß es in der Unter- oder Creutz-Vorstadt einen grossen Brand verursachte: und weil sich auch solches in andern Theilen der Stadt ausbreitete/ wuste niemand/ wohin er sich wenden solte; massen bald da bald dort einer gequetscht und erschlagen wurde. Doch machte dieses alles die Bürgerschafft noch nicht verzagt/ sondern sie blieb bey der beständigen resolution, vor ihre Freyheit und Reichs-Treue Gut und Blut auffzusetzen; insonderheit weil alle Tage spargiret wurde/ daß der Succurs nicht weit/ und nur wenig Tage von hier wäre; dergleichen Vertröstungen eben diesen Tag den beyden Herren Stadtpflegern von dem General Bibra gegeben wurden; zugeschweigen daß das starcke canoniren zu einer Breche annoch ohne effect war/ und also zu einer noch 8tägigen Gegenwehr alles bereit stunde.

Doch den 13. verlangte der General Bibra zu capituliren/ und den 14. Vormittag ward der Accord mit dem damahligen Churfürsten von Bayern/ wiewol der Stadt zum schlechten Vortheil geschlossen. Die Accords-Puncta sind in dem Staats-Mercurio, der XVI. Giornata pag. 286. zu lesen/ woraus man sehen wird/ daß solche

diese gute Stadt gar nicht angangen/ sondern bloß auff den freyen Abzug der darinn gelegenen Guarnison eingerichtet gewesen. Es ist aber billig zu verwundern/ daß darin dieser sonst getreuen Reichs-Stadt gar nicht gedacht/ noch zu dero besten einige Puncten eingerücket worden: da man doch weiß/ daß die Frantzosen und Bayern über 15000. M. nicht starck gewesen/ denen die Guarnison und Bürgerschafft noch wol gewachsen seyn/ und also wenigstens einen raisonnablern Accord erhalten können. Einige wolten diese Faute zwar dem Commendanten, andere aber etlichen interessirten Personen zuschreiben/ welche diesen Unfall solcher sonst sehr berühmten Stadt gerne gegönnet/ damit der Feind desto eher Ursach finde/ selbe in dem freyen Exercitio Religionis Evangelicæ zu turbiren/ welches wir andern zu untersuchen überlassen. Wiewol wenn man alle Umstände considerirt/ es wol schwerlich einigen Regiments- oder Bürgerlichen Personen wird imputiret werden können; indem der gesamte Magistrat gleich von Anfang der Belagerung von dem commandirenden General Bibra die Schlüssel der Stadt abgefordert/ und ihm alle Gewalt etwas in dieser Sache zu disponiren benommen worden.

Den 15. ward also denen Bayrischen und Frantzosen das Göckinger-Thor und dessen Wall/ und das Ravelin am Einlaß eingeräumet.

Den 16. aber Mittags zog die Kayserl. Guarnison

nison aus mit 5000. Mann und 1500. zu Pferde gesunder Leute / mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel/und ward biß nach Nördlingen begleitet. Hingegen kam eine Guarnison von 10000. Mann und 1500. zu Pferde/ lauter Frantzosen hinein/ welche die Bürgerschafft vollkommen verpflegen und mancher Bürger wol 6. biß 10. beherbergen muste: Ausser solchen harten Einquartierung und Verpflegung dieser unbescheidenen Gäste muste auch alsobald der geringste von denen Bürgern 2. biß 300. Gülden / die gantze Stadt aber 150000. Gülden contribuiren: wobey die Evangelischen vor andern gedruckt wurden / und wegen ihres Exercitii Religionis in nicht geringer Gefahr schwebeten. Es kam auch der damahlige Churfürst von Bayern Nachmittags üm 4. Uhr samt seiner Gemahlin mit einem sehr grossen Comitat von Frantzösischen und Bayrischen Generals-Personen in die Stadt/ wohnte dem Te Deum laudamus, in der Dom-Kirche bey / und verfügte sich so gleich wieder nach Göckingen in sein Haupt-Quartier, woselbst er denen beyden Stadt-Pflegern und Geheimten die erste Audienz ertheilte/ welche sodann ihre Submission im Nahmen der gesamten Bürgerschafft bezeugte/dero bißheriges Verfahren bestmöglichst excusirten/ und um gnädiges tractament und Protection bey Ihr. Churfl. Durchl. flehendlichst ansuchten. Worauf derselbe besagte Deputirten mit ziemlich harter Antwort von sich gelassen/ uñ

an

an eine zu München angeordnete Commission verwiesen/ von welcher sie/ was sie zu hoffen/ auch zu thun oder zu lassen haben würden/ weitern Bescheid vernehmen solten.

§. 15. Weil nun die gute Stadt bey der Ubergabe so gar vergessen/ und bloß der discretion ihres Uberwinders überlassen war: so muste sie endlich durch Bitten zu der Gnade desselben ihre Zuflucht nehmen. Wurden also einige Deputirten an den damahligen Churfürsten von Bayern abgeschickt/ welche verschiedene Supplications-Puncten überreichen musten: Nemlich die Stadt bey ihren Juribus, Regiments-Form/ und Religions-Exercitio zulassen; die mit Chur-Bayern habende Verträge zu bestättigen; die Freyheit der Commercien und ander Ordnungen zu beschützen; die Stadtgefälle und Intraden unverändert zulassen/ und mit allzu harten Exactionibus zu verschonen; von der allzustarcken Besatzung sie zu erleichtern. 2c. Nun wurden zwar von dem gewesenen Churfürsten Commissarii ernennet/ diese Puncta zu untersuchen; wie wenig aber solchen billichen Suchen deferiret worden/ hat sich im Erfolg gewiesen. Die harten Pressuren hörten dennoch nicht auff; die kostbarsten und raresten Sachen wurden hinweggeführet/ oder sonst ruiniret; sonderlich aber das Zeughauß völlig ausgeleert/ und nach München und Ingolstadt transportiret. Wovon nachfolgende Specification damaln zum Vorschein kam: 128. Metallene Stücke/ deren die gröste 44. Pfund schiessen/ 7. Eiserne Stück

34.

34. Haubitzen/ 19. Mörser/ wovon die grösten 64. Pfund schiessen; 1275. Doppelhacken. 300. Centner Pulver/ 295. Centner Bley/ 30. Centner Lunten/ 5. Pedarten. 180. Bomben. 4000. Granaten. 370. Cartetschen. 55242. eiserne Kugeln/ deren die meisten 44. Pfund schwer/ und was sonst von andern Kriegs-Instrumenten mehr dabey gewesen/ so fast unzehlbar: dieses alles ist damalu hinweggeführet worden. Als auch die Frantzosen einmal Mine machten/ die Stadt bald zuverlassen/ forderten sie samt den Bayern vor ihrem Abzug noch eine Summa von 500000. Thaler. Dieses einzige solte der Stadt zum soulagement dienen/ daß derselben ein Protectorium wegen ihrer Commercien von Chur-Bayern gegeben/ und die Versicherung gethan würde/ dahin zu sehen/ wie nicht nur die Bürger- und Kauffmannschafft in auffrechten Stand erhalten/sondern auch die Commercien und Manufacturen immer in grösseres Auffnehmen gebracht werden möchten. Immittelst ward von den Bayern auch eine Accise auff Pappier und Toback eingeführet. Hierauff erfolgte die Veränderung im Regiment/ da der alte Rath ab- und ein neuer eingesetzet wurde. Nemlich den 13. Martii kamen die allda subsistirende Bayrische Commissarii auffs Rath-Hauß/ welche das Churfürstl. Patent wegen Possessions-Ergreiffung dieser Stadt vor dem grossen und kleinen Rath publicirten/ mit dem mündlichen Bedeuten/ daß nachdem Ihre Churfürstl. Durchl.

ietzo

ietzo die würckliche Possession dero eroberten Stadt genommen hätte/ der Magistrat und Bürgerschafft ihrer bißherigen Reichs-Pflichten erlassen/ auch der erstere seines Officii biß zur Bestellung eines neuen Magistrats erlassen seyn solle; dagegen sie Ihrer Churfürstl. Durchl. als heute den Eyd der Treue insgesamt ablegen solten. Welches denn auch selbigen Tag geschehen/ weil es von der gesamten Bürgerschafft absolute also gefordert/ Sie hingegen der Freyheit der Religion nach dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß versichert worden. Die Aemter und Cassen derselbigen wurden inzwischen obsigniret/ und dem in 300. Personen bestehenden grossen Rath auffgetragen/ daß jeder Religions-Antheil 12. Personen zu einem neuen Magistrat erwehlen und vorschlagen solle/ und daß jedes Membrum insonderheit von diesem grossen Rath solche zu denominiren habe.: welches denn auch also geschehen. Die Frantzosen nahmen unterdessen den Evangelischen Gottes-Acker ein/ liessen viele Häuser abbrechen/ und machten grosse Schantzen darauff/ üm eine Citadelle zu verfertigen. Da hingegen die Wälle und andere Fortificationes der Stadt geschleifft und der Erden gleich gemachet wurden. Im übrigen hörten sie nicht auff grosse Contributiones zufordern/ welche fast unmöglich mehr auffzubringen waren.

§. 16. Endlich brach das erwünschte Licht an/ da sich dieser bedrängten Stadt Erlösung nahete.

Ich

Ich nenne den 13. Aug. welchen Tag die Stadt Augspurg sonder zweiffel unter die glücklichsten im Jahre wird anschreiben. Dieses war der Tag / an welchem die sieghaffte Armee der Hohen Alliirten die grosse und unvergleichliche Victorie bey Höchstädt wieder die Hochmüthigen Frantzosen und trotzige Bayern befochten / und zugleich das in Furchten schwebende Teutschland von dem angedroheten Joch einer unerträglichen Dienstbarkeit befreyete. Und was hätte wol dem seufftzenden Augspurg erfreulichers wiederfahren können / als die fröliche Bothschafft / welche ein vom Printz Eugenio abgeschickter zugleich samt dem Befehl mitbrachte / Augspurg solte in etlichen Stunden von den Frantzosen geräumet werden. Sie hat selbsten bekant / daß ihr damals nicht anders gedaucht / als wenn ein Engel vom Himmel bessere Hoffnung verkündigte. Die bestürtzten Frantzosen / welche noch in 4000. Mann bestunden / hatten nicht so bald von diesem Befehl ihres Uberwinders / und der Ihrigen entsetzlichen Niederlage Nachricht erhalten / als sie sich bereits zum Gehorsam bequemten und in höchster Eyl zum Auffbruch fertig machten. Alsofort verliessen sie die Stadt / räumten die neuangelegte Citadelle, und retirirten sich, so geschwind als es möglich war / damit ihnen nicht mit blutigen Köpffen die Wege gewiesen würden: liessen auch Artillerie, Munition und Magazin zurück / und nahmen allein 4. Personen zu Geisseln mit. Also war nunmehro Aug-

spurg von ihren tyrannischen Feinden glücklich erlöset. Und damit das Gedächtniß dieser wundervollen Erlösung desto herrlicher möchte werden / so ward eine Müntze geschlagen / auf welcher sich die Stadt selbst præsentirete / mit der Unterschrifft: VI OCCUPATA, MIRACULO LIBERATA. **Mit Gewalt eingenommen: Durch Wunder wiederum befreyet.** Auff der andern Seite aber ließ sich die Arche Noah / und eine Taube mit dem Oelzweig / sehen; dabey die Worte: BONÆ SPEI. **Zur guten Hoffnung.** Ein ander geschickter Kopff entwarff diese beglückte Befreyung in folgendem Epigrammate:

Bis octava dies Augustam, mense Decembri,
Cogit inassueto subdere colla jugo.
Bis octava dies, Augusto mense, redemit.
Augustam Augustus liberat atque facit.

§. 17. Immittelst da gleichwol diese gute Stadt bißher unbeschreiblichen Schaden und unerhörte Drangsahlen / durch das erschreckliche bombardement und erfolgte Verwüstung / durch die Beraubung ihres Geschützes / durch die schwere und biß auffs Blut aussaugende Einquartierung / durch den Verlust und Absterben fast des achten Theils ihrer Bürgerschafft / und letzlich durch Hinwegschleppung ihrer 4. Geisseln / darunter der ältere Stadtpfleger und ein Burgermeister sich befunden / welche aus Noth und Furcht einer härteren Gefängniß 50000. Thlr. zur Rantzion zu Straß-

Straßburg bewilligen müssen/ erlitten: so ließ der Magistrat an den Reichs-Convent zu Regenspurg ein sehr bewegliches Schreiben gelangen/ üm von Käys. Majestät und dem Reich einige indemnisation bey allem ihren Ruin vor die arme Stadt zu erhalten/ welches in folgenden terminis bestanden:

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edle-gebohrne / Hoch-Edle-Gestrenge / Hochgelehrt / Hoch- und Wohlweise / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände bey fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg anwesende Hochansehnliche Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Gnädig / auch Großg. Hochgeehrteste Herren.

Euer Excellenz, Hochwürden und unsere Hochgeehrteste Herren / haben ob unsern den 26. Aug. an dieselbe gehorsam abgelassene Schreiben gnädig und hochgeneigt zu vernehmen beliebt / in was unsägl. Drangsahl / devastationes, Abnahm des Geschützes / auch von denen feindlichen Arméen causirte Bombardier- und Verpflegungs-Kosten / sammt Hindansterben und Verlust eines 8ten Theils unserer Bürgerschafft und Einwohner / durch die Chur-Bäyerl. occupir- und Uberlassung an den Frantzos. über exactions Gewalt des Heil. Röm. Reichs uhralte Stadt Augspurg / allein wegen standhaffter behaupter devotion und Treu / gegen Ihro Käyserliche

„Majestät unsern allergnädigsten Kayser und „Herrn / und das Heil. Röm. Reich als unsern „Vaterland verfallen / und wir dahero zu dessen „bestmöglichen reparation, restitution und satisfa-„ction, insonderheit aber damahln um redimi-„rung der bey dem Frantzös. -Aus-March ge-„fänglich mitgenommenen 4. Personen / worun-„ter sich der ältere Stadt-Pfleger und Burger-„meister befunden / geziemend und angelegentlichst „angeruffen: So ist aber inzwischen weiter er-„folgt / daß besagte 4. gefangene Personen der-„gestalten mit harten schimpfflichen tractament, „scharffen Bedrohungen / und weiterer Hinweg-„schleppung so lang und viel bedrängt / und über „alles repræsentiren beängstiget und bezwungen „worden / biß selbe mittelst einer Straßburg in-„terponirten expromission zweyer Handels-Leute „50000. Reichsthaler per Wechsel zu bezahlen / ü-„bernehmen müssen. Wann denn nun diese grau-„same Summa bahren Geldes neben denen übri-„gen / einem Hochl. Reichs-Convent, in Unter-„thänigkeit fürtragenden entsetzlichen damnifica-„tionen / exactionen und præstationen also beschaf-„fen / daß / wofern Ihro Käyserl. Majestät samt „dem Heil. Röm. Reich unsern geliebten Vater-„land / uns als dero wenigen / iedennoch aber de-„votist-und getreuesten Mitglied / mittelst einer „zulängl. und baldisten sublevation, assistentz und „möglichster satisfactions-Verschaffung / respectivè „allergnädigst und sorgfältigst nicht an die Hand

ste-

stehen/und zu Hülffe kommen solten/ wir nicht al-"
lein die innerliche subsistentz-Mittel/ womit nur"
enggefastes Stadt-Regiment erhalten werden"
muß/ kaum mehr auffzubringen/ weniger unser"
Credit und Schuld-Wesen (so durch die viele biß-"
herige Reichs-und andere Kriegs-und dabey"
schlecht genossene matricular-moderation mit ei-"
nig behörigen Verzinsungen/ über eine million"
schon vorhin hinauff gestiegen) zu bestreiten/ zum"
wenigsten aber dem Publico mit benöthigten"
Reichs-und Kreyß-præstationen ferner zu begeg-"
nen/ weder Rath noch That zu erfinden wüsten/"
da zumahln die Stadt Augspurg nicht einen"
Fuß breit Landes/ ausser was denen Armen"
Stifftungen zugehöret/ sondern alles von denen"
eintzigen Steuer-und Ungeld-Gefällen/ die nun-"
mehr auch sehr geschwächet und abgenommen/"
zu unterhalten hat/ mithin endlich das überstan-"
dene Ubel/ da doch GOtt vor seyn wolle/ noch är-"
ger werden dörffte: Als seynd wir diesem allen"
nach bemüßiget/ eine Hochansehnliche Reichs-"
Versammlung abermahl und angelegentlich an-"
zuruffen/ dieselbe gnädigst geruhen wolten/ al-"
lerförderst durch ein forderlichs Reichs-Gutach-"
ten an Ihro Kayserl. Majest. (Dero wir bereits"
auch in zweyen allerunterthänigsten Memorialien"
unser Elend und dermahligen Nothstand aller-"
gehorsamst vorgestellet) als benebst auch bey der"
höhen Kayserl. Reichs-und mit Alliirten Armée,"
und darüber glorwürdigst commandirender Röm."

" Königl. Majestät / jedoch ohn gehorsamste
„Maßgebung / so viel auszuwircken und zu benut-
„teln / damit eines Theils die obverstandene
„Caution der 75000. fl. (als welche von dem Feind
„wieder alle raison de Gverre, und ohne einige accor-
„dir-oder schuldige Geiselschafft denen unschul-
„digst hinweggeführten Personen auffgebürdet
„worden / durch repressalien oder auff andere zu-
„längliche Wege wiederum aufgehoben / und repa-
„riret; andern Theils aber / daß von Chur-
„Bäyern aus unserm Zeug-und Rath-Hause hin-
„weggenommene Grob-und Klein-Geschütz / Ar-
„maturen und alle dessen Zugehör / so meist na-
„cher München und Ingolstadt abgeführet wor-
„den / wie nicht weniger das zu zweymahl denen
„Bürgern und der Stadt gvardi abgenommene
„Gewehr / so weit es in natura noch anzutreffen /
„ohn all unsern Entgeld auff Chur-Bayer. Spe-
„sen herbey geschafft / der Abgang aber mit baaren
„Gelde ersetzet und vergütet. Drittens und inson-
„derheit die haupt-indemnisation deren übrig entsetz-
„lich erlittenen Schaden / Geld und natural-Exacti-
„onen / auch andern excessiven præstationen) wir
„selbige zu liquidiren / uns parat finden werden / und
„mit denen obigen laut hiebey gelegenē zweyen spe-
„cificationen über 4. Millionen Goldes sich belauf-
„fen (mit respective Einraum und Abtretung eini-
„ger innen oder ausser Landes Bayern gelegenen
„Güter und Herrschafften (massen wir keinen an-
„dern adæquaten Vorschlag an die hand zu geben
wis-

wissen) auff alle sich ereigende Weise und Wege " gut gethan. Inzwischen aber und mithin vier=" tens die Stadt Augspurg der natürlichen " selbst-redenden Billigkeit halber auff einige Zeit, " und biß zu etwelcher Wiederholung der Reichs-" und Creiß - præstationen enthoben und sublevirt " werden mögen. Wie nun hierdurch ein von so" vielen Seculis her/ durch unzehlbahre Kayserliche" Gnaden/ Reichs Freyheiten/ Schutz und Guttha=" ten / wie nicht weniger durch so viele Reichs" Versamlung/ Friedens - und Religions Geschäff-" te / auch Kayserl. Krön = und Wahl Täge be-" rühmt gemacht/ auch zu einen etwelchen ornamen-" to des Vaterlandes erhabenes Reichs-Mitglied" von den vor Augen stehenden endl. ruin, unzer-" fallen annoch durch GOttes Beyhülffe errettet/" und wegen schuldigst beybehaltener Treu und " devotion wiederum consolirt und belohnet wird/ " also werden auch alle andere hohe und übrige" Reichs-Stände/ zumahln die/ so sich zu Be=" hauptung Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs" gerechtist führende intention willigst und mit" Gut und Blut parat haben erfinden lassen / ob" solch uns erweisende Rettung / Hülff und vin-" dicirung einen neuen Muth und Begierde/ in ih-" rer Treu und Unterthänigkeit zu progrediren fas=" sen/ wir aber samt unser Nachkommenschafft/" gegen denen sämmtlich höchst und hochl. Reichs-" Mit-Ständen / als auch zumahln Ew. Excel-" lenz Hochwürden und unsern Hochgeehrten"

 Herrn

„Herrn für sothane erweisende Gnade Hülffe „und Protection danck rühmend und mit unausge„setzter apprecation von des Allmächtigen Güte/ „allerseitigen hohen Glückseeligkeiten Ruh und „Wohlstand unterthänigst und gehorsamst erken„nen

Ew. Excell. Hochwürden und unsern
Hochgeehrtesten Herren
unterthänig unterdienstlich auch
dienstergebenste
Pfleger = Burgermeister und Rath der
Stadt Augspurg.

§. 18. Hiernächst kam auch eine Specification zum Vorschein von dem Schaden / welchen diese gute Stadt von 1. Maj. A. 1703. biß 16. Augusti 1704. von den Frantzosen und Bayern erlitten. Weil nun solche nicht nur dem vorhergehenden Schreiben zur Erläuterung dienet/ sondern auch die grösse des Unglücks/ so diese Stadt betroffen/ desto deutlicher vor Augen stellet; so kan es vielleicht nicht schaden/ wan ich dieselbe gleichfals von Wort zu Wort hersetze.

„1. Die Ricourische Wechsel= Gelder / so als „Frantzösisch von Ihro Kayserl. Majestät in Aug„spurg confisciret / und aller unterthänigst ausge„folget worden/ hernach aber im Majo. 1703. auff „Churfürstl. Befehl und schärffste Betrohung „von der Stadt aus eignen Mitteln dem Fran„zösischen Abgesandten in München müßen resti„tuiret werden/belauffen sich mit Interesse und Un-

kosten

kosten auff - - - - - - fl. 70000.„

2. Als im Junio 1703. Se. Churfl. Durchl. die“ Stadt bey dem Statu Indifferentiæ nicht mehr las-“ sen wolten/ sondern eine Gvarnison einzunehmen/“ oder ein Thor einzuräumen verlangten / musten“ zu dessen Ablehnung 2. Geissel aus des Raths“ Mitteln gegeben werden/ so biß zur Bombardi-“ rung gekostet - - - - fl. 2000.“

3. In währenden Statu Indifferentiæ muste nichts“ destoweniger die Stadt ihre grössere Stifftun-“ gen/ und Landbegüterte Bürger denen Chur-“ Bayerisch- und Frantzösischen Arméen unaufhörli-“ che Liefferungen an Getreyde/ Haber/ Heu/ Stroh/“ Holtz und Vieh/ nach Donawerth/ Güntzburg“ und Launigen thun/ die sich belauffen auf fl. 40000.

4. Nachdem Se. Churfl. Durchl. der Stadt“ Augspurg den Statum Indifferentiæ nicht länger“ gedeyen lassen / sondern selbe mit Gewalt occu-“ piren wollen/ und zu solchem Ende durch seinen“ General-Feld-Marschall Herrn Grafen von Ar-“ co den 4. Sept. 1703. würcklich auffodern lassen/“ ist man hierdurch gemüßiget worden/ Kayserl. “ Gvarnison einzunehmen/ welche anfänglich unge-“ fehr 1000. Mann/ nach dem Abmarsch aber der“ Kayserl. Armée von 18. Octob. biß 16. Decemb.“ 1703. in 7000. zu Roß und Fuß bestanden/ deren“ Unkosten bey der Stadt und Bürgerschafft im-“ portiren biß dahin wenigstens - fl. 4000.

5. Den 1. Decemb. 1703. hat wegen vorsehender“ Belagerung der Stadt der commandirende Ge-“

„neral Feld-Marschall-Lieutenant von Bibra die „mehriste und schönste Gebäu ausserhalb der Stadt „abbrechen lassen / deren Werth belauffet wenig„stens = • • fl. 100000.

6. Den 8. Decemb. Nachts um 12. Uhr hat Ih„ro Churfl. Durchl. angefangen die Stadt zu bom„bardiren / und damit biß den 14. hujus inclusive „Tag und Nacht continuiret / der hierdurch zugefügte Schaden an vielen herrlichen Gebäuen / ver„branten Getreyd / und Mobilien / wird berechnet - - - fl. 300000.

7. Ihro Churfl. Durchl. begehrten über sol„chen zugefügten erschröcklichen Schaden ohne ei„nigen Nachlaß / für auffgewendte Bombardi„rungs-Kosten / so mit Gold / Silber / Zinn und „Kupffer (weil das baare Geld nicht mehr auffzu„bringen) bezahlt werden müssen / fl. 200000.

8. Für die Königl. Frantzösische hohe Generali„täts-Portiones, ohne zu wissen / was jedem Gene„ral, Brigadier / und Colonell, dem Reglement nach „gebühren / wurden überhaupt gefordert und be„zahlt für die erste 50. Tage des Winter-Qvar„tiers fl. 98000. für die andere 50. Tage / fl. 91000. „und für die dritte auch so viel samt einem Aug„mento von fl. 12000. zusammen . fl. 292000.

9. Das angerichtete Frantzösische Fourage„Magazin samt dem an den General-Staab / und „die Haupt-Wachten täglich abgegebenen Holtz / „hat gekostet / = • fl. 211000.

19. Für Redimirung der Glocken und andern

Me-

Metalls in der Stadt/ musten dem General von"
der Artillerie abgeführet werden , fl.38000.

11. Im hiesigen Hospit. zum H. Geist/ woraus"
die darinn befindliche arme/krancke/alte und preß-"
haffte Leute also gleich weichen müsten/ wurde ein"
Frantzösisches Spital für die krancke Soldaten"
angerichtet/ so nebst Herbeyschaffung vieler 100.
Bett und Leylachen erfodert hat , fl. 25000.

12. Für die vacante Plätze der Königl. Cavallerie"
muste man bezahlen , , fl. 46000.

13. Die auffgeloffene Extra-und Neben-Unko-"
sten/ item die währender Zeit der occupation"
würcklich præstierte Bau-Unkosten/ betragen fl.
100000.

14. Das gantze Frantzösische Winter-Quartier"
zu 150. Tagen gerechnet (mit Ausnahm der Gene-"
ralität-Portionen) zusamt denen grausamen Ex-"
cessen, wodurch eine grosse Anzahl Bürger/ treff-"
licher Künstler und nahrhaffter Handwercks-"
Leut/ zu unersetzlichen Nachtheil des gemeinen"
Wesens zu Grund gangen/ vor Kümmerniß ge-"
storben/ auch sich anderst wohin häuffig verzo-"
gen und verloffen/ wird zu Geld und nach dem"
Fuß der Frantzös. Liste der Mannschafft/ Pferd/"
und deren Portionen angeschlagen/ und sich we-"
nigst auff eine und eine halbe Million belauf-"
fen , , , fl. 1500000.

15. Die zum Augenscheinlichen Verderben der
gantzen Stadt/ wo es der Allmächtige GOtt nicht"
verhütet/ und gnädig abgewendet hätte/ ge-"

„bauete so genannte Citadelle oder Fort (worzu der
„A. C. verwandten grosser und alter / mit fast un-
„zehlbaren schönen und herrlichen Epitaphiis aus-
„gezierte Gottes-Acker und Ruhestädt der Ver-
„storbenen appliciret / und totaliter verwüstet/auch
„mehr andere dort herümstehende Häuser und
„Gärten eingerissen und verderbt worden) hat
„Schaden gebracht/ auch zum Theil die Stadt
„schon gekostet / und bey dero Demolirung ferner
„kosten wird / ungefehr - fl. 25000.

16. Durch Demolition der mit Pulver
„aus dem Grund gesprengten allerbesten und
„stärckesten Pasteyen/auch Ruinirung der Mauren/
„Thürnen/ Casamatten und vieler andern Wer-
„cken und Fortificationen üm die Stadt / ist glei-
„cher massen ein Schaden zugefüget worden/ der
„nach gemachten Uberschlag mit drey Tonnen
„Goldes nicht zu repariren - fl. 300000.

17. Von denen auff Haußarme/ alte / krancke/
„preßhaffte Personen/wie auch auf studirende Ju-
„gend fundirten hiesigen Cathol. und Evangelischen
„Stifftungen/ seynd/ zuletzt a parte von dem sichan-
„gebenden Frantzös. Ober-Commissario Lottichio
„mit Betrohung/ die Administratores in Prison
„führen zu lassen/ expreßt und hiemit diese Piæ-
„Fundationes bey nahe zu Grund gerichtet worden/
fl. 21000.

18. Die Landbegüterte grössere hiesige Stiff-
„tungen und Bürger / haben durch Raub/ Plün-
„derung/ Verwüstung der Unterthanen Woh-

nun-

nungen / Abnehmung ihrer Pferd / Vieh und" sonsten in mehr andere Wege / ausser denen ob-" gesetzten Liefferungen / ebenfalls grosse Schäden" erlitten / so wohl zu berechnen auff - fl. 50000.

19. Als den 4. Julii dieses Jahrs nach der vi-" ctorieusen Action beym Schellenberg die Frantzös." Armée sich nach Augspurg retiriret / und daselbst" des Marschalls de Tallard erwartet / hat zwar die selbe allda vor der Stadt campiret / die Frantzö-" sische und Chur-Bayerische Generalität aber / ne-" ben einem grossen Theil der Ober-Officier sich in" die Stadt begeben / da sich dann die Sommer-" Qvartier angefangen / und biß zur Ankunfft" bemeldten Marschall continuiret worden / darauf" den 6. Aug. der Abmarsch erfolget: Weil nun die-" se Retirade eben in die Erndte gefallen / so ist die-" selbe sowol mit Winter- als Sommer-Früchten /" die beyde so schön als iemahlen gestanden / rings" um die Stadt herum völlig zu schanden gangen /" auch alles weit und breit gantz aus fouragiret wor-" den / wodurch / wie auch durch das auffgeworffe-" ne Trenchement, so viel Gärten / Wiesen / und" Aecker betroffen / nicht weniger die hin und wie-" der in Gütern gemachte Redouten, nebst denen" Sommer-Qvartieren nur allein hiesiger Bürger-" schafft Schäden causiret / so auff das allerwenig-" ste zu æstimiren / per - - fl. 20000.

20. Nachdem den 13. Martii dieses Jahres der" gantze Magistrat von Ihro Churfl. Durchl. in Bay-" ern völlig und gantz unvermuthet suspendiret wor-"

den /

„den / und auch also biß den 16. Aug. als den Tag „der Liberation in statu hoc verblieben / haben die „3. hiergelassene Churfl. Commissarii unter dem „Nahmen Director und Räthe / alle und iegliche „Stadtgefälle / und was an Steuren / Anlagen / „und dergleichen Restanten / item Wein- und Bier- „Umgeld / in Summa alle einzubringen gewesene „Einkünfften / an sich gezogen / ingleichen neue Be- „schwerden / impoſten und Accis auff alles Ge- „träyd / Papier / Toback / und mehr anders ge- „macht / und wird in besagten 5. suspensions-Mo- „naten diese baare Geld-Einnahme calculiert un- „gefährlich auff . . fl. 50000.

21. Als am gedachten 16. Aug. die Stadt erst- „lich von der Chur-Bayerischen Commission, so- „dann auch von der Frantzös. Garnison verlassen „wurde / hat die letztere bey ihrem Abmarsch 4. „Personen von denen erstern des Magistrats und der „Bürgerschafft mit sich hinweg genommen / denen „nachgehends eine Caution von 75000. fl. abge- „trungen worden / also hier anzusetzen / neben an- „dern bey dieser Gefangenschafft auffgeloffenen „Unkosten. . . fl. 78000.

22. Das grosse und kleine Geschütz / wie auch „alle andere Armaturen / und Munition / so ver- „wichenen Winter aus hiesigen stattl. versehen „gewesenen Zeughaus / auch von der ob dem Rath- „haus befindl. gewesenen Kunst- oder Rüst-Kam- „mer / weggeführet worden / samt dem zweyten „mahl der Bürgerschafft abgenommenen Gewehr /

wird

wird eins theils zu München und in Ingolstadt" noch verhanden seyn / und also in natura gelie-" fert werden können / weil aber doch zu verneh-" men / daß unter denen von denen hohen Alliirten" auff dem Schellenberg und zu Höchstädt ero-" berten Stücken auch verschiedene Augspurgische" sich befinden sollen / und solche von ihnen mit" weggeführet worden / nicht weniger das kleine" Gewehr nebst Harnisch und andern Eisenwerck" mehrentheils distrahiret / und verarbeitet worden" als wird von diesem allen / die Verzeichniß a" parte sub Num. 2. das eigentliche Zeichen / und der" Abgang bey der Restitution mit baarem Gelde zu" ersetzen seyn. Die Summa erstgedachter Bey-" lage belaufft sich auff - fl. 534000.

23. Hierbey ist nicht einkommen noch berechnet" der Belauff des in währender Belagerung ver-" brauchten / und sonst vorrähtig gewesen / und dem" Feind in Händen gelassenen Pulvers; Die Bey-" schaffung des viele Schantzzeuges / des Fuhrwercks /" der Pferde so verlohren gangen; die Menge an" Betten / Leingewand und andern für dir über-" aus viele Krancken und Blessirten: &c. &c. so" da ungefehr betragen - - - - fl. 28000."

24. Imgleichen seynd die Frantzös. General" und Officiers dem Proviant-Amt allhier bey" ihrem Abmarsch an Fourage schuldig verblieben" über fl. 5500.

Summa Summarum in allem fl. 4075500.

Actum den 21. Octob. 1704.

§. 19.

§. 19. Was das obangeführte Schreiben an den Reichs-Convent zu Regenspurg betrifft / so ist solches nicht gantz sonder effect gewesen. Immassen die Reichsversamlung alsofort an Ihro Majestät / Josephum damaligen Römischen König / als welchem das Bayrische Wesen zu reguliren von dero Herrn Vater der Röm. Käyserlichen Majestät committiret war / zu Erlangung dieses billigen Suchens / im Monat November. 1704. intercessionales ergehen lassen; Die auch so viel gefruchtet / daß der Stadt durch ein Comitial-Conclusum die Indemnisation zuerkand / auch das Geschütz und Gewehr alsobald restituiret worden. Doch nachgehends hat sich hierüber eine kleine Streitigkeit im Schwäbischen Creyß erhoben. Deñ als die Stadt Augspurg gemeldtes Conclusum dahin deuten wollen / daß sie auch von allen oneribus und præstationen pro publico auff eine zeitlang befreyet sey; so war der Schwäbische Creyß hiemit übel zu frieden / und beschwerte sich deßfals in einen Schreiben an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg folgender Gestalt: daß die löbliche Stadt Augspurg ausser der wolverdienten Indemnisation ex Bavarico (so ihr gerne gegönnet werde) daß dieserhalb ergangene Comitial conclusum dahinziehen und interpretiren wolle / als ob sie dadurch auch bey gegenwärtigen gefährl. coniuncturen und Casibus defensionis & necessitatis extraordinariæ von allen præstationen pro Publico befreyet wäre / und sich ipso facto künfftig davon

gäntz-

gäntzlich eximiren/oder mit so wenigen / daß vor nichts zu achten/durch zukommen suchte &c. wodurch aber der in vorigen Jahren ohndem geschwächte Schwäbische Creyß theils destruiret/ und in völlige Zerrittung möchte gesetzet werden; die Stadt Augspurg aber hat dawieder ein Gegen-memorial, und einige wichtige Considerationes über den damaligen Zustand dieser Stadt auch die deroselben von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich Jüngst zu erkante resp. Exemtion und Moderation ihrer Reichs- und Creiß Præstationen/ ebenfals übergeben und publiciren lassen. Was nun dieselbe etwan ferner vor satisfaction wegen ihres erlittenen Schadens werde zu gewarten haben/solches wird sich zu seiner Zeit ausweisen.

Cap III.

Geographische Beschreibung der Stadt Augspurg.

§. 1.

Es lieget diese Stadt im Schwäbischen Creyß an den Grentzen gegen Bayern/und wird für die Haupt-Stadt in diesem Creyse gehalten. Gegen **Morgen**/ über den Lech/ hat sie daß Bayerische Städlein Friedberg; gegen **Mittag**/die Algöwische Alpen/ und das Städlein **Landsberg**/ gegen **Mitternacht** die **Donau**/ und gegen Abend stöst sie an die Marckgraffschafft **Burgau**. Der **Lechstrohm** welcher Schwaben und Bay-

ern

ern von einander scheidet/ fliesset gegen Morgen vor die Stadt vorbey/ und vermischt sich mit selbigen allhier die Wertach/ in welche ebenfals hier die Sinckel fält.

§. 2. Sie ist erbauet auf einem erhabenen Ort/ und die Gegend umher ist über die massen lustig: nur Schade/ daß das Jüngst erlittene Unglück die schönen Gärten/ anmuthigen Wiesen und lustigen Felder dergestalt ruiniret. Sie hat eine freye gesunde Lufft; der Boden herum ist gar eben/ und fruchtbar/ und mit allerhand Früchten geseegnet/ iedoch ohne Weinwachs. Sie hat üm und üm eine weitläufftige Weyde/ ein fettes lettiches Erdreich/ ein lustiges Gefild/ so zum Gevögel/ und andern Wildpret bequemen/ und mit den schönsten Förstèn umgeben. Rings umher wird diese Gegend mit lustigen fliessenden Bächen durchwässert/ und von lautern und klaren Brunnen Wassern begossen/ war auch sonst mit dem schönsten Gärten und Lust-Häusern gezieret. Sonderlich hat diese Landes Art viel spitzige Nußbäume/ als Dannen/ Fiechten/ Fohren/ oder Roth-Dannen/ Wild-Fiechen und Lerchen-Bäume; daher man meynet/ daß dergleichen Frucht in der Stadt Wapen kom̃en seyn Und soll das besagte Lerchen Holtz/ wenn es gleich vor den Flammen nicht gantz und gar sicher ist/ dennoch die sonderbahre Eigenschafft vor andern Bäumen an sich haben/ daß/ wenn es geglättet oder gehobelt/ und am Rauch gedörret wird/ es nicht alsofort Feu-

ey

er fasset/ auch nicht bald faulet/ sondern am Wetter dauret/ wie an den Caminen zusehen. Es sind auch zu Augspurg keine Ratten zu finden/ welches man dem Grabe des H. Ulrichs zu schreibet/ dessen Erde alle Ratten soll vertrieben haben.

§. 3. Es ist diese Stadt iederzeit vor eine der grösten und schönsten in Teutschland gehalten worden. Reusnerus nennet sie oculum & sidus Germaniæ, Teutschlandes Auge und helles Gestirn Und eine poetische Feder hat die Vortrefflichkeit dieser Stadt in folgenden Lateinischen Versen entworffen:

Augusta sunt hic omnia, & inclyta;
Qvæcunque cernis, templa, domus, fora,
Turres & horti, porticusque
Mœnia & hospitia & tabernæ.
Augustior Respublica nobilis,
Virtute præstans & sapientia,
Formis puellarum, virumque
Militibus, ingeniis abundans &c.

Die Grösse derselben ist dergestalt gewachsen/ daß sie in Bezirck/ wie Gassarus in Annal. Svev. l. 4. c. 8. meldet/ 9000. Schritt begreifft. Crusius setzet die Länge von 3400. dem Umkreiß aber von 8682. Schritt. Zu welchem Wachsthum und vergrösserung Otto I. nicht wenig bey getragen. Denn als dieser die Hunnen in Lechfeld bey Augspurg geschlagen/ und nachgehends einen Reichs-Tag allhie halten wolte/ die Stadt aber viel zu klein befand/ eine solche Menge Volcks in

sich zu fassen: so hat er den Rath und Befehl ertheilet/ die Stadt zu erweitern.

§. 4. In der Situation ziehet sie sich auff etliche Ecken. Die Fortification war sonst vortrefflich: welches daraus genugsam abzunehmen/ daß sie eine so gewaltige Belagerung ausstehen können/ und dem Feind die Eroberung saur genug gemacht. Wie sie denn mit Mauren/ Thürnen/ starcken Wällen/ Basteyen/ und wassergraben ümgeben und befestiget war. Wiewol diese schöne und grosse Wercke nicht nur durch die feindlichen Canonen und Bomben sehr ruiniret/ sondern auch nachgehends samt dem Zwinger vollends gesprenget/ und übern hauffen geworffen/ an deren statt eine Citadelle bey St. Stephan angeleget/ welche aber nachgehends wieder nieder gerissen worden. Sie hat 4. Haupt-Thore; als (1) das Jacober Thor/ (2) das Rothe Thor (3) das Gegginger Thor und (4) das Wertach-Brugger Thor: und hiernächst noch 6. kleinere Pforten. Uber dieses ist allda der sehr künstlich erbaute Einlaß wol zu besehen/ welcher etliche Thor/ und eine Zug-Brücke hat/ so man oben alle auffziehen/ und wieder verschliessen kan/ daß kein Wächter herunter darff; daß man also zur Nachtzeit/ wenn alle Thore gesperret sind/ einen Passagier zu Pferde und zu Fuß/ dadurch gar bequem in die Stadt lassen kan.

§. 5. Die Stadt prangete sonst mit den köstlichsten/ zierlichsten/ und prächtigsten Gebäuden.

Wor-

Worauff sonder Zweiffel das Sprichwort zielet.

Der Venediger Macht/
Der Augspurger Pracht/
Nürrenberger Witz/
Straßburger Geschütz/
Ulmer Geld/
Geht durch die gantze Welt.

Wie wol die feindlichen Bomben und Canon-Kugeln nicht wenig von der Pracht und Zierat dieser schönen Stadt verderbet. Unter denen geistlichen Gebäuden præsentirt sich zu erst die Bischöffliche Haupt-Kirche zu unser Frauen/ so ein stattlicher Bau/ welchen der Bischoff St. Zimprecht angefangen/ und nach dessen Vollendung die Kirche auff S. Michaelis Abend eingewenhet/ dadurch denn auch der Jahrmarckt zu Augspurg ein grösseres Ansehen bekommen. Nachgehends hat der Bischoff Luitolphus A. 991. dieselbe von neuen ausbauen/ und schöner als zuvor von Steinen auffführen lassen: der Thurm Knopff samt dem Kreutz/ und dem Hanen/ wieget 309. Pfund Kupffer/ und kan einen Vierling Korn weniger 2. Scheffel in sich fassen. Es sind darinn zusehen eine schöne Uhr/ und Caroli V. Fahnen/ deren A. 1559. den 25. Febr. von seinem Herrn Bruder/ Kayser Ferdinando zum ewigen Gedächtniß/ so viel/ als Carolus V. Königreiche unter sich gehabt/ mit ihren Wapen/ und zweyköpffigen Reichs Adler/ oben an den Wänden/ wo man hinein gehet/ auffgestecket worden.

2. Folgt St. Ulrichs-Kirchen/ so gleichfals schöne ist. Dieser H. Bischoff/ so A. 973. gestorben/ liegt allhie unter dem hohen Altar/ wie auch der H. Zimberrus, Caroli M. Schwesters Symphorianæ Sohn/ gewesener Bischoff allda; Item St. Afra/ und etliche von den Herren Fuggern/ ansehnlich begraben. Die Kirche hat einen von Marmelstein gemachten Chor/ schöne und hohe Altäre/ auch schöne Capellen. Und soll das Grab Christi nach dem zu Jerusalem gemacht seyn. Der Thurm dieser Kirchen hat mehr dann 400. Schritt/ und wird für dem höchsten in der Stadt gehalten. In dem Kloster allda hat es eine Freyung/ daß ein Schuldner/ oder ein ander/ sich da selbst 3. Tage lang auffhalten darff/ wofern er aber länger bleiben will/ des dritten Tags von dem Abbt Erlaubniß bitten muß. Dieser Abbt soll der Stadt jährlich ein gewisses Schutz- und Schirm Geld geben/ ist aber vor diesen ein Reichs-Stand gewesen/ und hat seine Regalia und Freyheiten von den Kaysern erhalten/ ist auch in der Reichs-Matrickel absonderlich auff 5. zu Fuß/ oder 20. fl. angesetzet gefunden worden.

3. S. *Mauritii Collegiat*-Kirche/ so Bischoff Bruno A. 1019. für 40. gemeine Priester/ fast mitten in der Stadt auffbauen lassen. Und ist er der erste gewesen/ der das Jagt-Recht/ welches die Priester biß dato nicht gehabt/ vor seinem

nem Bißthum / von dem Kayser Henrico II. seinem Bruder bittlich erlanget hat.

4. St. Stephans Kloster vom H. Bischoff Ulrico A. 964. vor eitel edle Jungfrauen / unter der Disciplin seiner Schwester Elisabeth, auffgerichtet / welche / wann sie wollen / wieder heraus-heyrathen dürffen. Da auch diese Kirche zum drittenmahl / durch Feuers-Noth / Schaden erlitten / hat Embricus der Bischoff selbige wieder von Grund auff erneuert.

5. Die Stiffts Kirche zum H. Creutz ist vom Bischoff Udalschalck zu Augspurg A. 1194. erbauet.

6. St. *Annæ* Kirche / ist A. 1322. von den Bürgern zu Augspurg erbauet / und vormahls die vornehmste unter den Evangelischen Kirchen alhie gewesen. Das Kloster dabey hat E. E. Rath unser lieben Frauen Brüdern mit aller zugehör abgekaufft / und darauff A. 1531. eine Schule daselbst gestifftet. Es ist auch die vortreffliche Stadt Bibliotheque alhier A. 1537. auffgerichtet / und hernach sonderlich mit Herrn Marci Welseri hinterlassenen / und vielen alten und geschriebenen Büchern vermehret / wovon der Catalogus im Druck ist. Herr Jacob Fugger der Reiche / so A. 1525. gestorben / hat bey besagter St. Annæ Kirchen die herrliche und köstliche Capelle / samt dem gantzen Chor / und künstlichen Orgel-Werck so über die 160000. Gulden gekostet / von Grund aufferbauen / auch die Fuggerische Begräbniß

dahin verlegen lassen / und liegt er selbsten allda begraben.

Ausser den erzehlten Kirchen / sind auch noch andere zu sehen; Als der Jesuiter / dabey ein schöner Garten. Der Capuciner / zu S. Peter; Der Nonnen zu S. Catharina; Der Prediger / darinnen die Herren Fugger auch eine schöne Capelle haben / und andre mehr / in welchen schöne Sachen zu lesen und zu sehen sind.

§. 6. Unter denen weltlichen Gebäuden fällt vor allen andern in die Augen / das überaus schöne und prächtige Rathhauß / so A. 1616. zu bauen angefangen. Die Sääle / wie auch das Pflaster / sind von rothen Marmorstein / und die Zimmer auffs stattlichste gebauet. Etliche Stuben haben eine sonderliche invention, damit man das Holtz ersparen kan. Der oberste Saal ist über die massen zierlich / und hat man viel 1000. Ducaten Gold dazu gebraucht. Bey diesem Rath-Hause stehet der künstliche Perlach-Thurm / welcher sonderliche Anzeige gewisser Jahrs-Zeiten giebt. Es hat bey 300. Stuffen hinauff / und kan man davon die Stadt übersehen. Und von diesem Thurm wird der Platz / darauff das Rath-Haus stehet / so mitten in der Stadt gelegen / die Perlach / oder auch insgemein / die Perle / genant. Es ist auch allhie am Perlach das Bildniß der Göttin Cisa, welche die Stadt Augspurg vormahls vor ihre Patronin gehalten / wie auch bey S. Ulrich zu sehen. Von dem Ursprung dieses

Worts

Worts sind verschiedene Meynungen. Doch gehen die meisten dahin / daß der Ort deßwegen der Berlach genant werde / weil vor diesen Bären allda in einer Gruben aufferzogen worden / wie noch etliche alte Gemählde ausweisen.

Gegen dem neuen über ist das alte Rath-Hauß / ietzt die Bürger-Stube genant. So ist auch gegen über auff dem Perlach-Weg der springende Brunn / mit schönen grossen Bildern von Metall / so die 4. Jahrs-Zeiten andeuten / gezieret; oben auff stehet Kayser Augustus, gleichfalls von Metall gegossen. Sonsten sind noch zween stattliche Brunnen allhie / deren einer aus Meßing und Marmor / mit den Bildnissen des Herculis und der Gratien / auffm Wein-Marckt; Der andere aber mit dem Bildniß des Mercurii vor der Collegial-Kirchen S. Mauritii, und dem Weber- und Korn-Hause stehet. Wie dann das Weber-Hauß gleichfalls wohlerbauet / weil die Weber-Zunfft die gröste allhie seyn soll.

Das Zeug-Hauß ist groß und schön / mit vieler Munition und Geschütz angefüllet. Es præsentiret sich nicht nur von aussen / sondern auch inwendig gar schön. Oben auff demselben ist der Ertz-Engel Michael aus Metall zu sehen. Und hat solches zur Uberschrifft: BELLI INSTRUMENTO, PACIS FIRMAMENTO. Unten waren 200. Stück / darunter ein ledernes / so leicht mit zu führen / und eben die Wirckung hat / wie eins von Ertz / kan auch so offt loßgeschossen wer-

den. Es hat sieben Böden übereinander/ worauff alle Rüstungen sonst in schönster Ordnung gestanden. In dem letztern Krieg ward es von den Frantzosen und Bayern ziemlich ausgeleert/ indem fast alles grob und klein Geschütz nach München abgeführet ward; Doch soll es ihnen nachgehends meistens restituiret worden seyn.

Der Bischoffs-Hoff/ in welchem Kayser Carl A. 1530. logiret hat/ ist ein schönes Werck/ so wol zu sehen/ hat eine Auffzieh-Brücken/ und 4. Thore/ so man eben auffziehen und wieder verschliessen kan. Auff der Bischoffs-Pfaltz ist ein viereckter Thurm/ von Bischoff Heinrichen von Liechtenau erbauet/ von welchen man die gantze Stadt soll übersehen können.

Bey dem Rothen Thor ist der doppelte Wasser-Thurm zu sehen/ so ein künstliches Werck/ von welchen das Wasser durch bleyerne und hölzerne Röhren in die gantze Stadt getrieben wird. Der erste Erbauer/ Johannes Felber/ ist ein Bürger von Ulm gewesen. Knipschild sagt/ es sind 3. Thürme: der eine gegen Mittag/ welches der vornehmste/ und demjenigen Theil der Stadt Wasser giebt/ der am höchsten gelegen. Der andere gegen Mitternacht/ welcher der Vorstadt St. Marien das Wasser mittheilet. Der dritte gegen Abend/ der den niedrigen Ort der S. Jacobs Vorstadt mit Wasser versorget.

A. 1563. im Decembri ist ein groß wild Schwein durch

durch die Rinnen (in welcher das Brunnen-Wasser zwerg durch den Stadt-Graben unter dem Rothen Thor geleitet wird) und durch das eiserne Gitter desselben gar in den Wasser-Thurm hinter dem Hospital zum H. Geist gekommen/ zuletzt aber mit grosser Gefahr/ und harter Mühe/ mit einer Axt gefället worden.

Vor dem Jacober Thor/ und in sebiger Vorstadt/ ist gleich in der Mitten die Fuggerey/ ein weitläufftiges Gebaude/ welches fast einer kleinen Stadt zu vergleichen. Es hat den Nahmen daher/ weil Ulrich/ Georg/ und Jacob die Fugger/ Gebrüder 106. neue Häuser/ Hauß-Armen Leuten/ so Bürger/ zum besten gebauet die gleich einen Städtlein beschlossen/ wie in der Augspurgischen Chronick stehet. Wiewol in der Fuggerischen geschriebenen Chronick solches Herrn Jacob Fuggern zu geeignet/ und gesagt wird: daß er ums Jahr 1519. etliche viele Gärten/ Höffe/ und Häuser gekaufft/ und 110 Gemach da erbauet/ darinnen allein Haus-Arme Leute/ so daß Allmosen nicht nehmen/ Jährlich einer um einen Gülden unterhalten werden. A. 1642. waren 52. Häuser/ so aber nicht alle besetzt/ weil Mangel an Leuten; und waren noch zwey absonderliche/ so nichts zahlen/ darinn die Verwalter/ uud in dem einen sonst ein Fuggerischer Diener gewohnet hat: Jedes der besagten 52. Häußlein hat zwey Gemächer/ das untere ein Höfflein/ oder Gärtlein/ das obere aber dafür einen Boden.

Ein Gemach giebt des Jahrs einen Gülden Zins; und wenn ein Ehgenoß von dem andern stirbt/ so bleiben Wittber und Wittbe unvertrieben. Wann aber eine solche Person sich wieder verheyrathet/ so muß sie alsbald heraus. Vor diesem hat man niemand/ als Wittben-Standes hinein genommen/ und dieselben haben allezeit auff St. Marcus-Tag/ weil das Kirchlein in der Fuggerey diesen Nahmen hat zinsen müssen. Und wann eins den Zins gebracht/ hat man ihn 6. Kreutzer davon zum Kirchweyh-Muß wieder verehret.

Sonsten haben die Herren Fugger in der Stadt herrliche Palläste/ auff dem Wein und Saltz-Marckt/ darinn schöne Sachen/ Bibliothequen/ Kunst-Stücke/ Gärten/ Wasserwercke/ und sonderlich in dem einen ein schöner grosser Saal/ und eine Gallerie von Antiquitäten/ zu sehen. Wie deñ durchgehends allhie sehr ansehnliche und prächtige Häuser/ allerhand Antiquitäten/ Kunst-Kammern/ Monumenta, Inscriptiones, Lust-Gärten und andere sehens-würdige Sachen anzutreffen.

Die Gassen allhie sind weit und sauber/ und haben ein schönes Pflaster. Es fehlet auch an bedeckten Wegen/ und andern lustigen Spatzier-Gängen nicht.

Die Stadt ist vor diesen sehr Volckreich gewesen. Welches unter andern daraus zu sehen/ daß A. 1549. bey 1705. Kindern getaufft/ und 1227.

Men-

Menschen gestorben/ da doch keine Pest/ oder dergleichen Kranckheit damals grassiret. Doch dernoch währende Krieg und die letzte blutige Belagerung hat mehr als den 8ten Theil ihrer Bürgerschafft hingerafft. Es war auch ein ziemlicher Reichthum in der Stadt anzutreffen/ welchen aber die Frantzösischen und Bayerischen Geld- und Blut-Igel dergestalt ausgesogen/ daß sie biß dato kaum wieder zu Kräfften kommen können. Wie es dann freylich viel ist vor einer Stadt die kein Territorium hat/ 15. Millionen in so kurtzer Zeit zu verlieren.

Sonst haben die Einwohner/ auch bey Auswärtigen/ den Ruhm/ daß sie klug/ geschickt/ höfflich/ leutseelig/ gutthätig. Auch giebt es absonderlich schönes Frauen-Zimmer daselbst. Von ihrer Klugheit zeiget das wol eingerichtete Stadt Regiment/ und der Flor der Comercien. Es hat auch an gelehrten Leuten niemals ermangelt/ wovon ich zum Exempel an statt vieler andern nur den einzigen Marcum Welserum nennen darff/ welcher durch seine gelehrten Schrifften nicht nur Augspurg /sondern auch ein ewiges Denckmahl auffgerichtet. Wie ihn den L Pignorius ein Italiäner lib. 1 Epist. 13. p. 50. Margaritum Germaniæ suæ genennet. So ist auch Hieronimus Wolffius vormahliger Rector am hiesigen Gymnasio bey der gelehrten Welt nicht unbekant. Andere anietzo zu geschweigen. Von ihrer Geschickligkeit zeugen ihre künstliche Manufacturen/

son-

sonderlich ihre Gold und Silber Arbeit. Wie den Augspurg der Gold- und Silber-Arbeiter ihre hohe Schule genennet wird. Daher mit dergleichen / wie auch andern Waaren / alhier iederzeit starcke Handlung getrieben worden. Wiewol selbige seiter den letzten Frantzösischen Einfall einen ziemlichen Stoß gelitten; indem viele Künstler sich in andere Länder / sonderlich nach Berlin gezogen. Sonst bestehen ihre Waaren hauptsächlich in solcher künstlichen Gold- und Silber-Arbeit / in künstlichen **Uhrwercken** / schönen **Schildereyen** und **Kupfferstücken** / in **Parchet** / welcher aus Baumwolle fabriciret wird / und weit und breit berühmt ist / wie auch Bomesyn / und einigen andern Manufacturen. Jetzt erzehlte Waaren pflegen sie hin und wieder auff die grossen Messen / sonderlich nach Leipzig und Franckfurt / wie auch grosse Quantitäten Italiänischen **Atlaß** / **Tafft** / **Sammit** / **rohe und gefärbte Seyde** zu verführen / und damit einen considerablen Handel zu machen: weil nicht allein fast alle teutsche Höfe mit solchen Augspurger Silber-Waaren sich versehen sondern auch die Muscovien-Händler jährlich grosse Partheyen davon einkauffen / und nach Moscau senden. Die Seyden-Kramer provediren sich gleichfals in Meß-Zeiten von der Augspurger ihren Italiänischen Seyden-Waaren. Und auch ausser der Messe kommen so viel Memorialia nach Augspurg an die vornehmen

Häu-

Häuser daselbst/ daß nicht weniger grosse Partheyen gerad von Augspurg aus verschrieben/ als in der Meß gekauffet werden. Und weil Augspurg wegen seiner Nachbarschafft mit Italien sich gleichsam zum Mittel-Platz zwischen Teutschland und Italien gemacht/ als cursiren auch gemeiniglich die dahin gehende und gehörige Wechsel über Augspurg; Als daß derjenige Kauffmann/ der vor Waaren in Italien Geld schuldig ist/ so er an seinen Ort keine Gelegenheit à droiture dahin zu remittiren findet/ solches über Augspurg thut/ woselbst sich auch die Reysende Cavalliers/ gemeiniglich mit Credit und Wechsel-Brieff/ ehe sie ihre Reise weiter fortsetzen/ versehen lassen. Der übrige Augspurger Handel erstreckt sich durch gantz Schwaben/ Tyrol/ nach Oesterreich/ und in Bayerland. Die Waaren welche wieder nach Augspurg geführet werden/ sind Gewürtz/ Zucker/ ausländische Weine/ vielerhand Leder/ sonderlich Corduan/ und Muscovische Juchten und allerhand Fische und Fasten-Speisen/ welche wegen der herum gräntzenden Catholischen Länder guten Abgang finden. Die Müntz in Augspurg/ und das Wechsel Negotium kömmt mit den Nürenbergischen fast überein.

Sonst findet man allhier alles/ was ein Mensch zur Nothdurfft und Bequemlichkeit dieses Lebens bedarff/ und was er nur ersinnen und wünschen mag. Wiewol der Wein/ so von andern Orten dahin

nisse anführen. Gewiß es gereicht den Augspurgern nicht zum schlechten Ruhm / was die Feder eines vornehmen Italiänischen Abgesandten nemlich des Daniel. Eremitæ, welchen der Groß-Hertzog von Florentz dahin geschickt / von dieser Stadt in einer gewissen Epistel gerühmet / wovon die Worte beym Knipschild de Civitat. Imp. L. 3. cap. 3. n. 19. in Lateinischer Sprache angeführet sind; welche ich aber / dem Teutschen Leser zu gefallen / und den Raum zu menagiren / nur im Teutschen hieher setzen will: So bald wir zu Augspurg an„gekommen wären / schreibt er / waren alsofort die beyden Stadt-Pfleger bereit. Unter wel“chen ein Ausbund von Leuten Marcus Welser: ein “Mann / an welchem auch der Neid selbst nichts “zu tadeln findet. Als wir unsere Gesandschafft “in einer kurtzen Rede abgeleget / kamen wir “auff andere discurse, in welchen fast allein Herr “Welser gehöret ward. An keiner Höfflichkeit “und Leutseeligkeit ließ es die Stadt erman“geln; welches fast alles demselben zuzuschrei“ben / welchen man nicht unbillig einen Vater “des Vaterlandes / und eine Zierde des gantzen “Teutschlandes nennen kan. Die Stadt wer“de ich besser mit Stillschweigen loben; damit ihr durch meine schlechte Beschreibung von ihrem “Ruhm nichts entzogen werde. Etliche Tage “haben wir in Betrachtung und Bewunderung “ihrer wunderns-würdigen Wercke zugebracht. “Die Brunnen sahen wir mit den schönsten Sta-

tuen

tuen gezieret. Das Zeughaus mit so mancher-„
ley Gewehr und Rüstzeug versehen. Die gros-„
se Wasserröhren/ wodurch das Wasser aus dem„
nächsten Strohm durch mancherley Rinnen „
durch die gantze Stadt geleitet wird. Und das„
überaus künstliche Uhrwerck/welches vor ein rech-„
tes Wunder der heutigen Welt zu halten / und„
mit welchem weder die Memphischen Wercke/„
noch die ungeheuren Pyramiden / noch der Tem-„
pel zu Ephesus, noch was sonsten die Hände der„
Römischen Künstler verfertiget/ zu vergleichen.„
Die Natur selbst erstaunet über die Nachah-„
mung ihrer Wercke / so von der Kunst geschehen.„
Und ist fast vor der Kunst nichts mehr übrig/„
wofern sich die Natur nicht verändert/und noch„
andere Dinge hervorbringet. Was wir am„
Himmel / an der beständigen und immerwäh-„
renden Bewegung der obersten Häuser bewun-„
dern / und daran man fast das wenigste siehet„
von dem/was man siehet; das alles siehet man„
in diesem Werck ausgedruckt. Eine Hand hat„
dieses nachgeahmet/ was viele Secula nicht ein-„
mal erkant haben: und durch die Nachahmung„
dieser Hand ist dasjenige zusammen gefasset/„
was die Augen nicht einmal fassen können. Hier„
siehet man was Eudoxus, was Chrysippus, was„
andere Sternseher durch langes speculiren ob-„
serviret. Hier siehet man den Lauff aller Fix-„
sterne und Planeten; Hier siehet man der Son-„
nen und des Mondes vielfältig veränderten„

hin gebracht wird / ziemlich theuer / und die Maaß klein: hingegen haben sie ein gutes Bier. Wiewol Zeilero, der dieses berichtet / vielleicht der Wein allhier theuer vorgekommen / in regard anderer Schwäbischen Oerter / da er wolfeiler. Dahingegen werde ich berichtet / daß der Wein zu Augspurg bey weiten nicht so theuer / als hier in Halle / und daß auch die Maaß üm ein merckliches grösser als die hiesige. Der im Lande wachsende Neckar-Wein / und zwar der beste 24. Kr. oder ohngefehr 6. Gr. hiesiger Müntze verkaufft.

Von der Gutthätigkeit der Augspurger gegen arme elende Leute / sind auch klare Zeugnisse die Armen- und Krancken-Häuser / so hin und wieder in dieser Stadt auffgerichtet. Wie sie denn drey Behältnisse haben vor Aussätzige / oder mit andern euserlichen Leibes-Beschwerden behafftete Personen; Drey Behausungen vor alte Leute; wie auch ein anderes Krancken-Hauß / welches die Herren Grafen von Fugger auff ihre Unkosten erbauet; und ein weitläufftiges Hospital. Also daß so wol Reiche als Arme / Krancke und Gesunde / ihren guten Auffenthalt und Beqvemligkeit allhier finden. Doch weil dieses alles noch scheinet viel zu wenig zu seyn / das Lob der Augspurger vollkommen vorzustellen / so will ich mich noch hierzu der poetischen Feder des Casp. Bruschii gebrauchen / welcher im folgenden Lateinischen Carmine die rühmliche Qualitäten der Einwohner dieser Stadt nicht ungeschickt entworffen.

Si solos homines censemus, vita modesta
  Et pietas homines, quos bonitasque facit:
Vos equidem solos homines, ego dixero, quotquot
  Augustæ colitis moenia clara Lyco.
Namque ubi sunt humana magis, mansuetaque corda,
  Plus & ubi pietas, sic bonitasque viget?
Major ubi ratio morum, & virtutis habetur,
  Et cognoscendi tanta cupido Dei?
Quis Musis locus aptior est, doctæque Minervæ,
  Aut ubi cum tanto Phoebus honore, sedet?
Par ubi cognitio variarum denique rerum?
  Arteque præstantes, tot Sophiæque viri.
Aut ubi sunt homines, quibus experientia talis,
  Et quibus hoc omnis cognita terra modo est.
Scilicet has Augusta tibi dabit inclyta dotes,
  Et plures, quas hic est numerare labor.
Hæc verè humanos animos, hominesque benignos
  Gignit, & ingenio prædita corda Jovis:
Hæc mores habet integros: Virtutis amore
  Flagrat; & ad sese numina docta vocat.
Artibus in cunctis summos habet illa Magistros;
  Dixeris hanc rectè Palladis esse domum.
Angulus haud ullus toto latet abditus orbe
  Quem sciat, aut non hæc urbs populosa petat.
Urbs Augusta potens, urbs augustissima salve:
  Te summus tegat, & te regat ipse Deus.

§. 8. Nicht unbillig habe ich gesagt/ daß die Stadt Augspurg und ihre Einwohner auch von fremden Nationen ausserhalb Teutschland bewundert werde; und hiervon kan ich gar leichte Zeug-

nisse

nisse anführen. Gewiß es gereicht den Augspurgern nicht zum schlechten Ruhm / was die Feder eines vornehmen Italiänischen Abgesandten nemlich des Daniel. Eremitæ, welchen der Groß-Hertzog von Florentz dahin geschickt / von dieser Stadt in einer gewissen Epistel gerühmet / wovon die Worte beym Knipschild de Civitat. Imp. L. 3. cap. 3. n. 19. in Lateinischer Sprache angeführet sind; welche ich aber / dem Teutschen Leser zu gefallen / und den Raum zu menagiren / nur im Teutschen hieher setzen will: So bald wir zu Augspurg an„gekommen waren / schreibt er / waren alsofort die beyden Stadt-Pfleger bereit. Unter wel"chen ein Ausbund von Leuten Marcus Welser: ein "Mann / an welchem auch der Neid selbst nichts "zu tadeln findet. Als wir unsere Gesandschafft "in einer kurtzen Rede abgeleget / kamen wir "auff andere discurse, in welchen fast allein Herr "Welser gehöret ward. An keiner Höfflichkeit "und Leutseeligkeit ließ es die Stadt erman"geln; welches fast alles demselben zuzuschrei"ben / welchen man nicht unbillig einen Vater "des Vaterlandes / und eine Zierde des gantzen "Teutschlandes nennen kan. Die Stadt wer"de ich besser mit Stillschweigen loben; damit ihr durch meine schlechte Beschreibung von ihrem "Ruhm nichts entzogen werde. Etliche Tage "haben wir in Betrachtung und Bewunderung "ihrer wunderns-würdigen Wercke zugebracht. "Die Brunnen sahen wir mit den schönsten Sta-

tuen

tuen gezieret. Das Zeughaus mit so mancher-„ ley Gewehr und Rüstzeug versehen. Die gros-„ se Wasserröhren/ wodurch das Wasser aus dem„ nächsten Strohm durch mancherley Rinnen „ durch die gantze Stadt geleitet wird. Und das„ überaus künstliche Uhrwerck/welches vor ein rech-„ tes Wunder der heutigen Welt zu halten / und„ mit welchem weder die Memphischen Wercke/„ noch die ungeheuren Pyramiden / noch der Tem-„ pel zu Ephesus, noch was sonsten die Hände der„ Römischen Künstler verfertiget / zu vergleichen.„ Die Natur selbst erstaunet über die Nachah-„ mung ihrer Wercke / so von der Kunst geschehen.„ Und ist fast vor der Kunst nichts mehr übrig/„ wofern sich die Natur nicht verändert/ und noch„ andere Dinge hervorbringet. Was wir am„ Himmel / an der beständigen und immerwäh-„ renden Bewegung der obersten Häuser bewun-„ dern / und daran man fast das wenigste siehet„ von dem/ was man siehet; das alles siehet man„ in diesem Werck ausgedruckt. Eine Hand hat„ dieses nachgeahmet/ was viele Secula nicht ein-„ mal erkant haben: und durch die Nachahmung„ dieser Hand ist dasjenige zusammen gefasset/„ was die Augen nicht einmal fassen können. Hier„ siehet man was Eudoxus, was Chrysippus, was„ andere Sternseher durch langes speculiren ob-„ serviret. Hier siehet man den Lauff aller Fix-„ sterne und Planeten; Hier siehet man der Son-„ nen und des Mondes vielfältig veränderten„

"Schein; und was die Natur gemacht hat/ und "noch machet/ das ist in diesem eintzigen Werck/ "in dieser eintzigen machine enthalten. Bloß das "Besehen dieses eintzigen Wercks compensiret "die Kosten einer weiten Gesandschafft. Und "weil dieses gleichsam die Vollendung und die "Endschafft aller Wercke und Künste ist / so soll "dieses auch das Ende meines Briefes seyn.

§. 9. Was das Territorium dieser Stadt anbetrifft/ so besitzet dieselbe keinen Fuß breit Landes/ ausser was die Armen-Stifftungen haben/ und was etwan zur Weyde und dem Acker der Stadt gehöret. Von den Gräntzen sonderlich gegen Bayern findet man zwar verschiedenes / aber wenig gewisses. In einer geschriebenen Chronick des gantzen Fuggerischen Geschlechts stehet/ daß die Gräntzen gemeiner Stadt Augspurg/ unten von dem obern Haag/ da die **Wertach** in den **Lech** fleust/ hinauff biß an die **Moringen Aw**/ von der Stadt Augspurg / biß an den Fluß des Lechs/ mit Bewilligung Hertzog Albrechts in Bayern seyn erstreckt worden: Und habe E. E. Rath in diesen Gräntzen alle Todschläge und Bußwürdige Sachen/ ohne alles Verhindern zu straffen/ welches zuvor viel Uneinigkeit zwischen den Fürsten aus Bayern/ und E. E. Rath der Stadt Augspurg/ gegeben habe. Und sey solche Gräntze mit Eichenen dicken Säulen am Lech auff und auff/ ausgezeichnet worden/ so Herr Hans Jacob Fugger A. 1559. bey Ihr Durchlaucht/

laucht/ dem Hertzogen Alberto, der Stadt erlanget/ und ausgebracht habe. Hingegen findet man in einem andern Verzeichniß/ daß die Säul von der Stadt am Lech hinauff anderthalb Stund/ welches Zeichen aber nicht bedeut/ daß die Stadt so weit da zu gebiethen hätte/ oder die Frevel zu straffen/ sondern üm deßwillen/ daß die Leut wissen/ wie weit sie aus jeder Herrschafft den Lech verwahren/ und das Gestad erhalten und erbauen müssen; weil dieser Fluß öffters gewaltig einreisset. Wann der Enden ein Bayer sich vergreifft/ so mag er für einen Richter begehren/ wo er will/ wann aber ein Stadt-Vogts-Diener dabey wäre/ oder davon hörete/ so ließ er es nicht anderstwohin kommen/ dann er hat auch ein Theil davon. Und in solcher Bemarckung hat die Stadt und ihre Fischer Vergünstigung zu fischen/ aber kein Eigenthum. v. Zeilerus Topograph. Svev. v. Augspurg. p. 209. seq.

§. 10. Zur vollkommenen Nachricht von grossen und berühmten Städten gehöret auch dieses/ daß man weiß/ wie weit solche von andern grossen Städten entlegen seyn. Und absonderlich ist dieses nöthig/ wann an solchen Orten starcke Kauffmannschafft getrieben wird; indem solche Nachricht nicht nur Reysenden/ sondern auch Kauffleuten in ihren negotien ein grosses Licht giebt. Also wird es verhoffentlich dem geneigten Leser nicht zuwieder seyn/ wann ich aus einem Tractätgen/ so sich Memorabilia Europæ nennet/

gleichsam einen kurtzen Wegweiser von Augspurg biß nach andere berühmte Kauff-und Handels-Städte / demselben hiebey communicire. Wobey aber folgendes von den beygesetzten Buchstaben zu mercken: st. bedeutet Stadt/ D. Dorff, H. Haupt-Stadt/ V. vornehme Stadt/ B. Bistum. Also liegt nun des H. Röm. Reichs-Stadt Augspurg von denen vornehmsten Handels-Städten in Europa, wie folget:

Antdorff 100. Teutsche Meilen / Aacha 70. Amsterdam 92. Bautzen 54. Berlin 76. Bethlehem 472. Braunschweig 60. Bremen 70. Breßlau 78. Cassel 45. Cölln 55. Constantinopel 280. Coppenhagen 146. Cracau 89. Damasco 496. Dantzig 138, Dreßden 52. Franckfurth 36. Hamburg 86. Jerusalem 472. Königsberg 150. Leipzig 54. Lisabona 305. Londen 152. Magdeburg 60. Nazareth 470. Preßburg 80. Rom 210. Stockholm 245.

Von Augspurg biß Nürnberg.

Oberhausen 1. Meil / D. Langenwald 2. D. Westendorff und Merdengen 1. st. Donauwerth 2. st. Kaischheim 1. D. Buchdorff 1. halbe. st. Monheim 1. halbe. st. Pappenheim 2. st. Weissenburg 1. D. Oellingen 1. halbe / st. Pleinfeld 1. halbe / Gemünd 2. D. Rittersbach 1. st. Schwabach 1. st. Nürnberg 1. Summa 18. Meilen.

Von Augspurg biß Straßburg.

D. Bibert 1. D. Horgen 1. D. Zußmerhausen 1. D. Knäringen 2. st. Leipheim eine halbe / D. Lan-

D. Langenau eine halbe. D. Weidenstädten 1. eine halbe. st. Geißlingen 1. eine halbe / D. Siessen eine halbe / st. Göppingen eine halbe / D. Ebersbach 1. D. Blockingen 1. st. Eßlingen 1. st. Canstadt, 1. st. Deimzingen 1. D. Weissag 1. D. Wormberg 1. st. Pfortzheim 1. D. Langensteinbach 1. und halbe / st. Etlingen 1. halbe / D. Matsch 1 Radstadt 1. D. Hügelsheim 1. st. Stolhofen 1. st. Lichtenau 1. D. Bischen zum hohen Steg / st. Straßburg 1. Summa 33.

Von Augspurg nach Turin in Piemont / da der Hertzog von Savoyen Hoff hält.

Durch Ulm / Ravenspurg / Buchorn / Mörsburg / Costantz / Steckhorn / Stein / Diestenhoffen / Baden / Arau / Bern / Freyburg / Disalora / Vercelli und S. Joh. 60. und eine halbe Meil.

Von Augspurg gen Lion.

Durch Memmingen / Wurtzen / Ravenspurg / Mörsburg / Costantz / Stein / Schaffhausen / Kayserssthul / Baden / Lentzburg / Arau / Solothurn / Bern / Losana / und Genff 71. Meil.

Von Augsprg nach Paris.

Durch Ulm und Straßburg 85. Meilen.

Von Augspurg nach Madrit in Spanien.

Durch Lyon / Montpelier / Narbona / Leucare / Perginano / Barcellona / Lerida / Seragola / Fresno / Bubiera / Arioß / Alcalade / Henades / 151. Meilen.

Von Augspurg nach Genua.

Durch Memmingen / Leutkirch / Wangen /

Lindau / Feldkirch / Mayenfeld / Chur / Cleve / Coma / Mayland / und so fortan 73. Meilen.

Von Augspurg nach Antdorff /

Den Postweg nach 100. Meilen.

Von Augspurg nach Londen in Engeland.

Durch Ulm / Canstadt / Bretta / Speyer / Franckfurt / Gülich / Mastrich / Antdorff / Gent / Neuport / Calais / und da über Meer / 152. Meil.

Von Augspurg auff Amsterdam.

Durch Nördlingen / Dinckelsbühl / Kreilsheim / Königshofen / Miltenburg / Franckfurt / Cölln / Düsseldorff / Zontz / Duisburg / Wesel / Emmerich / Arnheim und Utrecht / 91. Meilen

Von Augspurg nach Trier.

Durch Nürnberg / Würtzburg / Franckfurt / Mayntz / Ingelheim / Simmern / und Berg-Cassel 69. Meilen.

Von Augspurg nach Hamburg.

Durch Nürnberg / Bamberg / Coburg / Erffurt / Weissensee / Stolberg / Werningrode / Osterwieck / Wolffenbüttel / Gifforn / Allendorff / Lüneburg / 86. Meilen.

Von Augspurg nach Dantzig.

Durch Nürnberg / Leipzig / Berlin / Stettin: ferner durch Pommern / und Cassuben / 138. Meil.

Von Augspurg nach Cracau in Pohlen.

Durch Nürnberg / Pilgram / Bautzen / Liegnitz / Breßlau / Oppeln / Sterlitz. 188. Meilen / und eine halbe.

Von

Von Augspurg gen Olmütz in Mähren.

Durch Nürnberg/ Prag/ Litomischel/ Triba/ 77. Meilen.

Von Augspurg biß Basel.

Costantz 18. st. Steckhorn 1. st. Diestenhoffen 1. st. Schaffhausen 2. st. Neukirch 2. st. Waldshut/ Burdweil und Thieringen 1. und halbe. Lauffenberg 2. st. Seckingen/ 1. Stein 1. st. Steinfelden 1. und halbe. D. Krantzag 1. und halbe. Basel eine halbe. Summa 33. Meilen.

Cap IV.

Von den Adelichen Geschlechtern/ oder Patriciis der Stadt Augspurg.

§. 1.

UNter den Adelichen Geschlechtern in den Städten werden von Sprengero nachfolgende vor die vortrefflichsten gehalten: 1. die Nürnbergische/ weil sie vom Kayser Henrico VI. dem Fränckischen Reichs-Adel im Gebürg gleich geschätzet worden (2.) die Alte Augspurgische/ welche von Käyser Ludwig zum rechten wahren Adel erkennet worden. 3. die von Ulm. 4. die von Franckfurt. v. *Mich. Praun* von den Adelichen und Erbaren Geschlechtern in den vornehmsten Reichs Städten Cap. X. pag. 74.

§. 2. Was die Augspurgische Geschlechter betrifft/ so wird von Crusio, Zeilero, und andern angemerckt/ daß innerhalb 170. Jahren viele von den

alten Familien gäntzlich verloschen/ welche Crusius Paralipom. cap. 18. fol. 79. hererzehlet / daß also A. 1539. nur noch 8. alte Geschlechter der alten statlichen Bürger übrig gewesen/ wie wir oben aus den Zeilero berichtet. Nemlich; 1. die Welser. 2. die Ilsung. 3. die Rhelinger 4. die Hörwarthen. 5. die Hoffmeyer. 6. die beyderley Langmäntel/ als die von Sparren/ und 7. die von Doppelten R. 8. die Ravenspurger.

Doch Knipschild de Jur. Civit. Imp. erinnert / daß indessen von diesen Achten die Langenmantel / von Sparren / die Hoffmeyer / und die Ravensburger gleichfals ausgestorben seyn. Es wird also nicht undienlich seyn / von diesen Alten Geschlechtern zu erst einige Anmerckungen aus der Historie zu machen.

§. 3. Von denen Herren Welsern.

Von diesem uhralten Adelichen Geschlecht ist ein kurtzer Summarischer Bericht in Druck / welcher verdienet allhie gleichfals gelesen zu werden / wie er bey Mich. Praun zu finden/ und in folgenden bestehet: Als Kayser Carl der Grosse/ Allerglorwürdigsten Angedenckens in Italien wieder die Longobarder schwere Kriege führete / hat sich Philipp Waliser (mit welchem sich dieser Stamm anfähet) in dero Kays. Majestät Diensten gebrauchen lassen/dahero von höchstbesagter Kays. Maj. Er/wegen seiner treu/geleistetẽ Ritter-Dienste A. 810. mit einem Wapen für sich und alle seine Nachkommen/ als einen Schild halb weiß und halb

halb roth/ darinnen eine Lilie gleichfals halb roth und halb weiß/ doch abwechsels weise/ darauff zween Flügel/ so auch wie im Schild die Farben abgewechselt/ neben andern Adelichen Privilegien begnadiget worden. Dieser Philipp Welser so sich mit Anna von Rappolstein/ einer Edlen aus der Schweitz/ verheyrathet/ als er Anno 839. Todes verfahren/ ist in das Closter Disentis ehrlich begraben worden. Dessen Vor-Eltern seynd nach glaubwürdigen Gezeugniß/ aus Italien kommen/ haben sich in Valesia ruhig gesetzet/ und daselbst ihre ansehnliche Wohnung gehabt/ dadurch sie von den Franciern de Valis, von denen Schweitzern aber die Walisser/ genant worden. Dieses obgemeldten Philip Walissers/ als welcher dieses Stamm-Baums Anfänger ist/ Sohn Nahmens Anthonius, so sich mit Annigund von Haseln/ auch einer Edlen aus der Schweitz/ verheyrathet/ hat mit dero Julium erzeuget. Dieser Julius ist Anno Christi 950. vom Kayser Otto dem Ersten in Schwaben über ein Regiment teutsches Kriegs-Volck zum Obristen gemacht und darauff mit der Stell eines Kriegs-Raths begnadiget worden. Ist auch von selbiger Zeit an auff hochteutsch Welser genant/ welcher Nahm seinen Nachkommen biß annoch verblieben. Ihre Käyserl. Majest. haben ihn auch wegen seiner getreuen Dienste/ A. C. 971. zum Ritter geschlagen/ auch Ihme hiebeystehend Wappen mit der Cron und Thurnier-

Helm/

Helm/ neben andern Adelichen Freyheiten auff alle seine Nachkommen/ verbessert. Nachdem er aber auf Befehl Kayser Heinrich des II. abermahl ein Regiment teutscher Soldaten in Bayern/ und Schwaben geworben/ und sich damit bey Laugingen befunden/ ist er A. 1003. in seinen Gezelt seines Alters in 96. Jahr an einem hitzigen Fieber Christlich gestorben; Alda ihn sein Sohn Octavianus Welser bey einem Quell-Brunnen auff dem Feld begraben lassen. Dieser *Octavianus* Welser war der Erste / so sich nach Augspurg begeben/ und sich allda mit den Edlen Raths-fähigen Geschlechtern A. 1070. incorporiren lassen/ von welchem sich/ durch die Gnade Gottes gedachtes Geschlecht der Welser so weit ausgebreitet/ daß unter ihnen selbsten Herren-Stands-Personen gewesen. Diß erweisen mit mehren ihre in den alten Kirchen und Klöstern hinterlassene Gedächtnis/ auch die Chronicken der Städte Augspurg/ Nürnberg/ Ulm/ Ravenspurg/ welcher Orten Sie dero Regimenten treulich vorgestanden. Es gedencken auch mit Ruhm der Welser etliche vornehme Autores, als Guicciardinus, Thuanus, Isan. de Laet. in descript. Ind. Occident. lib. 18. c. 8. wie ingleichen Matth. Merian in Topogr. Sveviæ, p. 6. & seq. item in Topogr. provinc. Austr. p. 141. &c. Wie aber alle Geschlechte bald steigen/ bald fallen/ und also dem Glück und Unglück unterworffen: ist es ebener massen mit diesem Geschlecht der Wel-

ser

ser beschaffen. Biß hieher gemeldter Summarischer Bericht.

Sonst ist auch das Geschlecht-Register der Herrn Welser beym Bucelino gar wol zu lesen. Mich. Praun aber berichtet/ daß der Adeliche Welserische Stamm-Baum absonderlich heraus kommen sollen/ darinn auch ihre Adeliche Privilegia, so sie von den Kaysern erhalten/ zu finden. Indessen kan aus dem Bucelino noch folgendes allhie angemercket werden. Julius Welser wurde von Kayser Friederich II. A. 1225. zum Ritter geschlagen / darauff A. 1243. von Conraden Landgrafen zu Hessen &c. Großmeister/ zu einen Teutschen Ordens-Herren nach Preussen/ angenommen/ dessen Ordens-Schild in das Teutsche Hauß nach Nürnberg kommen / starb in Krieg wieder Ottocarum König in Böhmen/ A. 1228. Es gedencket auch Gassarus fol. 355. daß 1263 Syfridus Welserus Præses urbis gewesen. Felix Welser ward vom Kayser Ludovico IV. zum Ritter geschlagen/und zum Hauptmann über 500. Soldaten bestellet/ist gestorben A. 1335. Carl Welser ist A. 1560. in den Freyen-Herren-Stand erhoben worden/hat die Herrschafft Zinnenburg innegehabt / ist auch von Ertz-Hertzog Ferdinand zu einen Burggrafen in der Marggraffschafft Burgau gemacht worden.

§. 4. Von den Herren Ilsung.

Von diesem Geschlecht schreibet Pater Bucelin also: Fridericus Ilsung ex Comitibus Moringensi-

bus

bus concedit Augustam, A. 1178. welcher Bucelin den Stamm der Herren Ilsung gleichfalls gar wol ausgeführet; und findet sich daraus/ daß Seyfried Ilsung im Jahr 1218. viel in das Kloster zum H. Creutz in Augspurg gestifftet; Item daß Lienhard Ilsung A. 1241. die Kirche zu S. Lienhard gestifftet. Conradus Ilsung hat sich geschrieben Dominum Castri Pfersen. Sebastian Ilsung war schon A. 1324. Stadt-Pfleger zu Augspurg. Georg Ilsung von Liechtenberg ist Ritter und, ein Colonell / auch Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. Rath/ wie auch Landvogt in Schwaben gewesen. Maximilian Ilsung war Freyherr und Land-Vogt in Schwaben. Wie auch Friderich Ilsung ebenfalls Freyherr und Land-Vogt in Schwaben. Sie schreiben sich von Tratzberg.

§. 5. Von den Herren Rhelingern.

Ihr Geschlecht-Register ist gleicher gestalt beym Bucelino zu lesen/ und findet man daselbst/ daß sie Edelleute gewesen / welche ausser der Stadt gewohnet / auff dem Schloß Scherneck. Unter Kayser Alberto I. haben sie sich zuerst in die Stadt verheyrathet / und sind also A. 1300. Patricii worden. Aus diesem Geschlecht ist Herr Berthold Rhelinger von Scherneck/ Ritter uñ Burggraff zu Freysingen gewesen. A. 103?. &c. A. 1327. hat sich ein Rhelinger nahmens Bertoldus, von Scherneck und Windach geschrieben.

A. 1437.

A. 1437. ist Conrad Rhelinger Bischoff zu Regenspurg gewesen. A. 1562. waren Marcus und Conradus Rhelinger Kayserliche Räthe. Marcus Rhelinger war Königlicher Schwedischer Vice-Colonell. Ferdinandus von Rhelinger ist ein Freyherr worden; seine Gemahlin war Frau Maria, Freyin von Laique. Von Herren Leonhardo & Sebastiano kommt die Linie der Herren Rhelinger / die sich schreiben in Schlipsen. Friderich Rhelinger war Ritter des Heil. Grabes. Ein andere Linie der Herren Rhelinger ist / die sich schreiben Dynastæ in Radau / Goldenstein- und Mülheim; von welchen allen Bucelinus in Genealogicis weitläufftig zu lesen.

§. 6. Von den Herrn Langmantel.

Sie schreiben sich von Hohenreichen / Wertingen / Tramin / Rosenfeld / Gravenwerth / Westheim und Hurlach. Ihre Stamm-Register führet offtgedachter Bucelinus von A. 1165. wol aus. A. 1262. ist Rudigerus Langmantel / Duumvir (welches Wort Bucelin gebraucht / in Augspurg gewesen. Im Jahr 1352. war Johann Langmantel Stadt-Pfleger zu Augspurg. A. 1470. hat Kayser Fridericus Hansen Langmantel von Sparren / zum Ritter geschlagen.

§. 7. Von den Herren Hörwarthen.

Diese sind auch schon von A. 1175. berühmt gewesen. Conradus Hörwarth war A. 1251. Canonicus zu Augspurg. Ihr Stamm-Register ist beym Bucelino zu finden. Mich. Praun hat diese

Nach-

Nachricht von guter Hand bekommen/ daß A. 1348. Heinrich Hörwarth Wellenburg besessen. Ums Jahr 1430. gehörte Glött/ Jacob Hörwarthen. Herr Paulus Hörwarth/ (welcher seine Linie in Bayern gebracht] schriebe sich vor seiner migration von Hohenburg/ Heinhofen/ und Ottmarshausen; Sein Sohn Hans Georg/ besasse die Adeliche Güter Planck/Berge/ Almanshausen/ und Peschezried/ war auch Chur-Bayrischer Geheimer Rath/ und Obrister Cantzler.

§.8. Da nun solchergestalt die Zahl der Augspurgischen Geschlechter ziemlich abgenommen/ so ward vor rathsam befunden/ solchen Abgang zuersetzen/ und andere in ihre Zahl auffzunehmen. Dieses geschahe A. 1538. nachdem die Stadt 4. Jahr vorher/ nemlich A. 1534. Die Religions Reformation, nach der allda A. 1530. übergebenen Glaubens-Bekäntniß/ vorgenommen. Denn da erwehlte der Rath 25. neue Geschlechter/ welche auff die Geschlechter- oder Bürgerstuben geschrieben/ und auch von Carolo V. approbiret wurden. Und das waren nachfolgende:

1. Die Rehmen 2. die Walter 3. die Sulzer 4. Jmhoff 5. Lauinger 6. Meutinger 7. Peutinger 8. Honold 9. Ulstett 10. Ehem 11. Baumgartner 12. Fugger 13. von Stetten 14. Funcken. 15. Heintzel. 16. Eggenberger. 17. Vehlin. 18. Roth. 19. Stammler. 20. Rhembold.

bold. 21. Haller. 22. Jungen. 23. Reihing. 24. Meyer. 25. Neidhart.

Wiewol Crusius sagt/ daß der Rath A. 1539. ihrer 41. zu dieser Ehre erhoben/ zu welchen hernach noch 13. andere durch faveur der Heyrathen gekommen; Daß also die Anzahl der neuen Patricien sich auff 54. belauffen/ welche Knipschild aus dem Crusio folgendergestalt erzehlet,

1. Rehmen. 2. Sultzer. 3. Lauinger. 4. Im-Hoff. 5. Walther. 6. Ulstät. 7. Endörffer. 8. Peutinger 9. Honold. 10. Müller 11. Grecken. 12. Baumgärtner/ 13. Ehem. 14. Hainzel. 15. Schellenberg. 16. Fugger. 17. Peroner. 18. Hochstetter. 19. Stätten 20. Mürsung. 21. Reihing. 22. Jungen 23. Stamler 24. Vittel 25. Pemer. 26. Pocklin. 27. Zelling 28. Zechen. 29. Tenn. 30. Hartlieb 31. Stendlin 32. Menhart 33. Seitzen 34. Haugen. 35. Manlich. 36. Weissen 37. Neidhart 38. Baler. 39. Herlen. 40. Hörman 41. Vehlin. 42. Rembold. 43. Butzer 44. Hoser 45. Rothen 46. Krausen 47. Lincken 48. Rentzen. 49. Rosenberger 50. Mertzen 51. Zangmeister 52. Langnauer 53. Mayer. 54. Hopffer.

Diese werden nun zwar zu Augspurg neue Geschlechter genant/ doch sind sie mehrentheils von guten alten Ulmischen/ Nürnbergischen/ Franckfurtischen/ wie auch Straßburgischen Adelichen Geschlechtern hergenommen; als die Rehmen/ Rothen/ Imhoff/ Haller/ Jungen/ Baumgärtner/

ner/ Stamler/ &c. Zum Theil aber sind sie von andern vornehmen und nahmhafften Augspurgischen Familien/ die sich schon vor A.1538. in die 50. Jahr mit den alten Adel. Geschlechtern durch Heyrath befreundet/ sich der Krämereyen enthalten/ von ihren Renten und Gülten gelebet/ oder nur grosse Gewerbschafften getrieben/ auch von Carolo V. geadelt/ ersetzet worden.

A.1629. d.29. Dec. hat Kayser Ferdinandus II. noch 14. andere zu den vorigen hinzu gethan/ nemlich: 1. **Schellenberg.** 2. **Mey.** 3. **Wanner.** 4. **Wagner.** 5. **Spittichhausen.** 6. **Keller von Zinnendorff.** 7. **Schiller.** 8. **Fessenmeyer.** 9. **Zech von Leibach.** 10. **Meyer.** 11. **Holtzapffel.** 12. **Keller.** 13. **Bechler.** 14. **Mathiol.**

Der Rath hat zwar wieder diese neue Patricios protestiret/ aber ohne Success; indem er von Kayser 1629. d. 10. Mart. befehliget worden/ solche neulich creirte zu allen Privilegien und Prærogativen/ welche den Patriciis zukommen/ zu admittiren v. Limn. Jur. P. Tom. 4. lib. 7. c. 4. p. 157. seq. Ferner berichtet Zeilerus, daß A. 1632. auch der König von Schweden/ da er die Stadt eingenommen/ einige neue Geschlechter gemacht/ welche aber nicht specificiret werden; ausser daß Herr Stengel als erster Stadpfleger von solchen neuerwehlten genennet wird.

A. 1649. sind wiederum andere dazu gekommen/ nemlich 1. die Weissen/ Zöbel/ und Amman. Welche zwar Knipschild und Praun nur nennet

aber

aber aus dem Executions-Recess de a. 1649. ist zu ersehen / daß auch die Sultzer Gebrüdere unter dieser Zahl gewesen. v. infra C. V. §. 10. Endlich ist A. 1653. auff Ersuchen des Kaysers auch die Familie der Koch von Geilenbach / unter die Patricios auffgenommen worden.

Von denenjenigen nun / so aus Nürnbergischen / Ulmischen und Franckfurtischen Geschlechtern entsprossen / wird nicht nöthig seyn / allhie weitläufftig zu handeln / weil davon an gehörigen Ort Meldung geschehen. Von den übrigen aber werden allhie noch einige Anmerckungen folgen.

§. 8. **Von den Herren von Stetten.**

Diese werden schon im Jahr 1430. unter den Ulmischen Geschlechtern gefunden / wie in der Nachricht von Ulm zusehen.

Von den Herren Sultzern.

ist oben gedacht worden / daß schon A. 1457. auff dem Thurnier zu Augspurg Hartmann Sultzer / ein in allen Waffen geübter Mann / der sich an vielen Fürsten-Höfen auffgehalten / neben einem Grafen das beste gethan.

Von den Herren Endorffern.

Findet man beym Stengelio, daß A. 1406. Henricus Endorffer von Augspurg / Probst zum Heil. Creutz zu Augspurg gewesen. Sie sollen A. 1370. sich von Endorff / so ein Adelich Gut / an dem Inn gelegen / geschrieben haben.

Von den Herren Rembolden.

Findet man / daß Johann Baptista Rembold, Geschlechter von Augspurg / Probst in dem Dom zu Freysingen gewesen; Deren Stamm-Register P. Bucelin schon vom Jahr 1440. gar schön ausgeführet. Und unter andern auch / das Reimund Rembold Abbt zu Blaubeuren gewesen sey. Also war Marcus Rembold Probst zu Freysingen.

Von den Herren Peutingern.

Meldet Stengelius, daß Christoph Peutinger / Auditor Romæ, und Probst zu Mayntz und zu Augspurg gewesen.

Von den Herren Amman.

Schreibt gedachter Stengelius, daß Michael Amman im Jahr 1589. Abbt zu Ursperg gewesen; Item daß Johann Amman A. 1438. Domherr zu Augspurg gewesen.

Von den Herren Fuggern.

Der erste Fugger / Nahmens Johannes aus dem Dorff Göggingen / oder wie andere wollen / aus dem Flecken Graben / ohnweit Memmingen / soll A. 1370. nach Augspurg kommen und daselbst Bürger worden seyn / auch das Weber-Handwerck getrieben haben. Nachgehends kamen die Fugger in Augspurg in solchen Ansehen / daß sie erstlich unter die Kauffleute / hernach aber auch unter die Patricios auffgenommen worden. Doch das Glück dieser vortrefflichen Familie muste noch höher steigen: massen weltbekant ist / daß sie schon

vor

vor mehr als 200. Jahren in den Grafen-Stand erhoben / und heutiges Tages grosse vornehme und reiche Schwäbische Reichs-Grafen seyn. Wer aber von dem Wachsthum / rühmlichen Thaten / und merckwürdigen Begebenheiten dieses vornehmen Hochgräfflichen Geschlechts ein mehres zu wissen verlanget / der kan die Fuggerische Chronick / wie auch den Fuggerischen Stamm-Baum selbst zu rathe ziehen.

§. 9. Zu einem sonderbaren Ruhm wird dieses denen Augspurgischen Geschlechtern von Mich. Praun gerechnet / daß viele unter ihnen zu der Würde der Bischöffe / *Prælaten* / und Dom-Herren (wozu gemeiniglich nur die von Adel gelangen) erhoben worden / wie vom Stengelio angemercket. Unter denselben sind vornemlich diese.

Geringe Ainberger / welcher schon vor 800. Jahren Fürstlicher Abbt zu Kempten gewesen / ist gestorben A. 872. woraus den zu sehen / was schon von Caroli M. Zeiten her vor treffliche Leute in den Städten gewohnet.

Siboldus Stoltzhirsch / ein Geschlechter von Augspurg war Abbt zu St. Ulrich A. 1288.

Conrad Winckler / Abbt St. Ulrich. A. 1333.

Christoff Welser / Patricius Augustanus, Probst in dem Dom zu Regenspurg / A. 1511.

Mattheus Lang / Augspurgischer Geschlechter / Cardinal / Probst zu Augspurg / und Bischoff zu Saltzburg / A. 1519.

Egidius Rehm/ Bischoff zu Chur A. 1520.

Lucas Imhoff/ Probst zu St. Peter in Augspurg/ ist gestorben A. 1531.

Mattheus Lang von Wellenburg Patricius Augustanus, ist anfangs Kayserlicher Secretarius hernach Probst zu Augspurg/ alsdann Bischoff zu Grötz/ und endlich der Römischen Kirchen Cardinal, und des Kaysers Maximiliani. I. Geheimer-Rath worden/ wie Jacob Schenck von Nötzingen/ in descriptione Armamentarii Austriaci, in Arce Ambrosiana non procul Ciuitate Oenipontana, weitläufftig meldet.

Johannes Kohler/ Probst in dem Dom zu Chur.

Antonius Welser/ Augspurgischer Geschlechter/ Dom Probst zu Regenspurg.

Johann Heinrich Rehlinger / Probst zu St. Peter zu Augspurg.

Johann Baptista Rembold/ Geschlechter von Augspurg / Probst in dem Dom zu Freysingen/ in Ißna. &c.

Carolus Stenglin / Abbt zu Aichausen; Und viel andere mehr/ unter welchen sonderlich die Herren Fugger gar offt zu finden.

Zugeschweigen/ daß es denen Augspurgischen Adelichen Geschlechtern auch an andern Qualitäten des Adels nicht ermangelt: indem viele unter ihnen ihre Ahnen von etlichen Seculis her erzehlen können / verschiedene auch in Thurniren sich tapffer und rittermäßig erwiesen / stattliche Landgüter besessen/ und vornehme Adeliche

Char-

Chargen bedienet; wie so wol aus den Schwäbischen und Augspurgischen Chronicken / als auch dem Mich. Praun und andern / sonderlich auch aus dieser Nachricht hin und wieder zu ersehen.

§. 10. Sonst ist noch aus dem Gassero Chron. P. 2. p. 274. anzumercken / daß der Rath und die Geschlechter A. 1514. sich entzweyet / weiln diese Regel und Andreas Wolffen / ob sie gleich alte von Adel waren / in ihre Gesellschafft nicht annehmen wolten: Welches aber endlich durch den Kayser beygelegt worden. So erlangten auch die Geschlechter nach des Gasseri l. c. p. 280. Bericht / A. 1518. vom Kayser Maximiliano I. das Privilegium, daß sie keinen von seinem Hoff / vielweniger die / so sonst anderswo wohneten / auff ihre Stuben / wieder ihre alte bestätigte Gewohnheit anzunehmen solten gezwungen seyn.

§. 11. Im übrigen hat Mich. Praun ein Verzeichniß / was die heutigen Augspurgischen Geschlechter zu seiner Zeit A. 1666. vor Güter besessen; in seiner Beschreibung von Adelichen Geschlechtern p. 108. einverleibet / welches ich gleichfalls hieher setzen wil / wiewol ich nicht weiß / ob nach der Zeit nicht etwan einige Veränderung darinn vorgegangen.

Herr Octavian von Langmantel / Stadt-Pfleger / das Dorff und Guth Westheim.

Herr Paulus Langmantel / das Dorff und Gut Hurlach / auffm Lechfeld gelegen.

Herr Ferdinand von Rhelingen / das Dorff und Schloß Einhofen / ohnfern der Schmut-

ter gelegen. Item das Dorff und Schloß Klein Kützighofen / auffm Lechfeld gelegen.

Herr Paul Rhelinger S. und ietzo dessen Söhne / das Dorff und Schloß Hergau am Sandberg gelegen.

Herr Johann Melchior Ilsung / das Adeliche Gut Kunneberg / bey Kauffbeuern gelegen.

Herr Adolph Zobel / das Schloß und Dorff Pferschach / an der Wertach gelegen.

Item neben Herrn Martin Hieronymo Haintzel / und Herrn Anthonio Langmantel / das Dorff und Gut Meitingen / so von Herrn Graf Marqvard Fugger Seel. in solutum übergeben worden.

Herr Matthias und Johann Koch / das Schloß und Gut Gailenbach / an der Schmutter gelegen.

Herr Hieronymus Dominicus, Johann Baptista / und Bernhard Friederich Imhoff / Gebrüdere / das Dorff Meitingen / ob dem Lechfeld gelegen.

Herr Constantin, und Herr Christian Zächen / das Gut Deubach.

Herr Hieronymus Schellenberger / das Gut Fischbach.

Herr Ignatius und Hans Martin Holtz Apffel / das Gut Klein Kötz.

Herr Daniel Welser / und Herr Johann Christoph Amman / die 3. Dörffer Defertingen / Hirblingen und Neuses / so ihnen von Herrn

Herrn Graff Johann Frantz Fuggern, in solutum übergeben worden.

Herr Carl und Gustav Adolph Sultzer/ nebst Herrn Wolffgang Palern/ das Dorff **Ottmarshausen**/ an der Schmutter gelegen.

§. 12. Diejenige Adeliche Geschlechter/ welche heutiges tags annoch zu Augspurg floriren/ sind/ wie ich von allhie zu Halle studierenden Herren Augspurgern benachrichtiget worden/ folgende:

1. Die Herren Welser.
2. Die Herren Rehlinger.
3. Die Herren Ilsung von Tratzberg.
4. Die Herren Langenmantel.
5. Die Herren Hörwarth.
6. Die Herren Rehm.
7. Die Herren Imhoff.
8. Die Herren von Imhoff Freyherren.
9. Die Herren Lauinger.
10. Die Herren Ulstätt.
11. Die Herren Fugger/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn.
12. Die Herren von Stetten.
13. Die Herrn Rembold.
14. Die Herren Zechen von und zu Teybach/ Freyherren zu Sultz.
15. Die Herren Feßenmayr.
16. Die Herren Holtzapffel.
17. Die Herren Waßer.
18. Die Herren Schöllenperger.
19. Die Herren Aman.
20. Die Herren Sultzer.
21. Die Herren Koch von Geilenbach.
22. Die Herren Rauner.
23. Die Herren Höslin.
24. Die Herren Schnurbein.
25. Die Herren Schanternel.

Cap. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Augspurg.

§. 1.

DAs Regiment dieser Stadt hat von Anbegin nicht weniger seine Veränderungen erlitten/ als die grösten Reiche der Welt/ welche bald steigen/ bald fallen/ und nach dem Exempel der Römischen Republique bald aus der Monarchie in eine Democratie, bald aus dieser in eine Aristocratie, oder Oligarchie, und aus dieser bald wiederum in eine Monarchie, verwandelt werden. Augspurg hat zwar nicht alle Arten solcher Veränderungen in seiner Regierungs-Form erfahren; doch sind die jenige/ welche es erfahren hat ebenfals merckwürdig. Es ist nicht nöthig/ daß ich die ältesten Zeiten zu Zeugen anruffe/ weil diese ohnedem finster aussehen/ und so viel man davon weiß im ersten Cap. berühret worden. Ich sehe auff die Letztern Zeiten/ und betrachte die Stadt in dem Zustand/ in welchem sie sich nach erlangter Reichs-Freyheit befunden.

§. 2. Die Regierungs-Form war dazumahl Aristocratisch; wie unter andern aus dem Gegenbericht der Augspurgischen Händel/ von A. 1587. zu ersehen: Da die Herrn Pfleger und Geheime-Räthe dieser Stadt/ fol. 2, b. setzen/ daß

daß es vor diesen eben eine solche Regiments-Form allhier gehabt / wie sie Kayser Carl im 48ten Jahr wieder erneuret / da er die Zünffte auffgehebt / und den Patriciis die Obrigkeit wieder restituiret. Also beruhete das Regiment anfangs auf den Geschlechtern / welche sich nicht so bald in Freyheit sahen / als sie schon auff eine gute Regiments Verfassung bedacht waren. A. 1291. fasseten sie ein Fundamental-Gesetze ab / darin die Zahl / **Wahl** und Ammt des Raths reguliret ward: nachdem sie vorhero ihr Stadt-Recht und Statuta von Privat-Sachen zusamen getragen / und von Kayser Rudolph auf dem Reichs-Tag confirmiren lassen. Es mangelte aber deñoch an Leuten nicht / welche eben so gesinnet waren / wie vormahls einige vornehme Römer, und lieber Allein herrschen / als die Herrschafft mit andern zugleich verwalten wolten. Dergleichen stoltze Principia hatte auch Siboth Stoltzhirsch / vielleicht auff Veranlassung seines stoltzen Nahmens A. 1304. sich in den Kopff gesetzet / welcher / in Meynung die Burgermeister-Würde als eine Dictatur an sich zu bringen / und eine Zunfftmeisterey / oder Democratische Monarchie einzuführen / mit den Bürgern conspirirte / aber durch Hülffe des Landvogts aus der Stadt ewig verbannet wurde.

§. 3. Dieser Zufall verursachte / daß die Geschlechter auff Mittel bedacht waren / solchem Unheil ins künfftige vorzubeugen. Beschlossen

demnach A. 1340. daß alle Jahr so wol die Stadt Pfleger/ als auch die Raths-Herren umwechseln/ und den bißhergewesenen 12. Raths-Herren noch andere 12. an die Seite gesetzt werden solten/ samt andern dergleichen Clausulen mehr/ so beym Gassero fol. 444. zu lesen.

§. 4. Doch dieß Regiment währte nicht länger als biß A. 1368. da gieng eine ziemliche Veränderung vor. Und da sonst die innerlichen Unruhen pflegen zu entstehen aus desperation, wenn das Volck zu sehr gedruckt wird/ oder Mangel leidet: so entstand zu Augspurg eine bey der allerwolfeilesten Zeit/ und im grösten Uberfluß. Das gemeine Volck ward übermüthig/ und wolte durchaus theil haben an der Regierung. Es erregte demnach einen Auffstand (welcher iedoch ohne Blutvergiessen abgieng) überfiel den Rath/ da er eben auff dem Rath-Hause versammlet war/ und forcirte die Edlen/ die Herrschafft auf 100. Jahr und einen Tag/ das ist auff ewig/ mit ihm zu theilen. Also wurden Zunfftmeister eingeführet/ der gemeine Mann mit in den Rath genommen/ und solchergestalt die bißherige Aristocratie in eine Democratie verwandelt/ welche Regierungs-Form auch Carolus IV. confirmiret/ un̄ hat selbige bey 180. Jahr gedauret. Die Zeit läst sich gar leicht mercken/ indem sie sich von Carolo IV. biß auff Carolum V. erstrecket.

§. 5. Carolus V. hingegen setzte alles wieder in den vorigen Stand/ und gab den Geschlechtern das

oberste

oberste Steuer-Ruder wieder in Händen. Denn als der Reichs-Tag A. 1548. allhier geendiget/ beruffte er den Rath und die vornehmsten Bürger/ redete durch den JCtum Seldum von seinen Vorfahren/ und seinem guten Willen und Meynung gegen Sie/stellte anbey vor/daß bey vormahliger Regierungs-Veränderung viel Dinge im tumult geschehen wären/ daß solchergestalt gemeine Leute und Handwercker in den Rath gekommen. Diese cassirte er nun gäntzlich/ doch ohne Beschimpffung/ und ernennte diejenigen/ welche ins künfftige im Rath sitzen solten; nemlich Leon Ravenspurgern/ und *Marcus* Ulstättern/ Geschlechter / zu Stadthaltern / Item Conrad Rehlingern / Bartholm. Welsern / Wolff Langenmantel von doppelten R. Hans Baumgartner/ und Anthon Fuggern / alle Geschlechter zu Geheimen Räthen/ und die übrige/ als 6. Burgermeister und 21. Raths-Herren / ebenfalls alle von Geschlechtern / ausser drey/ die den Patriciis verschwägert waren; doch setzte er ihnen noch 7. Raths-Herren aus der Gemeine / als Weber/ Krämer / und andere an die Seite. Diese musten den Eyd ablegen / und wurde einem jeden ein gewisses Ammt anbefohlen / und solchergestalt eine neue Regierungs-Form / oder vielmehr die vormalige alte wieder eingeführet / welche der Kayser durch die Stimme des Herolds publiciren ließ. Es ward auch eine eigene Wahl-Ordnung verfertiget/ darinn aber die Catholische diese avan-

tage

tage hatten / daß man bey den Obrigkeitlichen Aemtern die vornehmste reflexion auff sie machen solte / wann sie anders geschickt dazu wären.

§. 6. Als hernach A. 1552. die Evangelische Fürsten die Stadt durch willige Ubergabe einbekommen / ward auffs neue eine Veränderung im Rath vorgenommen. Doch gleich darauff im Augusto, als der Kayser nach geschlossenen Passauischen Vertrag wieder allhier angelanget / ward der alte Rath / wie er vor 4. Jahren geordnet / wiederum eingesetzet: Wiewol A. 1555. mit consens des Kaysers abermahl eine Veränderung vorgieng / da an statt der drey Burgermeister aus den Geschlechtern / durch die Stimme des Raths drey andere erwehlet worden; nemlich einer aus der mehrern Gesellschafft (in welche man durch Heyrath mit der Geschlechter Töchtern / gelangen muß) der andere von der Kauffleute Stuben / und der dritte von den Handwerckern; Die 3. übrigen waren Geschlechter. So wurden auch den drey Bau-Herren / den vier Steuer-Herren / und den Umgelds-Herren einer aus der Gemeine zugeordnet; daß also hinführo / nachdem noch 4. von der Gemeine in den kleinen Rath genommen worden / derselbe aus XLV. Personen bestanden / da sonst nur XLI. gewesen.

§. 7. Heutiges Tages ist also die Regiments-Form mehrentheils Aristocratisch / und bestehet der Rath wie gedacht aus XLV. Personen / darunter XXXI. Geschlechter / und XIV. andere.

Die

Die Stadt-Pfleger/ deren zween/ einer aus den uhralten/ der andere aus den neuen Patriciis, (welche nemlich A. 1548. in diesen Orden auffgenommen worden) sind die vornehmsten im Rath/ und haben die höchste Gewalt/ wie auch die Ehre/ daß sie iederzeit Kayserliche Räthe sind. Diese bleiben allezeit bey ihrer Würde/ und dürffen ohne Vorwissen Kayserl. Majest. nicht abgesetzet werden. Denen folget/ der Innere/ oder Geheime Rath/ welcher inclusive derer Herrn Pfleger welche Lebenslang darinne præsidiren/ aus VII. Personen bestehet. Auff diesem Collegio Septemvirali beruhet die Städtische Superiorität/ und werden allhie die geheimtesten und wichtigsten Sachen tractiret.

Der Bürgermeister sind sechs/ drey aus denen Geschlechtern/ einer aus der mehrern Gesellschafft/ einer von den Kauffleuten/ und einer von der Gemeine. Es kommen aber alle 4. Monate zween andere Burgermeister zu diesem Ammte. Die Burgermeister-Wahl soll nach der A. 1548. gemachten Verordnung allezeit auff den 3. Aug. geschehen. Es hat das Burgemeister-Collegium das Recht des Angriffs/ und erkennet in gemeinen Criminal- und Bürgerlichen Sachen. Diesem Collegio folget der Oberste Richter/ welcher samt 10. Assessoren aus den Patriciis und 7. andern aus den Gelehrten/ Kauffleuten und Bürgern die Justiz zuverwalten pfleget. Von diesem Stadt-Gericht kan nicht anders/ als an

der

den Rath appelliret werden / es wäre den die Sache über 600. Gülden werth.

Hierauff folgen die drey Herren / so im Einnehmer-Ammt sitzen.

Das Baumeister-Ammt besitzen gleichfals drey / darinne zu Erleichterung der Patricien einer ex Sociis Patriciorum, oder aus der mehrern Gesellschafft.

Im Steur Ammte sind IV. Patricii, und ein Bürger; diese thun dem Einnehmer-Ammt Rechnung.

So sind auch zwen Spital-Pfleger.

Viere / so bey dem Umgelde sitzen und dem Einnehmer Amte gleichfals Rechnung thun.

Im Ober-Pfleg Ammt / oder bey der Vormunds-Stube sind auch zween / und so viel im Zeug-Amt.

Das *Proviant*-Wesen verwalten drey.

Darnach sind zween Ober-Pfleger oder Curatores Sanitatis, desgleichen drey Kirchen-Pfleger / oder Auffseher der Evangelischen Kirchen / item viere über die Schulen / zweene Bibliothecarii, und zween Druckerey-*Commissarii*, item zween Pfleger über das Findel-Hauß. Zween Glocken-Herrn.

Fünffe so über die Geld-Bussen / und zur Execution der Bürgerlichen Straffen verordnet /

Es hat ferner die Stadt eine Cantzelley / sechs Raths-*Advocaten* oder Consulenten / darunter

der

der älteste zuweilen nach alten Gebrauch/ mit dem Cantzler-Titel beehret wird; einen Raths-Schreiber/ drey Secretarios, sechs Cancelisten.

Deßgleichen einen **Obristen** über die **Stadt-***Garde*; und den Reichs-**Voigt**/ welcher über die Landvogtey mit bestellet ist/ und die Subhastationes/ und Peinlichen Executiones, verrichtet.

Es wird aber dreymahl in der Wochen Rath gehalten/ als am Dienstage/ Donnerstag und Sonnabend. Gleichwie nun dieser der Kleine-Rath genennet wird: also ist noch ein **Grösse**rer Rath so aus 260. Persohnen nemlich 44. Geschlechtern 36. dero weitläufftigen Verwandschafft 80. Kauffleuten/ und 140. Handwerckern oder Gemeinen bestehet/ aber wenig autorität hat/ und nur dieses vermag/ daß ein Jedes Membrum einen aus den 31 Geschlechtern zu Erlangung eines Ehren Ammts in kleinern Rath beypflichten kan. Bey allgemeinen Nöthen/ und Fehde Zeiten werden sie mit zu Rathe gezogen/ und befragett/ wie man sich Kriegs halber verhalten solle. Es ist aber ihr Gutachten unmaßgeblich. Sonst werden sie ordentlich des Jahrs einmal im Anfang des Monats Augusti, auffs Rath-Haus zusammen beruffen.

§. 8. Nach dem Religions-Frieden/ da auch zu Augspurg die Religion getheilet war/ wurden zwar zu der Raths-Würde/ und denen öffentlichen Ehren-Aemtern anfangs sowol von den Evangelischen als Catholischen kluge und geschickte Leute oh-

te ohne Unterscheid erhoben; doch geschahe es nach und nach/ daß die Evangelischen weniger zu der gleichen Dignitäten admittiret/ endlich aber gar ausgeschlossen wurden. Weil sich nun diese hierüber beschwerten / so ward im Westphälischen Friedens-Schluß die Sache ausgemacht / und in einem eigenen Articul, nemlich den Vten §. 2. die gantze Regiments-Verfassung/ und was sonst den Zustand der Religion betrifft/ völlig reguliret. Die Execution dieses Articuls wurde denen beyden Ausschreibenden Fürsten im Schwäbischen Creyß/ nemlich Francisco Johanni Bischoffen zu Costnitz/ und Eberhardo Hertzogen zu Würtenberg auffgetragen / welche auch im folgenden 49. Jahr ihre Räthe/ als; Wolff Christophen von Bernhausen / Bischöfflichen Rath und Vogt zu Güttingen/ D. Georg Köberlin / auch Constantzischen Rath und Cantzlern; wie auch Hans Albrechten von Wellwarth / Würtenb. Ober-Rath/ und D. Andreas Burckart geheimen Regiments-Rath und Würtenbergischen Vice-Cantzlern als Subdelegirte / nach Augspurg/ abschicken / ihre Commission in das Werck zu richten. Auff was Art nun solches geschehen / davon ist ein besonderer Executions-Recess ausgefertiget/ und beym Knipschild de Jur. Civitat. Imp. p. 639. unter dem Titel: Ausführlicher Bericht / über die im Jahr 1649. durch die Kayserliche *subdelegirte* Herrn *Commissarios* bey des H. Reichs - Stadt Augspurg vorgenommene

Exe-

Execution in Geist- und Weltlichen Sachen/ nach Anleitung des Oßnabrüggischen Frieden-Schluß; zu lesen. Weil nun hierin der gantze Zustand der Augsp. Regiments- und Religions-Verfassung vor Augen gestellet wird/ so will ich das vornehmste daraus/ so hieher gehöret/ *excerpiren.*

§. 9. Nemlich nach Inhalt des Friedens-*Instruments* solte im Regiment / und denen Ehren-Aemtern/ wie auch andern Diensten der Stadt durchgehends eine Gleichheit zwischen beyden *Religions*-Verwandten *observiret* werden. Jedoch daß in dem Innern und Geheimen Rath die Papisten eine Stimme mehr haben solten. Solchergestalt ist zwar der Vorzug/ welcher den Catholischen in *Caroli V.* Wahl-Ordnung eingeräumet worden/ auffgehoben: Doch haben sie gleichwol hierin einige *avantage* behalten / daß sie im Geh. Rath *prævaliren.* Welches gewiß nicht was geringes / weil der Geh. Rath die gröste *autorität* hat; insonderheit / da den Evangelischen diese Ungleichheit anderwerts nicht ersetzet worden. Wie schwer es aber bey den Friedens-*Tractaten* gehalten / und wie sehr sich der Catholische *Magistrat* dieser Gleichheit wiedersetzet / ist aus dem *Theatro Europ.* beym *Buckisch ad h. l.* zusehen. In denen Aemtern / welche mit drey Personen besetzet werden / solten sie umwechseln/ dergestalt / wenn das eine Jahr solches 2. Catholische und nur 1. Evangelischer verwaltet / im andern Jahr 2. Evangelische und ein Catholischer

dasselbe verwalten solle. In solchen Aemtern aber / welche nur einer Person committiret werden / solte gleichfals entweder alle Jahr oder alle 2/3. Jahr / nach Beschaffenheit der Sachen / eben wie bey den vorhergehenden alterniret werden.

§. 10. Dieses alles ist nun folgendergestalt zur Execution gebracht worden. Erstlich weiln ex parte der Herren Augspurgischen Conf. Verwandten (ich behalte mit Fleiß die Worte des Recesses) sich allein 10. Familiæ Patriciorum, und selbige doch sehr schwach und von geringer Anzahl befunden / auch nicht alle in die Wahl kommen können: als seyn auff Anlangen derselben / aus den vorgeschlagenen 4. Familien / nemlich Herr Leonhard Weiß / Herr Wolff Leonhard / und Herr Hieronymus / die Sultzer / Gebrüdere / die Herren Zobel / und Herr Georg und Heinrich Amman / und Paul Amman seel. Sohn / sämtlichen mit ihren descendenten / noch vor beschehenen Rathsatz durch ordentliche Wahl auff der Herren-Stuben zu Patricien erwehlet worden: Dabey doch nicht allein die Herren Augsp. Confess. Verwandte ihnen per expressum vorbehalten / daß ihnen künfftig ům weitere augmentation gehöriger Orten gebůhrend einzukommen unverwehrt seyn solte / sondern auch die Herren Catholische sich von selbsten erbiethig gemacht / daß ihnen gantz nicht entgegen / dafern es künfftig vor eine Nothdurfft ermessen würde / die Anzahl der Patriciorum zu vermehren / daß so wol Catholischer

als

als Augsp. Conf. seits noch mehr Familiæ in den Patriciatum erhoben/ und also der numerus adaugirt werden möge.

Ferner ist hiebey versehen und geschlossen worden/ daß führo hin jährlichen bey allen Raths-Wahlen Caroli V. Wahl-Ordnung/ so viel das Instrumentum Pacis leiden mag/ (denn hierdurch ist die vorige Ungleichheit und der Vorzug der Cathol. auffgehoben worden) und demselbigen nicht entgegenläufft/ allerdings und durchaus beständig solle observirt/ uñ die Wahl darnach jiederzeit angestellet/ auch insonderheit der dißfalls bestimmte terminus, als der 3. Augusti unverändert beobachtet/ und dabey so wol gedachte Carolingische Wahl-Ordnung/ als das publicirte Instrumentum Pacis jährlich abgelesen werden.

§. 11. Den Rath- und Gerichts-Satz an sich selbsten betreffend/ ist E. E. kleiner Rath mit 45. nemlichen 23. Catholischen und 22. Augsp. Conf. Verwandten Personen: das Gericht aber ohne dem Ober-Richter mit 16. als 8. Catholischen und 8. Augsp. Conf. Verwandten Assessoribus ersetzet werden.

Damit aber bey dem Gericht auch die Parität ratione des Ober-Richters observirt werden möge/ hat man sich dahin veranlasset/ daß vor dißmahl ein Catholischer Ober-Richter verbleiben/ nach Verfliessung dreyer Jahr/ oder da selbiger in solcher Zeit mit Tode abgehen würde/ dem ein Augsp. Conf. Verwandter succediren solle/

und also fortan vice versa, gestalten dann zu solchem Ende von den Herren Augsp. Conf. Verwandten in eventum bereits ein Ober-Richter ihrer Religion ernennet worden. Im übrigen ist das Gericht mit 16. Personen/ darunter von jeder Religion 8. besetzet. Von dem grossen Rath sind 150. Catholische erlassen/ hergegen 150. Evangelische damit die Anzahl der 300. gleich/ hinein genommen worden.

§. 12. Betreffend die munera publica Senatoria, wie nicht weniger die übrigen Aemter und Dienste/ so wegen gemeiner Stadt verwaltet und bedienet werden/ sind solche in puncto paritatis folgendergestalt bestellet worden:

Der kleine Rath.

Die beyden Herren Stadtpfleger/ als Herr David Welser/ und Herr Hans Caspar Rembold/ waren Catholisch. Weil aber nun auch ein A. C. Verwandter/ nemlich der Herr Leonhard Weiß/ dazu genommen werden muste: so ward es unter denen beyden Catholischen Herren dahin verglichen/ daß sie/ so lange sie lebten/ alterniren solten/ Herr Welser aber die ersten drey Jahr im Ammte seyn. Die Præcedenz solte ebenfals dißmal Herr Welser als der ältere haben/ künfftig aber damit alternirt werden.

Drey Herren Einnehmer.

Der erste Catholisch/ der ander Augsp. Conf. beyde Geheime/ der dritte Catholisch aus den Geschlechtern/ welcher mit dem andern Bau-Herren Jährlich zu alterniren hat. Drey

Drey Bau-Herren

Der erste ein Patricius Catholicus, der andere Patricius Augsp. Conf. welcher mit dem dritten Herrn Einnehmer jährlich alterniret. Der dritte Augsp. Conf. von den 14. Persohnen.

Vier Steuer-Herren.

Der erste Catholisch der ander Augsp. Conf. Patricii/ der vierte Cath. von denen vierzehen Personen.

Vier Ungeld-Herren.

Der erste Cath. der andere Augsp. Conf. der dritte Cath. Patricii, der vierte Augsp. Conf. von den 14. Persohnen.

Drey Kriegs-Herren

Der erste Cath. der ander Augsp. Conf. der dritte Cath. Patricii darunter der dritte mit dem dritten Proviant Herren jährlich alterniren soll.

Drey Proviant-Herrn.

Der erste Augsp. Conf. der ander Cath. der dritte Augsp. Conf. Patricii davon der dritte mit dem dritten Kriegs-Herren zu alterniren hat.

Sechs Burgermeister.

Der erste ein Cathol. Patricius, der ander Cath. von der mehrern Gesellschafft/ der dritte Patricius Augsp. Conf. der vierte Kauffmann Ausgp. Conf. der fünffte Patricius Catholicus, der sechste von der Gemeine Augspurg Conf. Wobey zu beobachten/ obgleich herkommens/ daß hievor von den beeden Burgermeistern im Ammt/ die vorgeher bey den Handwerckern jedesmahl erweh-

let worden / daß doch fürohin/ woferne zween Burgermeister einer Religion im Ammt seyn/ allezeit zu einem Ammts Burgermeister ein Burgermeister anderer Religion gezogen/ und also die Wahl oder Denomination der Vorgänger / durch zween Burgermeister beyder Religionen vorgenommen werden solle. Die Handwercks Herren im übrigen belangend / sollen propter introductam paritatem führo hin/ wo drey gewesen/ vier/ und dan an fünff statt sechs/ doch in schwachen und geringen Handwerckern/ allein zween von beeden Religionen gleich erkiest werden.

Etliche andere.

Zween Ober-Pfleger. Zween Spital- Pfleger/ 2. blatter Hauß-Pfleger zu Oberhausen/ welcher Ort vorhin dem Bißthum/ ietzo aber der Stadt gehörig. 2. über die Jacobs - Pfründ. 2. Stimmter Herren. 2. Forst-Herren. zween Bibliothecarii. vier über die Druckerey/ von jeden Theil ein Patricius und Advocat. zween Ober-Stifftungs-Pfleger. Alle Patricii von beeden Religionen gleich.

Vier *ad Examen Notariorum*.

Ein Patricius und ein Advocatus Catholisch/ ein Patricius und ein Advocat Augsp. Conf.

Zween Schellenbacher-Pfleger zu pariticiren.

Ein Patricius Cath. ein Augsp. Conf. Verwandter von den 14. Personen.

Zween Eich - Herrn.

Ein Patricius Augsp. Conf. ein Cath. von den 14. Personen

§. 13.

§. 13. Die Officia bey der Stadt- und Gerichts Cantzeley betreffend/ soll es damit dergestalt gehalten werden.

Stadt-Cantzeley

Sechs Advocaten drey und drey/ und sollen selbige wie im Rath alterniren / und ihre Besoldungen gleich bey dero Antretung angehen. Ein Stadtschreiber Cathol. welcher die Decreta und Befehle in dem Geheimen Rath/ doch ohne voto excipiren soll. Ein Rathschreiber Augsp. Conf. welcher die Besoldung/ wie der ietzige Catholische gehabt/ empfangen/ künfftig dem Stadtschreiber succediren/ hingegen an des Raths Schreibers Augsp. Conf. statt der Catholische Secretarius vice versa angenommen werden solle.

Zween Secretarii/ einer Catholisch/ und einer Augsp. Confession.

Ein Registrator Catholisch/ und der älteste Cantzelist Augsp. Conf. cum alternatione, und soll dieser Cantzelist über sein contingent, noch 25. Gulden addition aus dem ærario haben.

Vier gemeine Cantzelisten/ der erste Cath. der ander Augsp. Conf. der dritte Cath. und der vierte A. C.

Zween Cantzeley Jungen/ einer Cath. und einer A. C.

Gerichts-Cantzeley

Obwohlen bißher ein Referendarius und Actuarius gewesen/ soll doch nun der Numerus duplirt,

und von beyden Religionen gleicher Besoldung zween Referendarii und zween Actuarii verordnet werden / und zum Fall ein oder anderer Religion einer mit Tode abgienge / stehet es zu der Herren Stadt-Pfleger und Geheimen Deliberation und Gut befinden / ob dero Stelle wieder zu ersetzen / oder es wieder auff zwo Personen wie es gewesen / doch cum alternatione kommen zulassen / darbey auch versehen / daß auff Abkommen des Catholischen Actuarii der Augsp. Conf. Verwandte / und also vice versa das Hauß beziehen solle.

Drey *Procuratores cum alternatione* in officio.

Zween Cath. und ein Augsp. Conf. Verwandter. Drey Gerichts Weibel / zween A. C. und ein Cath.

Thomas Schlosser / als Gerichts Substitut, Augsp. Conf. soll bleiben.

Gleichergestalten auch die übrige gemeine Stadt Aemmter und Dienst / doch salva eventuali paritate folgendermassen ausgestellet werden.

Ein Bauschreiber soll vor dießmal Cath. verbleiben / und hingegen gesetzet werden.

Ein Umschreiber A. C. mit der condition, daß er einen Zutritt in das Bauschreiber-Ammt habe / daß er ihm künfftig in casum mortis succediren könne / und die alternation observiret werde.

§. 14. Zween Einnehmerschreiber.

Der erste Cath. und der ander A. C. doch daß die-

dieser jenem künfftig succediren / unterdessen die Besoldung gleich seyn soll.

Drey Raths-Diener.

Es sollen die Augsp. Conf. verwandte zu den ietzigen drey Catholischen Raths-Dienern einen Augsp. Conf. stellen / der capabel, dem Cassir künfftig zu succediren / doch sollen die Besoldungen dem ærario nicht erhöhet / sondern / was bißhero drey gehabt / unter die vier gleich getheilet / auch da ein Catholischer stürbe / oder sonsten abkäme / die Stelle vacirent gelassen / zum Fall aber noch ein Cath. abgienge ein A. C. Verwandter an seiner Stelle angenommen / und also damit alterniret werden.

Zween Steuerschreiber.

Der erste Cath. der Gegenschreiber A. C. cum alternatione.

Ein Schreiber in der Oberpfleg vacirt, wird nicht ersetzt.

Ein Einigungs-Schreiber vacirt.

Ein Hochzeit-Schreiber / Cath. ein Straff-Schreiber A. C. alternatim.

Ein Schreiber an der Metzg- und Fischer-Straff Cath. cum alternatione in casu mortis.

Zween Stubenhitzer / davon sollen die zween A. C. Verwandte bestellet / und solche vier ex communi massa voriger besoldung / besoldet werden / wolte aber der dritte Cath. nicht abtreten / sollen die zween Catholische so bleiben / sich auff ein gewisses mit ihm vergleichen / oder er etwan anderwerts

werts bedacht werden / wegen der Accidentalien haben sie vier sich miteinander zu vergleichen / oder deßwegen bey dem Bauammt einzukommen. Ein Stadt-Both Cath. ein Bösem-Ballier A. C. cum alternatione.

Zween Proviant-Schreiber / einer A. C. mit 200. fl. Besoldung / dessen Gegenschreiber aber Cath. seyn / und ihm 150. fl. neben dem Hauß-Zins gereicht werden sollen / cum alternatione in casu mortis.

Zween Hüttenschreiber. Es sollen die zween Catholische verbleiben / und ihnen ein A. C. Verwandter dazu gegeben werden / dergestalten / daß beede Catholische jeder 100. der A. C. Verwandte aber 130. fl. pro Salario empfangen / und die Accidentia gleich seyn sollen / dafern aber einer unter den Catholischen stirbt / oder sonsten abkommet / soll alsdann dessen Stelle nicht ersetzet werden / die übrige beyder Religion die Besoldung und andere Beynutzungen wieder / wie zuvor / gleich haben.

Zween Hütten Gegenschreiber. Es soll den zweyen Cath. gleichfals ein A. C. Verwandter adjungiret / doch mit der Besoldung dergestalten gehalten werden / daß von beeden Cath. Jeder wochentlich 1. fl. 30. kr. der A. C. Verwandte aber 2. fl. bekommen / biß einer von den Cathol. stirbt oder abkommet / alsdann es bey der parität verbleiben soll.

Zween Hütten-Knecht. Diß Orts sollen e-

benmäßig / wie im vorigen drey seyn / und von beeden Catholischen Jeder 1. Thaler / der Augsp. Conf. Verwandter aber die Wochen 2. fl. zur Besoldung haben / biß einer von den Catholischen stirbt / oder sonsten abkommet / alsdann die beede übrige in allem gleichen Genieß haben sollen.

Ein Säg-Müller soll Cathol. verbleiben / doch ein A. C. Verwandter Knecht bestellet werden / cum alternatione. Und wann die andere Säg Mühle wieder erbauet wird / soll alsdann selbiger Müller Augspurgischer Conf. und dessen Knecht Cath. seyn.

Vier Korn- und Schmaltzschreiber. Zehen Kornrührer vaciren / sonst eine parität.

Sechs Auszieher sollen von beyden Religionen gleich seyn.

Zween Bach-Knechte Cathol. zu welchen noch ein A. Conf. Verwandter angenommen werden / und an der Besoldung die Wochen von beeden Cathol. Jeder 1. fl. 30. kr. der A. C. Verwandter aber 2. fl. haben soll. Wann aber ein Cath. abkommt / sollen alsdann die beeden übrigen die Besoldung wie zuvor / gleich haben / und keiner weiters angenommen werden.

§. 15. Zeug-Ammt.

Ein Augsp. Conf. Verwandter Zeugwart.

Ein Zeugschreiber Cath. cum futura alternatione.

Zween Zimmerleut / zween Büchsen macher gleich.

Werck-

Werck-Leut

Ein Lechmeister Catholisch und ein A. C. Verwandt. Ballier / der dem Lechmeister in casu mortis succediren & sic alternatim.

Zween Ballier / der eine Cath. auff dem Obern Ablaß / und der andre A. C.

Ein Zimmermeister A. C. ein Ballier Cath.

Ein Maurmeister Cathol. ein Ballier A. C. cum altern.

Ein Schreiber bey S. Annen Gewölb sine altern.

Ein Bauwart. A. C. ein Schreiber Cath.

Ein Baugewölb-Knecht Cath. ein Baugewölbe-Karrer A. C.

Ein ob dem untern Ablaß Zimmerman / Cath. sine altern.

Ein Bronnenmeister A. C. ein Ballier Cath. cum altern.

Ein Pflastermeister / Cath. ein Ballier A. C.

Ein Schäuffelmeister / A. C. ein Ballier Cath.

Ein Stadt-Fischer Cath. ein Fischgraben-Knecht / A. C. altern

Sechs geschworne Werckleut / daran jeder Theil einen des Raths / die übrige 4. Handwercks Leute gleich.

Drey Karrer ob der Lechhütten / darunter zween Cath. und ein A. C. cum altern.

Ein Müntzmeister A. C. ein Müntzgvardein Cath.

Zween Unschlitschreiber / einer Cath. und einer A. C. und soll der Cath. 2. drittheil der A. C. Verwandte aber 1. drittheil mit Besoldung und Accidentalien cum altern. geniessen.

Zween

Zween Trost-Knecht gleich. Doch sollen in Sterbens-Läufften mehr angenommen werden.

Ein Gandner über die fahrende Haab/ Cath. cum altern.

Hallmeister/ Augsp. Conf.

Gandner auff der Stuben / A. C. sine altern.

Ein Pfandner gehört unter die Stubenhitzer.

Drey auff dem Perlachthurm/ zween Catholische/ und ein Augsp. Conf. Verw. welche die Besoldung und Accidentia gleich theilen sollen/ biß einer von den Catholischen abkommet/ alsdann gleich.

Ein Perlachthurm schliesser Cath. ein Holzwart. A. C.

Sechs Trabanten per se.

Ein Uhr-Richter Cath. ein Gewicht-Richter A. C.

Vier Stadtpfeiffer zween und zween

Zween Städtmeister/ jeder Theil einen.

Vier Marcktknechte jeder Theil zween.

Ein Marcktknecht am Fischgraben/ Cath. dem künfftig ein A. C. Verw. succediren soll.

Ein Fischgraben-schliesser/ ein Brenten setzer. beede A. C. mit künfftiger altern.

Vier Zoller und Ammts-Verwalter sollen Cathol. verbleiben / doch auff deren Absterben nach und nach 4. A. C. Verwandte succediren / und künfftig die alternation observirt werden.

Zween Fisch-wagmeister gleich.

Ein Obstmarckt-Hüter Cath. ein Brodt-Hüter A. C.

Ein

Ein Heuwäger Cath. ein Politten-Ausgeber A. C. altern.

Zween Bach-Karrer gleich. ein Kantenrichter A. C. altern.

Vier Medici, zween Cath. und zween A. C. Verw. doch werden sich künfftig der Magistratus zu vergleichen wissen / cum alternatione personarum habilium pro parte vel in totum.

Wegen des Platter-Haus und Pilger-Haus aber soll es auff election der hierüber Verordneten beruhen.

Vier Barbierer / ein Barbierer und ein Schnitt-Artzt Cath. zwey Barbierer A. C. auff Absterben des einen ein Schnitt-Artzt zu substituiren.

Zwey Weiber zu Heylung der Brüste gleich.

§. 16. Saltzstadel.

Ein Factor Cath. cum altern. in casu mortis. Vier Saltzlader gleich und gleich. Ein Saltzstadel-Schreiber A. C. cum altern,

Sigel-Haus.

Ein Ungeld-Schreiber Cathol. alternatim.

Ein Gegen-Schreiber A. C. alternatim. Hingegen der abtretende Catholische Umgeld-Gegen-Schreiber jährlich die von dem neuen Auffschlag bewilligte achzig Gulden geniessen / auch noch dazu von Umgeld-Schreiber jährlich 100. Gulden haben und einnehmen soll.

Ein Stadelmeister Cathol. ein Siegler A. C.

Zween Visirer / ein Cath. und ein A. C. Verw.

Vier Weinzahler / jeder Theil zween.

Ein

Ein Welschwein-Zahler Cath. cum altern.

Ein Eichtmeister Catholisch. Ein Eichtgegenschreiber A. C. cum spe successionis alternatim.

Vier Ansteher / oder Unterkäuffer gleich.

Zween Stadelschäffler gleich. 8. Weinziehe gleich.

Vier Bierschauer gleich. Zween Wein-Visitatores gleich.

Ein Wein-Hüter Cathol. cum altern.

Zween Brandtwein-schauer gleich. 4 Maltzsäckrichter gleich.

Leich-Hauß

Ein Verwalter Catholisch / ein Gegenschreiber A. C. der Unterschreiber wieder Cath cum altern.

Es soll aber wegen des salarii also gehalten werden / daß der erste Catholische neben dem A. C. Verw. Gegenschreiber jeder 200. fl. der Catholische Unterschreiber aber allein 150. fl. Zugeniessen haben.

Geschauer.

Neun Fleisch geschauer / deren 5. A. C. und darunter 3. Metzger und 4. Cath. davon 2. Metzger seyn sollen.

Vier Unschlitt-gehauer gleich / darunter jeder Theil einen Hucker und einen Metzger haben soll.

Sechs Brodt schauer / davon jeder Theil 2. Meister und einen Knecht haben soll.

Vier Wolling-wand schauer gleich. Vier Geld schauer gleich.

Schrand.

Zween Schrand kehrer/ deren der erste Cath. und an Besoldung 3. fünfftheil/ und der ander A. C. 2. fünfftheil cum altern. haben soll. Acht Sack träger.

Es sollen/ die 8 Cathol. bleiben und 4. A. C. Verw. dazu bestellet werden/ doch sollen vier von den Cathol. auff deren Absterben nicht wieder ersetzt werden.

Sechs Schrand Knechte 4. Cath. und zween A. C. Verw. mit vorbemeldter condition. Zween Karrer gleich.

Sechzehn Kornmesser. Weilen noch eilff/ und zween Beneficiarii Cathol. seits vorhanden/ als sollen neben dem A. C. Verwandten Beneficiario Thoma Langen/noch 8. neue A. C. Verwandten bestellet werden/ welche 22. Stellen auff beederseits Abkommen so lang/ bis es wieder auff die Zahl der 16. kommt/ vaciren sollen.

Zween Korn-Ungeldschreiber gleich.

Reitende Bothen bleiben wie sie seyn/ nemlich der reitende Saltzburger/ Müncher und Ingolstädter Cathol. die Nürnberger und Lindauer A. C.

Unterkäuffler

Drey ob dem Perlach A. C. zween vor dem Weber-Haus gleich.

Drey Roß-Unterkäuffel sollen Cath. bleiben/ und solchen ein Augsp. C. Verwandter adjungiret werden/ auch so der dritte Catholische abkommet/

dessen

dessen Stell soll nicht wieder ersetzet/ sondern künfftig mit den 3. übrigen alternirt werden.

Wag.

Zween Gutfertiger/ gleich.

Sieben Spanner/ vier Cath. und 3. Augsp. C. verwandte/ doch daß die 4. Cathol. nicht mehr haben sollen/ als die drey übrige/ bis auf eines Catholischen Abkommen. Ingleichen soll es mit den Ballen-bindern gehalten werden. 12. Karren zieher gleich.

Schaar- und Thürn-Wächter.

Viertzig Schaar-Wächter/ deren 21. Cathol. und 19. A. C. verwandte/ davon soll man aber beederseits absterben lassen/ biß der numerus auf 30. mit observation der parität wieder komme.

Vier Lehen-Wächter gleich. 14. Lehen-wächter in simili.

Vier Wertach-Brucker Thor-wächter/ gleich.

Vier Thurn-väter. Zu unser Frauen und H. Creutz Cathol. hingegen auf dem Barfüsser- und Gögginger Thurn/ A. C. und zwar perpetuirlich.

30. Holtzmässer/ 19. Catholische/ und 11. A. C. verwandte/ mit der ausdrücklichen condition/ daß auf den Tod oder anderwärtiges Abkommen 4. Catholische/ deren Stellen mit 4. A C. Verwandten ersetzet/ und also die parität beobachtet werden soll.

§. 17. Reichs- und Stadt-Vogt.

Obwohln zwischen den Herren Catholischen/

und Herren Augsp. Confessions-Verwandten wegen Aender und Neu-ersetzung des Reichs-und Stadt-Vogts beederseits starcke difficultäten vorgefallen/ ist es doch endlich wegen ihrer beeder dahin abgeredt worden/ daß vor dißmal ein A. C. verwandter Reichs-Vogt soll ernennet und gesetzet werden/ welcher sich mit dem abkommenden Catholischen wegen seines hohen Alters/ ratione salarii auf ein gewisses vergleichen solte/ der Stadt-Vogt aber soll Catholisch bleiben/ doch so er sterben/ oder sonst abkommen würde/ ihm ein Augsp. Conf. Verwandte succediren/ und also mit beeden die alternation jedesmals observirt werden soll.

Sechs Einspenniger/ darunter ein Trompeter Catholisch/ und eben so viel A. Conf.

Wegen der Provisioner haben sich die Stimmier-Herren zu vergleichen.

Zween auf dem Einlaß/ jeder eins cum alternatione.

Zween Jäger/ der erste in der Aw/ Catholisch/ der ander zu Stettenhofen Cath. post mortem August. Conf. in perpetuum

Stadt-Vogts-Bediente.

Ein Ammtschreiber Cath. alternatim.

Zween Trabanten nach des Stadt-Vogts Belieben.

Sechs Wildewacht halb und halb. 4 Kasten- oder Gerichts-Knechte/ gleich.

Stadt

Stadt-Handwercks-Leute.

Ein Giesser oder Rothschmiedt. A. Conf.

Zween Schlösser / Cath. ein Neben-arbeiter A. C. altern.

Zween Hueffschmied Cath. ein Neben-schmiedt A. C. altern.

Zween Hafner. Zween Glaser gleich und gleich.

Zween Wagner. Zween Seyler. gleich und gleich.

Ein Sattler Cath. ein Spengler A. C.

Zween Mahler/ gleich. ein Söckler/ A. C.

Ein Kürschner Cath. 2. Schuster/ gleich.

Zween Kämmich-kehrer/ gleich.

Ein Waffen-schmiedt/ Cath. ein Pergamenter A. C.

Ein Bürstenbinder/ A. C. ein Windenmacher/ A. C.

Ein Kistler/ Cath. cum altern. ein Drechßler/ Cathol.

Zween Schäffler/ ein und ein/ cum altern.

Zween Nagler/ gleich. Zween Kupfferschmied/ gleich.

Ein Schleiffer Cath. und der Balbier/ A. C. cum altern.

Ein Feilhauer A. C. ein Segenfeiler/ Cath.

Bestand Güter.

Zween Mahlmüller. Neumüller Cath. Fischgrab-müller A. C. doch mit künfftiger altern.

Zween Bleicher A. C. cum reservatione, daß

 künfftig

künfftig den Catholischen der Zugang nicht abgeschnitten seyn solle.

Ein Pulvermüller/ Cath. ein Ziegler/ Cath.

Drey Mangmeister/ A. C. ein Kupffer-Hammerschmidt/ Cath.

Ein Stadt-Schleiffmüller Cath. ein Lohemüller A. C.

Zween Eisenhämmer/ gleich. Zwo Balliermühlen/ gleich.

Ein Schleiffmühl Cath. Ein Diamant-mühl/ A. C.

Drey Walckmühlen/ als Weißgärber/ Lederer und Tuchmacher/ mögen von den Handwerckern ohn Unterscheid der Religion bestellet werden.

Sechs Stadt-Knechte/ gleich. Ein Eisen-Vater/ Cath. doch alternatim.

So viel der Handwercker Diener/ Schreiber/ Geschworne 2c. betrifft/ stehet bey den Handwerckern selber nach der parität / oder alternation zu bestellen.

Weber-Hauß.

Ein Handwercks-Diener/ und zugleich Weysfen Pflegs-Verwalter/ A. C. altern.

Sechs Woll-stimmirer / drey und drey.

Vier Abzehler der Blaichen/ gleich.

Ein Buchhalter/ oder Concipist Cath. cum alternatione in casu mortis.

Ein Farbgwelb-schreiber/ Cath. cum alternat. und so künfftig ein Gegenschreiber verordnet wird/ soll selbiger hingegen A. C. seyn.

Ein

Ein Rausch-messer/ A. C. Zween Barchet-Unterkäuffel/ gleich.

Zween Kellermeister / gleich. Ein Thürhüter / Cath. cum altern.

Zween Weysfen-meister/ gleich. Ein Thürhüter Cath. cum altern.

Vier Bußmeister / gleich. Acht Karrenzieher vor dem Weber-Hauß / gleich.

Sechzehen Karrenzieher an der Frohn-wag/ gleich.

Sechs Ballen-binder/ gleich.

Sechs Roh-und andere Geschauer / in der Zahl 20. soll die parität observiret werden.

§. 18. Pilger-Hauß.

Ein Medicus Cath. beständig / dem auch ein Catholischer succediren soll.

Ein Pilger-Vater A. C. beständig wie der Medicus.

Ein Barbierer/ Cath. dessen Besoldung 125. fl.

Ein Barbierers Adjunct. A. C. gegen 75. fl. Bestallung/ mit der condition/ daß er dem Catholischen auf dessen Tod/ oder anderwärtiges Abkommen succediren solle/ & sic deinceps cum alternat.

Ein Buchhalter oder Schreiber Cath. mit Besoldung/ wie herkommen.

Ein Adjunct. A. C. gegen 30. fl. Besoldung/ cum altern. ut in præcedenti. Vier Seckel-Knecht gleich.

Drey Seckel-mütter / eine Cath. und die ande-

re zwo Augsp. Conf. so alle drey einhundert Gulden unter sich zu theilen haben.

Gassen-Knecht und Seckelheber gleich und alterniren.

Platter-Haus.

Ein Medicus, Augsp. Conf. perpetuirlich. ein Balbier mit altern. ad casum mortis.

Zwey Unterpfleger gleich. Zwey Väter im innern und eussern Lazareth gleich.

Ein Vater im Platter-Haus A. C. cum alter. in casu mortis. Hingegen dem bißhero gewesenen Platter-Vater / so Catholisch ist und abtreten muß / Jährlich ein hundert Gulden (wofern es des Platter-hauses Einkommen leidet) zu Gnaden-Geld / biß auf anderwärtige Bedienstung gereichet werden soll. Ein Verwalter zu St. Martin Cath. cum altern.

Spital.

Ein Spital-meister Cath. Ein Spital-schreiber A. C. und sollen jeder 200. fl. Jährliche Besoldung / auch beede ihre Kost und Wohnung im Spital haben.

Ingleichen der alte abkommende Spitalmeister als Adjunctus seyn / auch Jährl. 200. fl. Besoldung / doch ohne habitation und andere accidentia cum conditione, daß er auf jedesmal Erfordern zur Information eines und andern im Spital willig erscheinen solle.

Ein Baumeister Cathol. ein Marstaller und Kornmesser A. C.

Ein Keller und Pfisterer/ Cathol. Ein Becken-Knecht/ A. C.

Ein Koch und Thorwart. Cath. Ein Zumüller/ ein Mühlknecht/ A. C.

Ein Stuben-Vater/ A. C. Eine Stuben-mutter Cathol.

Zwey Klöster-mägd/ gleich. Zwey Ziegmägd/ gleich

Ein Advocatus Cathol. Ein Medicus und Apothecker A. Conf.

Ein Huefschmidt Cath. auf dessen Ableiben ein A. C. Verw. succediren/ hingegen der Zumüller und Mühlknecht alsobalden/ und ohnerwartet der Todes-Fäll/ mit Catholischen ersetzet werden sollen.

Ein Bader/ A. C. Ein Wagner/ ein Sattler/ ein Zimmermann/ Cathol.

Kämmich-kehrer/ ein Rothgerber/ A. C.

Ein Seiler/ Cath. ein Seegmüller/ A. C.

Ein Spengler/ ein Kupfferschmidt/ A. C. ein Glaser/ Cath.

Ein Eisenhändler/ A. C. ein Schlosser Cath.

Ein Hafner/ A. C. ein Rindmetzger Cath,

S. Jacobs Pfründ.

Ein Pfründmeister Catholisch/ so einen Schreiber vonnöthen/ soll ein A. C. verwandter verordnet werden/ beyderseits cum altern.

Wegen der Ehe-halten stehet zu beeden Herrn Stadt-Pflegern sich derentwegen mit einander zu vergleichen. Darbey doch sonderbar abgeredet worden/ daß die noch übrige acht Pfründner/ wel-

welche A. C. zugethan/ und hiebevor bereits darinnen gewesen/ also gleich wieder hinein (massen/ bereits geschehen) genommen / und im übrigen fürohin die Pfründner indifferenter recipirt werden sollen.

S. Anthoni Pfründ-Vater Cath. Herbsten Pfründ-vater A. C.

S. Sebastian Siechen-Vater Cath. St. Servatii Siechen-vater A. C. St. Wolffgang Siechen-vater A. C. Noth-Hauß-vater Cathol. alterniren.

Und ist zu mercken/ daß/ wofern ein Dienst/ der nur von einem verwaltet wird/ durchgehends die alternation in casu mortis statt finden solle. Dabey ferners zu melden/ daß bey vorgewesener Conferenz die A. C. verwandten zu unterschiedlichen mahlen protestando vorbehalten/ wofern über obige jetzt specificirte Aemmter und Dienst noch andere sich befinden möchten/ und ihnen dieser Zeit aus Mangel der Documenten/ Rechnung und anderer schrifftlichen Sachen unbekant/ solches ihnen ratione parificationis im wenigsten nicht præjudiciren / sondern die hernach befindliche Dienste würcklichen parificirt werden sollen.

§. 19. Was Militaria anlanget/ so ist nachgesetzter massen veranlasset worden/ daß nemlich die neugeworbnen zwo Compagnien mit ehisten/ und so bald immer müglich/ allerdings sollen abgedanckt und erlassen werden. So viel aber die alte in 300. Mann bestehende Guarde im Zwinger betrifft/ sollen

sollen von ermeldt ietzigen samtlichen Catholischen alten Stadt-Guarde, als gleich 50. Mann / so dann bey Evacuation der Plätze / und Exauctoration der Militiæ gleichfalls 50. und also auff beedemahl 100. Mann abgedanckt / mit den übrigen 50. Mann aber auff den casum mortis, und biß selbige nach und nach absterben / auff jedesmal ereigenden Todes-Fall ein A. C. verwandter angenommen / und biß es auff die Parität komt / gestellet werden: Hingegen beede Herren Stadt-Pflegere gleich balden 100. Mann A. C. Verwandte und darunter 6. Constabel werben und annehmen mögen; darbey es des Solds halber dergestalt abgeredet worden / daß denen jetzo gleich abkommenden 50. Mannen ein gantzer Sold in ihrer Abfertigung pro rato gereicht / denen neu-angenommenen 100. Mann aber von 1. April. biß 1. Maj. st. n. ein halber Monat gegeben werden / doch nach Verlauff und Endung solchen Monats Aprilis ihnen neugeworbenen 100. Mann der völlige Sold lauffen solle.

Die Officiers betreffend / ist es dahin gestellet / daß ein Catholischer Hauptmann mit den 100. Mannen A. C. ein Leutenant selbiger Religion gleichwol möge angenommen werden / doch ihme / wie den gemeinen 100. Soldaten / allein ein halber Monat-Sold biß auff des vorigen Leutenants Ab- und des Hauptmanns Anstand / er diene gleich würcklich oder nicht / gegeben werde. Der übrigen Officiers halber wird es den bee-

den Herren Stadtpflegern / sich ihrem Erbieten nach der Parität gemäß / mit einander zu vergleichen / anheim gestellet / dabey nebenst ausdrücklich bedinget / daß mit denselben / wofern sich die Herren Stadtpfleger nicht eines andern pro re nata resolviren möchten / in casu mortis jedesmals alterniret werden solle. Gestalten dan künfftig auff begebenden Fall / da der Catholische Hauptmann mit Tode abgehen / oder sonst abkommen würde / ihm der A. C. verwandte Leutenant / es würde dann von beederseits Religions-Verwandten / aus ereigenden sonderbaren Ursachen / ein anders gut befunden / derenthalben mehrbemeldten beeden Herren Stadtpflegern in omnem eventum die Option bevorstehen thut / succediren solle.

Nachdem auch mit und neben andern wegen der drey bewehrten Bürger-Compagnien Anregung geschehen / als ist derentwegen abgeredt / daß die jetzige drey Compagnien so von lauter Catholischen Bürgern / mit ehistem / und gleich nach bevorstehender Exauctoration der Militiæ sollen angestellet / doch hingegen auff gut befinden der Herren Stadtpflegern andere 3. oder mehr Fahnen von beederseits Religionen zugethanen Bürgern wieder bewehrt und erwehlet werden.

Wegen des Quartier-Amts hat man sich gegen einander dergestalt entschlossen / daß eine durchgehende Gleichheit beeder Religions-Verwandten indifferenter, so wohl wegen Bestellung

der

der Officianten / als würcklicher Einquartierung und der Anlag observirt werden. Bißhieher gehen die Excerpta aus dem Executions-Receß.

§. 20. Von den Rechten und Gesetzen der Stadt ist noch dieses anzumercken. Es hat die Stadt ihre Privilegia, Ritus, Gebräuche Gesetze und Rechts-Sprüche in ein Corpus zusammen tragen lassen / welches das Stadt-Buch genennet wurde. Dieses offerirten sie An. 1276. dem Kayser Rudolpho I. und baten solches zu confirmiren. Welches denn der Kayser nicht nur gantz willig that / sondern auch den Bischoff / durch einen gewissen Vertrag zwischen selbigen und der Stadt / dahin brachte / daß ers auch wieder seinen Willen im Monat Mart. unterschreiben muste. Es ist dieses Stadt-Buch in alter Schwäbischer Sprache auff Pergament geschrieben / und soll noch verhanden seyn. Es wird darin der Zweykampff zugelassen / um die Befehdungen zu vermeiden; und zwar den Männern mit gleichen Waffen: Die Nothzüchtigungen aber zu probiren / dem Weibsbild mit einem Stein im Schleyer gebunden / dem beschuldigten Mann aber / der biß an den Nabel in der Erden stehen müssen / mit einem Eichenen Prügel. Zur Straffe der Mordthaten war darinn verordnet / daß der Missethäter wenn er gegenwärtig mit des Ermordeten Anverwandten sich vergleichen muste / und alsdan X. Pfund Rothweilischer Pfenninge / die ungefehr 6. Untzen Silber ausmachten / als eine

Geld-

Geld-Busse in den Fiscum bezahlen muste/ dergestalt/ daß/ wenn er nicht zu bezahlen hatte/ es an Haut und Haar gelten solte/ gleichwie es auch in andern Geld-Straffen Rechtens war. War aber der Missethäter abwesend und flüchtig/ so musten die Giebel und Pfosten der Thüre an seinem Hause niedergerissen werden. Aus diesem Stadt-Buch sind die meisten Sachen biß auff Maximilianum I. entschieden/ nach der Zeit aber ist das Jus Civile eingeführet worden.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion und Studien zu Augspurg.

§. 1.

Daß Augspurg vormals nicht weniger als das übrige Teutschland in der dicken Finsterniß Heydnischer Abgötterey gestecket/ und die Zisam als eine besondere Schutz-Göttin unter dem Bilde eines fichtenen Coni verehret/ solches ist bereits oben Cap. I. gemeldet worden. Endlich ist durch das Licht des Evangelii die Heydnische Finsterniß vertrieben/ und ein Christliches Bißthum daselbst gestifftet worden: Wiewol man von der Zeit/ wann solches eigentlich geschehen/ nicht gantz gewisse Nachricht hat. Lucius aus Britannien/ ein Mann von sonderbarer Heiligkeit soll zuerst das Evangelium zu Augspurg gepredi-

prediget / Narcissus aber ein Spanischer Bischoff zu Gerunda dasselbe fortgepflantzet haben. Dieser Narcissus soll An. 302. zu den Zeiten des Kaysers Diocletiani, die Hilariam samt ihrer Tochter Afram, und ihren Bruder Sosimo getaufft; der Hilariæ Hauß zu einer Kirchen / so hernach zu S. Martin genant worden / Sozimum aber / den man Dionysium genennet / zum Priester gemacht haben. Er ist nachgehends wieder in Spanien gezogen / und daselbst gemartert worden. Seine Gebeine aber soll ein Layen-Mönch / welchen Sighardus, ein Abt des Klosters zu S. Ulrich / und Afra zu Augspurg / in Spanien geschickt / An. 1057. von Gerunda hieher gebracht haben. Hilaria, Dionysius und Afra samt ihren Mägden Digna, Eunomia und Eutropia, sollen von Gaso Kaysers Diocletiani Landpfleger / An. 303. hingerichtet worden seyn. Und hat man an den Ort / wo die H. Afra gelitten / mit der Zeit eine Kirche gebauet / welche / nachdem sie in die 1330. Jahr gestanden / in dem Schwedischen Kriegs-Wesen verbrannt worden. Es ist aber diese Afra erst ein unzüchtig Weib gewesen / doch nach ihrer Bekehrung soll sie ein überaus strenges und heiliges Leben geführet haben. Man kan von diesen allen den Tractat des Augustini in Titulis, so mit Kupffern gezieret / wie auch Raderum de Sanctis Bavariæ, absonderlich aber Velseri Commentarium von der Bekehrung St. Afræ, nachlesen. Carolus Stengelius in Commentar. Rerum Aug. Vind.

Vind. so A. 1647. zu Ingolstadt in 4to gedruckt/ lib. 1. c. 15. p. 29. hat gleichfalls davon etwas gemeldet/ und meinet er/ daß besagter Dionysius (welchen etliche unrecht Zosimum, Sosimum oder Sozimum nennen) vielleicht von andern Bischöffen rechtmäßig ordinirt/ und also der erste Bischoff allhie gewesen. Hingegen schreibt Zeilerus in Topogr. Suev. Tit. Augsp. daß insgemein Sozimus ums Jahr Christi 618. für den ersten Bischoff gesetzet werde. Allein solchergestalt trifft die Jahr-Rechnung gar nicht ein; indem jener Sozimus, oder Dionysius im IVten Seculo, dieser aber im VIIten gelebt. Wiewol vielleicht beydes durch nachfolgendes kan conciliiret werden. Stengelius meldet ferner/ daß die Stadt Augspurg in die abscheuliche Secte der Arrianer/ und in die vorige Finsterniß des Götzendiensts/ von Constantini M. Zeiten an biß auff der Francken Regierung in diesem Lande/ verfallen sey: und von dieser Zeit an sind nicht mehr von Aglar oder Aquileja aus/ sondern von dem Fränckischen Bischöffen die Priester anhero verordnet/ biß etwann ums Jahr C. 590. da Hertzog Luitfried Alemannien und Schwaben/ im Nahmen des Königs Childeberti verwaltete/ und zum Nachfolgern bey den Alemanniern den Uncelinum hatte/ ein eignes Bißthum auffgerichtet worden; dessen erster Vorsteher Sozimus gewesen/ der die Götzen-Bilder zerstöret/ und 18. Jahr vorgestanden.

Unter

Unter den nachfolgenden Bischöffen sind sonderlich berühmt S. Wicterpus welcher die Arianische Ketzerey zu Augspurg gäntzlich ausgerottet/ und An. 739. zu Fultenbach St. Michaelis-Kloster gestifftet hat. S. Simbertus, ein Sohn Amberti, Hertzogs in Austrasia Mosellana, und Symphorianæ, Kaysers Caroli M. Schwester/ welcher die Haupt-Kirche allhie zu unser Frauen fundiret. S. Ulrich/ der 19. in der Zahl/ ein Sohn Hubaldi, Grafens zu Witislingen/ und Thietpurgs/ Hertzogs Burckards in Schwaben Tochters/ welcher stets um Kayser Otto dem Grossen gewesen/ und viele Klöster gestifftet. Daher auch dieser so wol als der vorhergehende Simpertus in die Zahl der Heiligen nach ihrem rem Tode erhoben worden.

§. 2. Nach diesem nun/ da eine geraume Zeit die Papistische Religion bloß allein zu Augspurg geherrschet; so hat endlich/ nach der Reformation Lutheri, A. 1520. auch die Evangelische Lehre dieses theuren Mannes allhier ihren Auffenthalt und freyes Exercitium gefunden. Weltbekant ist es/ daß das Glaubens-Bekäntniß der Evangelischen Reichs-Stände allhier zuerst ans öffentliche Licht gestellet/ und dem grossen Kayser Carolo V. auff dem grossen Reichs-Tag An. 1530 den 25. Jun. übergeben worden/ auch daher den Nahmen der Augspurgischen Confession erhalten. Daß also heutiges Tages so wol die Evangelische/ als Catholische Religion in dieser Stadt öffentlich floriret.

§. 3.

§. 3. Kirchen/Klöster/ Capellen/ Gotts-Häuser findet man allhier in grosser Menge/ welche theils den Catholischen/ theils denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zustehen/ wiewol es der Augenschein giebt/ das jene die meisten im Besitz haben.

Die Kirchen und geweyheten Häuser/ so den Catholischen zugehören/ sind folgende:

1. Die Bischöffliche Haupt-Kirche zu unser Frauen/ welche der Bischoff S. Symprechtus angefangen zu bauen/ Bischoff Ludolphus aber anno 991. wieder erneuert/ und herrlicher ausgezieret. Bey diesem Hohen Stifft sind 40. Canonici.

2. St. Moritz/ welche Bischoff Bruno anno 1019. erbauen lassen. Dabey 1. Probst/ 1. Dechant, 1. Custos, 12. Canonici, 3. Provisores, 18. Vicarii Chori, 1. Minister Altaris, 1. Bursarius, und 4. Chorales Laici seyn.

3. S. Ulrichs und Afræ Kloster/ welches untern andern das Jus asyli hat.

4. Das Kloster zum H. Creutz/ so von Udalschalco, an. 1194. gestifftet.

5. St. Georgen-Kloster.

6. St. Petri Kirch.

7. Das Dominicaner-Kloster.

8. Ein Jesuiter-Collegium.

9. Ein Minoriten-Kloster.

10. Ein Capuziner-Kloster.

11. Ein Carmeliter-Kloster.

12. Klo-

12. Kloster zu St. Stephan, so vom Bischoff Ulrich an. 964. vor Adeliche Jungfrauen/ unter der Auffsicht seiner Schwester Elisabeth gestifftet.
13. Kloster zu St. Catharinen.
14. Kloster zu St. Ursula.
15. St. Stellæ Kloster. 16. St. Johannis Kirche.
17. St. Antoni Capellen. 18. der H. drey Könige.
19. zu St. Margrethen. 20. S. Viti.
21. S. Lamberti. 22. S. Marci.
23. S. Severini. 24. S. Barbaræ.
25. St. Gallen. 26. S. Ægidii.
27. S. Salvator, auffm Gottes-Acker.
28. S. Sebastian im Siech-Hauß.

Evangelische Kirchen sind vor dem 30jährigen Kriege folgende gewesen.

1. S. Annen-Kirch. 2. Zu den Minoriten.
3. S. Ulrich. 4. Zum H. Kreutz.
5. Zum H. Geist im Spital. 6. S. Jacob.
7. S. Gregorii in der Stadt.
8. S. Wolffgang/ und 9. S. Servatii ausser der Stadt.

Sie waren ihnen zwar währenden Krieg genommen/ und die 3. letzten eingerissen/ sind aber nunmehr durch den Westphälischen Friedens-Schluß dem Evangelischen Rath und Bürgerschafft restituiret/ dergestalt/ daß sie auch die niedergerissene wieder auffbauen dürffen. Und zwar ist die Kirche zum H. Kreutz nachgehends reparirt/ wobey sich sonderlich die Evangelischen Stände und Bürger freygebig erzeiget/ und ha-

ben sie so viel Kupfferne Gefässe zusammen gebracht / daß sie hat können mit Kupffer gedeckt werden.

Die Kirche zu St. Anna / welche an. 1312. von den Augspurgern erbauet / ist die vornehmste unter den Evangelischen / wobey ein Kirchhoff von den Brüdern gekaufft samt aller Zugehör / und An. 1531. eine Schule daselbst gestifftet.

§. 4. Doch wo wir von dem heutigen Zustand der Kirchen- und Religions-Sachen zu Augspurg eine genauere Nachricht verlangen / werden wir obgedachten Executions-Recess abermal vor Augen legen müssen / woraus wir denn nachfolgendes bemercken:

Nachdem nun das Instrumentum Pacis klar und undisputirlich zuerkeñen giebt / daß die Augsp. Confess. Verwandte gedachter Stadt Augspurg in Ecclesiasticis in den Stand / wie sie an. 1624. den 1. Jan. gewesen / sollen restituirt / und gesetzet werden. Benebens auch sich unlaugbar befunden / daß sie zu erstbemeldter Zeit 14. Pfarrer und Prediger / neben einem Pestilentiario, auch eine gewisse Anzahl Præceptores, Schulmeister und Vorsinger / alle der unveränderten Augsp. Conf. wie solche an. 1530. Carolo V. übergeben worden / zugethan / und ihr freyes öffentliches Exercitium an 9. unterschiedlichen Orten unverhindert gehabt / nemlich bey St. Anna / bey St. Ulrich / bey den Barfüssern / bey dem H. Kreutz / bey St. Georgen / bey S. Jacob / in dem Spital /

tal/ zu S. Servatio, und zu S. Wolffgang. Als ist der Hochwürdige/ Hochwolgeb. Herr/ Herr Joh, Rudolff, Freyherr von Rechberg und Hohen Rechberg ꝛc. confirmirter Administrator des Hohen Stiffts Augspurg/ so wol für sich und erst besagt dero der Zeit administrirenden Hohen Stiffts Augspurg/ als anderer ersterwehnter Kirchen Geistlicher Inhaber/ welcher Ihrer des Herrn Administratoris Gnaden hierunter Gewalt und Vollmacht auffgetragen/ durch die Kayserliche subdelegirte Commissarios erinnert worden/ daß bemeldte Kirchen- und Predig-Häuser cum pertinentiis, nach Inhalt des Friedenschluß/ unauffhaltlichen möchten den Augsp. Conf. Verwandten cediret und restituiret werden: und ob zwar ermeldter Herr Administrator sich allein dahin erkläret/ daß er sich zwar hierinnen nicht würcklichen wiedersetzen wolte/ zu solcher Restitution aber nicht positive sich verstehen/ oder dabey etwas operiren könte/ sondern es passivè müste geschehen lassen/ und der Geistlichkeit ihr Jus wollen vorbehalten haben; ist doch/ solchen wieder das Instrumentum Pacis lauffenden Einwendens ungehindert/ einen als andern Weg in dem Werck fortgeschritten/ die Possession ermeldter Oerter im Nahmen Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. und in Krafft deren Commission, durch einen sonderbaren hierzu requirirten Notarium publicum, würcklichen apprehendiret/ und in allen dahin gestellet worden/ wie specificè nachfolget.

§. 5. Belangend anfänglich St. Anna/ ist solche Kirche durch Abholung der Schlüssel wieder überlassen/ auch die dabey befindende und zugehörige Schul und Häuser cum pertinentiis restituirt/ und von den Herren Patribus Societatis würcklich abgetreten worden. Und weiln klärlich demonstrirt und erwiesen/ daß in An. 1624. die A. C. Verwandte den Chor oder Fuggerische Capell jederzeit offen/ und die Schlüssel zu denen zweyen Thüren bey sich gehabt/ auch die Sacramenta darin administriret/ und sonsten bey Anhörung Göttl. Worts undisputirlich gebraucht/ ingleichen den Schlüssel zu der Orgel/ so gleichfalls neben dem Anbau an der Capelle/ darinn die Blaßbälge zur Orgel stehen/ gehörig den Herren Grafen Fuggern/ auff jedesmals Begehren/ von dem Fuggerischen Verwalter unweigerlich abgefolget/ und nach dessen Gebrauch denn gleichbalden wieder eingelieffert worden. Als haben die Hrn. Graff Fugger/ gegen Aushändigung eines schrifftl. Scheins/ versprochen/ daß es hinführo sein Verbleibens/ wie es An. 1624. gewesen/ dabey haben/ und also die A. C. Verwandte so wol ermeldte Fuggerische Capell/ als Orgel/ Anbäulein/ obgedachtermassen zu ihrem Gottesdienst ungehindert gebrauchen mögen. Die Goldschmieds-Capell daselbsten bey St. Anna betreffend/ bleibet es/ wie auch der Einkünffte halben/ in dem Stand/ wie es den 1. Jan. An. 1624. gewesen/ dabey auch sonderbar versehen/ daß die noch übrige Orgel/ welche von St. Anna zu St.

Mauritz

Mauritz von den Herren Graff Fugger transferirt worden / gleichfalls den A. C. Verwandten / als welche selbige An. 1624. in possession gehabt / wie nicht weniger die Musicalische Instrumenten / welche zu St. Anna gehörig / so vielen deren noch vorhanden / ohne Verzug von S. Mauritz restituiret werden sollen; wie dann auch nicht weniger der bißhero Catholischer Seits geführten Rechnungen / über das Collegium A. Confession, zwischen beeden Theilen / eine gäntzliche Richtigkeit / und respective Ubergabe aller dazugehörigen Sachen getroffen worden.

§. 7. Imgleichen ist die Possession des Predig-Hauß bey St. Ulrich cum pertinentiis, wie die A. C. Verwandte solche A. 1624. dem Instrumento Pacis gemäß / würcklich apprehendiret / die Schlüssel von dem Herrn Prælaten daselbst abgefodert / und den A. C. Verwandten eingeliessert worden. Und demnach von dem Herrn Prælaten die Uhr / so hiebevor im Predig-Hause gewesen / in dem Thurm auffmachen / und hergegen die alte / so daselbsten / und doch nichts mehr nutz war / abthun lassen / darbey auch beygebracht worden / daß je und alle Wege / die Uhr im Thurm von der Zech-Pfleg müssen erhalten werden; dahero abgeredt worden / daß diese Uhr vor dißmahl in den Thurm gelassen / und künfftiger Zeit von der Zechpfleg eine andere in das Predig-Hauß geordnet werden möchte. Und dieweil auch ex parte des Herrn Prälaten Anregung gestehen /

daß ihnen gleich hiebevor der Durchgang in die Capell durch das Predig-Hauß vorbehalten seyn solle / haben sich die A. C. Verwandte dahin erkläret / daß es in alle wege / wie es An. 1624. gewesen / verbleiben / und die Procession zu Weyhung der Tauff unverwehrt seyn solle. Obwoln auch ermeldter Herr Prälat sich anerbietig gemacht / wegen des Pfarr-Hauses / so zum Predig-Hauß gehörig / einen Tausch treffen / und das Eck-Hauß gegen uber mit gewissen Conditionen dagegen zu vertauschen / haben doch die A. C. Verwandte sich allein dahin erkläret / daß es dißmal sein Verbleibens bey Restitution des ordentlichen Pfarr-Hauses haben / doch künfftig den Zech-Pflegern / ob und welchergestalten sich dißfalls in Tausch einzulassen / nicht benommen seyn solle. Den Organisten zu St. Ulrich betreffend / ist auff Ersuchen des Herrn Prälaten bewilliget / daß selbiger biß auff nächstkommenden Georgii in dem Hause verbleiben möge.

§. 8. Gleichergestalten ist auch die Possession der Kirchen zu den Barfüssern mit deren Zugehör apprehendiret / die Schlüssel so dann die Mobilien, so viel noch enthalten gewesen / von denen darinn gewesenen Herren Patribus Conventualibus erhaben / und den A. C. Verwandten eingelieffert worden / und werden die Laden-Zins / so die Herren Conventuales bißher genossen / förderst wieder / wie An. 1624. in das Bau-Amt gelieffert werden / die Häuser aber /

so

so zu der Barfüsser Kirche gehörig gewesen / und von den Herren Conventualen alienirt worden / betreffend / weil von den Herren Conventualen ein starcker Baukosten und Besserung der Kirchen prætendirt / als ist solches gegen einander dergestalt compensirt worden / daß gleichwol der Auffstand des Kauffschillings ermeldter Häuser von den A. C. Verwandten Zechpflegern solle eingezogen werden.

§. 9. Viertens ist auch die Possession des Platzes und Areæ des abgebrochenen Predig-Hauses zum H. Creutz / wie auch die dazu gehörige Häuser (welche auff nächstkommenden Georgii zu räumen) welche die A. C. Verwandte An. 1624. in Possession gehabt / nach Inhalt des Instrumenti Pacis apprehendiret / und wieder ein Predig-Hauß daselbst hinzubauen / dasselbe in eadem qualitate, wie das abgebrochene / inn- und das Exercitium ihrer Religion hinführo wiederum nach belieben als primo Jan. An. 1624. darinnen zu haben / expresse vorbehalten / und zumaln die von dem abgebrochenen Predig-Hauß noch vorhandene Orgel / auch die Uhr / Getäffel / Stühle und andere Materialien / so viel noch vorhanden / bona fide restituirt worden. Und weil die in dem Predig-Hause gewesene Glocke nacher Arnsried verschenckt / hingegen von dem Herrn Prälaten / die bey der Zech-Verwaltung gefundene Barschafft von 521. Gulden / als Fructus percepti, prætendirt worden / als hat man sich

sich derentwegen dergestalt gegen einander abgefunden / daß den A. C. Verwandten / jetzt obbemeldte Barschafft in der Zech verbleiben / doch dargegen besagte Glock im wenigsten nicht weiter angefochten werden sollen.

§. 10. Fast ebenmäßige Bewandniß hat es auch V. mit dem Platz des abgebrochenen Predig-Hauses zu St. Georgen / indem die Possession selbigen und zugehörigen Häusern / arearum, mit der reservation juris reædificando und den Gottesdienst nach Belieben allda zu exerciren / wie es An. 1624. gewesen / nach Innhalt des Instr. Pacis apprehendirt / vom Herrn Probsten auch die verhandene Orgel / Uhr und andere Materialien / so zu dem abgebrochenen Predig-Hauß gehörig gewesen / so viel noch entgegen / getreulichen zu restituiren versprochen worden.

§. 11. VI. Ist auch die Kirche zu S. Jacob in possession genommen / den A. C. verwandten restituiret / und zu solchem Ende ihnen die Schlüssel eingelieffert worden. Und ob zwar von den Herren Geistlichen so wol zum H. Creutz als St. Georgen / wie auch wegen St. Jacobs-Kirch zu unterschiedlichen mahlen den A. C. Verwandten anerbothen worden / vor solche zwo jetztgedachte areas und diese Kirche zu S. Jacob sich mit ihnen auff ein Stück Geldes / oder sonst ein thunliches æquipollens in tractaten einzulassen / daß ihnen solche Ort verbleiben / hingegen die A. C. Verwandte andere Plätze erhandeln / und

derent-

derentwegen gewisse Vorschläge thun wollten/ haben doch die A. C. verwandte vor dißmal allein auf das Instrum. Pacis, und daß sie juxta illius tenorem zur restitution/ massen bereits würcklich beschehen/ gelangen möchten/ gedrungen/ doch mit dieser ausdrücklichen Erklährung/ daß ihnen gantz nicht entgegen/ sich dieser Plätze und Kirchen halber künfftig/ facta prius restitutione, befindenden Dingen nach/ durch billig mäßige Tractaten zu vergleichen.

§. 12. So viel VII. den Spital quoad Ecclesiastica belanget/ ist es dahin versehen/ daß die A. C. verwandte das Exercitium A. C. wieder wie Ao. 1624. in dem Lang-Hauß öffentlich und unverhindert haben/ und darzu einen eigenen Prediger halten mögen/ hingegen den Catholischen die Capell zu St. Margrethen zu ihrem Exercitio gantz allein verbleiben solle. Jedoch daß den Catholischen Pfründnern/ wann sie schwach und kranck seyn/ in gedachtem Lang-hauß/ durch einen geistlichen Catholischer Religion zugesprochen/ und die H. Sacramenta administrirt werden/ so mögen auch die Catholischen das Crucifix samt zugehörigen zweyen Bildern an dem Ort/ wo die Catholische Spital-Pfründner absonderlich wohnen/ an die Wand aufmachen. Und demnach ex parte der Catholischen vorgebracht worden/ daß hiesiges Thum-Capitel bey Abhör der Rechnung interessirt/ und Herr Thum-Dechant Ao. 1624. noch in possession gewesen/ als seyn ihm

diß Orts seine Jura vorbehalten worden. Wegen Einnehmung der Spitaler / verbleibt es dißmal dahin gestellt / daß die darinn befindende verbleiben / hingegen die A. C. verwandten ihrer Religion zugethane Pfründner / eben so viel nach befindender Nothdurfft der bedürfftigen einnehmen mögen; gestalten auch fürohin die Pfründner ohn Unterscheid der Religion auf der Herren Pfleger befindende Nothdurfft und Möglichkeit eingenommen werden sollen.

§. 13. Anlangend VIII. und IX. die übrige beede Kirchen zu St. Servatio und St. Wolffgang / weiln beede diese Kirchen / allwo sonderlichen die Sondersiechen ihr Exercitium gehabt / ausser der Stadt gestanden / und hiebevor publicæ defensionis causa hinweg gebrochen worden / als ist es derentwegen abgeredt / daß den A. Conf. verwandten die areæ verbleiben / und bewilliget seyn sollen / daß solche beede Ort künfftig von denen eingehenden Intraden mögen wieder aufgebauet / und daselbst das Exercitium A. Conf. wie sie es Ao. 1624. gehabt / wiederum öffentlich getrieben.

§. 14. Uber das alles es wegen Bestellung Kirchen und Schulen dahin gestellet verbleibt / daß die Herren A. C. zugethane / durch ihre Religions-Verwandte Herren Stadt- und Kirchen-Pfleger / wiederum so viel Pfarrer / Prediger / Præceptores, Schulmeister und Vorsinger der ungeänderten A. Conf. als sie zu ihrem Gottes-

dienst

dienst und studien bedürfftig/ und hiebevor gehabt/ nominiren/ vociren/ confirmiren/ und auf gewöhnlichen Revers, ohne einig des Magistrats Catholisch. seits zuthun oder Einrede/ massen unten die weitere Vorsehung beschehen/ bestellen mögen/ welche von einem löblichen Magistrat aus dem gemeinen ærario, so wol mit der Besoldung/ als nothwendigen Wohnungen gleiches Ao. 1624. gehalten/ versehen werden sollen.

Die destructa & fructus perceptos betreffend/ haben die Herren A. C. Verwandte sich dahin erklährt/ daß sie derentwegen/ so viel nemlichen die abgebrochene Predig-Häuser zum H. Creutz und St. Georgen/ und die sowol allda als anderswo würcklich empfangene fructus anlanget/ sie weiter nichts zu fordern begehrten/ doch ihnen die Capitalia neben obbenanten Areis, Häuser/ Uhren/ Orgeln/ Glocken/ Epitaphia, Insignia, Gemählde/ Grabstein/ Bretter/ Getäffel/ und andere materialia in allewege bona fide sollen restituirt werden.

§. 15. Nachdem auch in währender Conferenz etliche dubia wegen der neuen Feyr-Fest-und Fast-Tage vorkommen/ als ist es dahin gestellet/ daß die A. C. verwandte/ an solche Fest-Feyer-und Fast-Tage/ welche von den A. C. verwandten A. 1624. nicht gefeyert oder gehalten worden/ (ausserhalb daß der Rath/ Gericht/ und was davon dependirt/ an den Catholischen Feyertagen eingestellet bleibt) nicht gebunden seyn sollen/ sondern

daran

daran nach ihrem Belieben / die Handwerck- und Kauffmans-Läden öffnen und handeln / auch sonsten ihren Arbeiten und Geschäfften unverhindert nachgehen mögen.

§. 16. Gleicher gestalt ist es auch wegen der Druckereyen dahin versehen / daß von jeder Religion zween Censores verordnet werden / dergestalten / daß jede Religions-verwandte dero Theologische Bücher und Schrifften durchgehen / revidiren und censiren / in politischen Schrifften und Sachen aber / die Censur insgesammt von allen 4. oder nach Gelegenheit der Operum von 2. Censoribus beschehen / und ihnen von einem Ehrsahmen Magistrat ein sonderbar Decret ertheilet werden solle / daß bey dero Pflichten nichts wieder Kayserliche Majestät / den Religions-Frieden / wie auch jetzigen Reichs-Friedens-Schluß und Policey-Ordnung den Magistrat und gemeine tranquillität / auch keine scommata im Druck publicirt werden.

§. 17. Belangend die Zechen insgemein / so viel deren die A. C. verwandte Ao. 1624. gehabt / und also wieder zu restituiren seyn / hat man es dahin veranlasset / daß von denen bißher gewesenen Catholischen den neu-constituirten Zech-Pflegern A. C. die Rechnungen / Register / Documenten / und andere Briefliche Uhrkunden / und Sachen / so viel deren noch bey der Hand / wie auch die vorhandene Gefälle / an Frucht / Geld / und andern Mobilien / was dazu gehörig / ohne einigen Auffzug / massen von beyden Theilen bereits würcklich besche-

beschehen/ bona fide gegen einen Schein oder Urkund eingeliefert und tradirt werden sollen; ingleichen das kleine Kreutz-Gärtlein und kleine Kirchhöfflein/ so dann die finstere Gräbde bey unser lieben Frauen oder Thum-Kirch in den Stand wie Ao. 1624. gewesen/ restituirt/ und jeder bey seinem Jure, wie ers damahlen gehabt/ und possedirt/gelassen werden solle.

Vorderisten aber sollen allen Familiis und Personen/ welche an einem oder andern Ort dieser des H. Reichs Stadt Augspurg incorporirten Kirchen/ Gottes-Häusern/ Capellen oder Kirchhöfen primo Jan. gedachten 1624sten Jahrs ihre sonderbahre Begräbnissen und jura sepulchrorum wieder überlassen werden.

Wie auch von dem Stifft St. Mauritz das Capital der 2000. fl. neben Uberlassung der noch ausstehenden Zins/ wie nicht weniger der Zehend zu Meuttingen/ der Zech bey St. Anna/ die Zins-Läden daselbsten aber gemeiner Stadt unauffhältlichen sollen restituiret werden.

§. 18. Und demnach in mehr besagten Instrum. Pacis d. art. V. §. Templorum autem &c. Jedem Theil beeder Religions verwandten die Cura Templorum & Scholarum suarum integra reservirt worden: als hat es dabey auch diß Orts in allewege sein verbleiben. Gestalten es denn zwischen beeden Partheyen dahin expresse versehen/ daß den Herren A. C. verwandten befrey-und in völliger Willkühr gesetzt seyn solle/ ihre Ministros Eccle-

Ecclesiæ, Pfarrer/ Diaconos, Præceptores, Schulmeister/ auch indifferenter allen andern Kirchen- und Schuldienern/ entweder vermittelst dero Stadt- und verordnete Kirchen-pflegere/ oder sonsten vociren/ nominiren/ examiniren/ vorstellen/ confirmiren/ auch in- und destituiren/ und also das Jus patronatus, auch Consistorium und Ehe-gericht unter sich selbsten ohn einig Vorwissen und zuthun der Herren Catholischen liberè exerciren mögen/ da benebens doch auch diß ausdrücklichen beschlossen/ daß extra Ecclesiastica, so wol die Pfarrer/ als andere Kirchen- und Schuldiener in Politicis dem gantzen löblichen Magistrat, und an dessen statt den Herren Stadt-Pflegern beederseits Religionen/ das juramentum fidelitatis, nach Innhalt der verglichenen Formulæ præstiren/ und zumal dero Bestallung und Revers, so von dem Herren Stadt- und Kirchen-pfleger A. C. mit denselben verglichen/ ad Archivum publicum deponirt/ und daselbst aufgehalten werden sollen.

§. 19. Nachdem sich auch befunden/ daß die Herren P. Carmelitæ discalceati primo Jan. A. 1624. nicht in der Stadt gewesen/ sondern ihnen gemeiner Stadt Korn-Haus erst in nachgehenden Jahren von einem Ehrs. Magistrat auf mehrmaliges beweglichstes Begehren der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinandi II. Glorwürdigsten Andenckens verehret worden/ als haben die A. C. verwandte zwar/ daß selbige wieder cediren möchten/ inständig sollicitirt/ endlich doch sich erklähret/

auch

auch aus denen diß Orts vorkommen sonderbahren Ursachen und circumstantien ihres Theils zwar passivè geschehen zu lassen / daß gedachte Herren Patres Carmelitæ hierinnen verbleiben möchten / doch daß hierdurch andern A. C. verwandten Ständen und Communen an ihren habenden Rechten und Gerechtsamen / auf einigerley Weise / das geringste nicht præjudicirt / noch auch ihnen selbsten es auf künfftige Fälle zu nachtheiliger Consequenz angezogen werden solle.

Benebens sie Herren Carmelitæ die onera realia von ihren an sich erkaufften Burgerlichen Gütern / als Steuer Wasser-zins / und dergleichen / jedesmahls und zwar Jährlich mit 40. fl. in Müntz / es nehmen solche onera auch zu-oder ab / würcklichen beytragen und erstatten / so dann ferner keine liegende Güter / weder per directum noch indirectum, es werde dann von einem gesamten Magistrat, aus sonderbahren Ursachen concedirt / an sich ziehen / sondern dieienige / so sie bereits an sich gebracht / in gemeiner Stadt-Steuer und jurisdiction / wie andre befindende geistliche Güter verbleiben sollen. Das Ungeld betreffend / lassen die A. C. verwandte gleichfalls beschehen / daß die Herren P. Carmelitæ vor ihre und häußlich zugehörige Personen / dessen exemt seyn mögen / auff andre aber etwan bey ihnen einkommende fremde Gäste / studiosos, und dergleichen keines weges extendirt werden solle / massen ihnen auch das hiebevor überlassene / nunmehr abgebrandte Korn-

Hauß /

haus/ so wol als übrig inhabende ihre Güter/ förderst unangefochten bleiben sollen.

Die so wol bey jtzt gemeldten Herren Patribus Carmelitis, als zu St. Ulrich/ und von den Herren Patribus societatis neuerbaute Preustätte betreffend/ weiln solche dem gemeinen Stadt-wesen sehr schädlich angezogen werden/ als wird ein E. E. Magistrat ihm/ wie solche wiederum abzustellen/ von selbsten der ertheilten Signatur gemäß/ eiferigst angelegen seyn lassen/ damit so wol dem ærario, als der armen Bürgerschafft ferners kein schädliches præjudicium zugezogen werde.

Die geistlichen Keller betreffend/ soll es mit denselben dergestalten/ wie es Ao. 1624. gewesen/ allerdings gehalten/ und alle Neuerung abgestellet werden.

Und demnach die Herren Patres 2. Häuser an sich gebracht/ als sollen sie biß zu deren ehisten Wiederverkauffung die darauff stehende onera, wie von andern Bürgerlichen Gütern/ ohnfehlbar tragen und erstatten.

Damit aber allerhand Ungelegenheit verhütet werde/ soll fürohin weder den Patribus societatis/ noch andern Catholischen Ordens-personen durchaus nicht/ es geschehe dann von dem gesamten löbl. Magistrat, aus sonderbarlichen erheblichen Ursachen gestattet werden/ einige Häuser oder andere liegende Güter käufflichen/ oder anderwerts an sich zu ziehen.

Wann auch sich befunden/ daß das Waysen-

haus

hauß die A. C. Verwandten A, 1624. allein in possession, und keine als A. C. Verwandte Kinder darinn gehabt/ als ist es dahin gestellet worden/ daß ermeldtes Waysenhauß ihnen A. C. Verwandten wieder solle eingeräumet/ darinn nicht allein alle Wäysen-Kinder/ sondern auch die Beamte und Dienstbothen/ so der A. C. zugethan sind/ hergegen den Catholischen Waysen-Kindern/ eine andere gesunde und beqveme Wohnung und Auffenthalt/ entweder von denen vorgeschlagenen dem Allmusen zuständig/ oder andern gelegenen Häusern auff Georgi, oder so bald es immer seyn mag und kan/ zugerichtet und eingeräumet/ auch ihnen/ gleich den A. C. Verwandten Waysen-Kindern/ den Unterhalt/ Kleider/ und anders von dem Allmusen gereichet/ und so es beyderseits ermangeln solte/ aus dem ærario beygetragen werden.

Cap. VII.

Von den Vorzügen/ Privilegien, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Augspurg.

§. 1.

DJe vornehmste Würde dieser Stadt bestehet dariñen/ daß sie eine Kayserliche Freye Reichs-Stadt ist/ und also nicht nur Stimmen und Stand auffm Reichs-Tag/ sondern auch die Jura Principis, wie Welserus schreibt/ oder wie wir

sie nennen / die Hohe Landes-Obrigkeit / hat. vid. Knipschild. de Jur. & Priv. Civit. Imp. Lib. 3. C. 3. p. 634. Sie stehet in der Reichs-Matricul; aber von ihren Anschlage sind unterschiedliche Meynungen. Etliche geben vor / wie Limnæus Tom. IV. lib. 7. c. 4. n. 6. fol. 158. schreibt / nachdem dieselbe a. 1545. auff 30. zu Roß / und 50. zu Fuß erhöhet worden / sey sie Monatlich bey des Reichs-Hülffen angelegt auff 30. zu Roß / und 200. zu Fuß / thut an Gelde 1160. fl. und habe sonst zu Unterhaltung des Kays. Cammer-Gerichts jährlich zu geben 250. fl. Andere schreiben Augspurg zu 25. zu Roß / und 150. zu Fuß / so sich an Geld belaufft auf 900. fl. welche Sum̃a / wie Limnæus und Knipschild meinen / heutiges tages observirt wird. Limnæus setzt hinzu fol. 160. Ich höre / die Stadt soll von a. 1590. nicht mehr in den Versammlungen der Reichs-Städte zugegen gewesen seyn / sondern sich von den übrigen außgeschlossen haben. Welches aber kaum zu glauben / weil man aus den Unterschrifften der Reichs-Abschiede A. 1590. 1598. sq. das Gegentheil wahr nimmt.

§. 2. Gleichwie die Stadt Augspurg hierinn sonderlich glücklich / daß sie zum öfftern von den Kaysern visiten bekommen / und so viel Reichs-Täge / als fast an keinem Ort in Teutschland / daselbst gehalten worden: also hat sie viel besondre Gnadenzeichen und stattliche Privilegia von den Kaysern erhalten / welche beym Knipschild in folgender Ordnung erzehlet werden:

1. A. 1162

1. A. 1162. ist Augspurg vom Kayser Friederich I. zu einer Reichs- und Frey-Stadt genommen worden/ hat auch Fürstliche Rechte und Gerechtigkeit erlangt.

2. A. 1266. hat König Conrad der Letzte/ Hertzog in Schwaben/ die Bürgerschafft zu Augspurg befreyet/ daß Sie hinführo aus ihren Geschlechtern einen eignen Rath erwehlen möchten/ und Stadtpfleger/ an welchen das gantze Stadt-Regiment soll gelegen seyn/ zu machen gute Macht hätten.

3. A. 1276. hat Kayser Rudolph I. die Stadt Augspurg mit dieser Freyheit begnadet/ daß der Bürger Güter Gründe/ und andere ihre Possess, ausser der Stadtmauren gelegen/ keinerley Vogtey-Rechten solten unterworffen/ noch einige Frohn oder Diensten zu leisten schuldig seyn.

4. A. 1294. hat Kayser Adolph gemeiner Stadt Augspurg diese Freyheit gegeben/ daß von allen Sachen/ die so wol die in die Stadt/ als daraus-geführet würden/ der gebührende Zoll an allen Thoren/ den Herren gereicht und ausgericht soll werden.

5. A. 1306. hat Kayser Albrecht die Stadt Augspurg befreyet/ daß die unbewegliche Güter/ so Erbschaffts-weise an die Geistliche gefallen/ innerhalb eines Jahres/ allein den Bürgern allhier sollen verkaufft werden.

6. A. 1344. hat E. E. Rath vom Kayser Ludwig diese Freyheit erlangt/ daß sie ihre abgesagte Feinde/ so sie oder ihre Mit-Bürger und Unterthanen

nen/ mit Brand oder in andere Wege / an Leib oder Gut zu beschädigen sich unterstünden/ nicht allein wo sie dieselbige betreten / gefänglich annehmen/ sondern auch samt ihren Unterschleiffen ohn alle Scheu und Gefahr nach ihrem Verdienst hinrichten mögen.

7. A. 1349. hat Kayser Carl IV. die Stadt Augspurg gnädiglich befreyet/ daß keinem Geistlichen oder Fremden und Ausländischen zugelassen seyn solte/ ein eigen Haus in der Stadt inn zuhaben/ oder einiges ererbtes zu besitzen / sondern sofern er nicht Lust hat Bürger zu werden/ dasselbige einem eingesessenen Bürger verkauffen solte.

8. A. 1355. hat Kayser Carl IV. der Stadt Augspurg die Freyheit gegeben/ daß kein Bürger für keinem ausländischen Richter/ er wäre ietzt gleich ein Land- oder Hoff-Richter/ solte geladen werden/ oder zu erscheinen getrungen werden/ bey Straffe 50. Marck Löthiges Goldes/ und Cassirung des Urtheils/ welches auch An. 1501. vom Kayser Maximiliano I. wiederholet worden/ welches Privilegium referirt J. Limn. lib. 7. c. 4. n. 7. Zeiler. Topogr. Svev. allwo er in fine meldet/ daß A. 1468. ihrer zween allhier geköpffet worden / welche wieder ihre Bürgerliche Pflicht und Eyd / ja auch wieder die Freyheit ihres Vaterlandes ihre Mit-Bürger in fremden Gerichts-Zwängen/ sonderlich aber an dem Westphälischen Gericht / mit Recht vorgenommen hatten.

9. A. 1426. hat Kayser Sigmund I. dem Rath zu

Augsp.

Augsp. diß Privilegium gegeben/ und bekräfftiget/ in welchem versehen / daß die Vogtey der Stadt Augsp. von keinem Kayser nimmermehr verkaufft oder verpfändet werden möge/ und wurde demselben angehenckt/ daß ins künfftige beedes die Land- und Stadt-Vögt allhier auff anzunehmen / ja auch dieselben abzusetzen/ dem Rath iederzeit frey stehen solte/ jedoch mit dem Vorbehalt / daß der vom Rath angenommene Land-oder Stadt-Vogt dem Kayser dieselbe zu confirmiren / zuvor nahmhafft gemacht und fürgestellet würde. Eben dieser Kayser gab der Stadt auch diese Freyheit/ daß sie so wohl zu Kriegs-als Friedens-Zeiten Trompeter und Zincken-Bläser öffentlich halten mögten.

10. A. 1446. gab Kayser Friederich III. der Stadt Augsp. diese Freyheit und Regalien/ daß der Rath hinführo allezeit selbst das Malefitz-Recht in geheim besitzen/ und die Ubelthäter zum Tode in der Stille/und in verschlossenen Zimer auff ihrem Rathhause/ doch daß der Stadt-Vogt als Præsident, auch darbey wäre/ zum wenigsten durch 24. Beysitzer / mehrer Ruhe und Stille halben / vertheidigen mögte.

11. A. 1462. gab Kayser Friederich III. der Burgerschafft zu Augspurg diese Freyheit/ daß sie den Lech von dannen an / da er entspringet/ biß zu der Stadt unverhindert leiten/ und wo derselbe nachtheilig und hinderlich wäre / solches nach Nothdurfft abstellen/ deßgleichen auff beeden Seiten/ so wol am gemeldtem Lech / als der Wertach ihr

Vieh weyden/ Fischen/ Vogeln/ und alter Gerechtigkeiten nach/ auch wilde Schweine hetzen und jagen mögten.

12. A. 1473. hat Kayser Friderich III. sich mit dem Rath verglichen/ daß derselbe hinführo jährlich mehr nicht/ denn 400 fl. in Gold für gemeiner Stadt Schatzung/ welche man die Reichs-Steuer nennet/ und so die Römische Kayser von dieser Stadt jährlich einzunehmen haben/ zu erlegen solte schuldig seyn.

13. A. 1506. hat der Röm. König Maximilianus I. der Stadt Augsp. die Freyheit gegeben/ daß üm Sachen/ injurien/ item Leibs-Beschädigung betreffend/ es seyn Würff/ Stich/ Stöß/ Lähme/ Beinschröte/ oder fliessende Wunden hinführo in ewige Zeit von einer Urtheil oder Decret vom Rath oder Gericht gesprochen/ niemand appelliren/ dingen/ weigern/ nichtig sprechen/ suppliciren oder reduciren soll noch mag/ in keine Weise/ noch Weg.

14. A. 1521. hat Kayser Carl V. der Stadt Augsp. aus besondern Gnaden die Gewalt und Freyheit gegeben/ diejenige Bürger/ so mit Unwillen das Bürgerrecht auffgeben/ und zu Verhöhnung desselben sich anderswo häußlichen niederlassen/ den Rath aber in andern Gerichtszwängen mit Recht fürzunehmen sich unterstunden/ welcher Orten sie auch betroffen werden könten/ auffzuhalten/ in Verhafft zu nehmen/ oder gar als andere Ubelthäter gefangen hieher zu bringen.

15.

15. A. 1522. begabte Kayser Carl V. die Stadt Augspurg aus hohen Gnaden mit dieser Freyheit/ daß sie Macht haben solte/ Silber und Gold/ in dem Werth/ wie es sonsten im Reich gangbar ist/ zu müntzen.

16. A. 1541. hat eben dieser Kayser die Stadt befreyet/ daß die Bürger Zoll frey seyn solten/ mit allen ihren victualien/ was sie hieher führen/ wo sie es gleich herbrächten.

17. A. 1552. hat dieser Kayser zu Augspurg das Geschlechter-Regiment privilegirt/ nemlich auff ewig wieder dasselbe/ bey Verlust Leib und Guts/ nichts zu reden noch zu thun.

18. A. 1559. hat Kayser Ferdinand, gemeinen Nutzen bey der Stadt Augsp. zugutem/ die Gnade gegeben/ daß den Privilegien oder Freyheiten nichts solte benommen seyn/ noch der Stadt zum Nachtheil gereichen/ wo etwan eine privat Person in Verträgen oder Verpflichtungen/ von diesen Rechten entweder aus Noth/ oder auch muthwillig weichen solte.

19. A. 1594. hat Kayser Rudolph der andere den 30. Jul. zu Prag/ dieser Stadt Augspurg das Privilegium und Freyheit gegeben/ nemlich/ daß von E. E. Raths und Gerichts End- und Bey-Urtheilen/ da die Hauptsache nicht über 600. fl. Rheinisch in Gold antreffe/ wie auch in allen fallimenten und der Kauffleute Handlungen/ keinem Bürgern/ Inwohnern oder Fremden ferner zu provociren/ zu dingen/ und zu appelliren zugelassen seyn solle.

20. A. 1627. hat Kayser Ferdinand II. der Stadt Augsp. Privilegia de non appellando nicht allein allergnädigst confirmiret/ sondern auch vim statuti dahin extendiret/ daß von keinem Extra-Judicial- oder Raths-Decret, was und wie hoch selbige antreffe/ noch auch von keinen Decreten und Urtheilen in liquidirten Schulden/ Kauffmanns-Handlungen/ Wechsel-und Falliments-Sachen/ oder Leibs-Beschädigungen/ von niemand an höhern Ort provocirt werden solle/ nisi facta paritione, alsdann solle die appellation gradatim offen stehen/ doch præstitis præstandis.

21. A. 1607. extendirt Kayser Rudolph II. Kayser Caroli V. Wahl-Ordnung/ daß auff Absterben eines Stadt-Pflegers ein ander/ auch unerwartet der gewöhnlichen Wahl-Zeit/ erwehlet werden möchte.

22. A. 1613. extendirt Kayser Matthias solch privilegium weiter/ daß wann beede Pflegern zu Augspurg/ Leibsschwachheit / oder anderer Zustände wegen/ den Rath nicht besuchen könten/ alsdann Pflegere und Geheime aus ihrem Mittel einen erkiesen mögen und verordnen/ welcher die Stadt-Pfleger-Stelle versehen/ und die Præcedenz biß wenigst ein Stadt-Pfleger der Sachen wiederum selbsten versehen kan/ verrichten möge.

§. 3. So schlecht und einfältig als auch das Wapen der Stadt aussiehet/ so viel Kopffbrechens hat es doch den Gelehrten verursachet/ was es eigentlich sey/ und wo es herrühre. Es præsentiret einen

nen

nen conum, oder eine spitzige figur, welche einen Tannzapffen wol am allerähnlichsten siehet. Dresserus meynet / es sey eine Pyramide so noch von Tiberio der Stadt hinterlassen v. Isag. histor. P. 5. verb. Augusta Munsterus Cosmogr. lib. 3. c. 340. und Reusnerus de urbib imper P. 2. c. 3. sagen zwar / es sey ein Tannzapffen / welchen daß gemeine Volck vor eine Traube angesehen / und pyrum genennet / meinen aber es sey ein Zeichen der Fruchtbarkeit / und wollen es also von der fruchtbahren Cybele oder Cerere herführen. Ulyss. Aldrovand. lib. 1. Ornithol. tit. usus Aquilar. 1. in insign. pag. 96. tom. 1. hält davor / das Wapen dieser uralten Römischen Reichs-Stadt sey ein doppelter Adler / auff beyden Köpffen gekrönt / da in der Mitten über beyden Köpffen eine Krone / auff der Brust aber ein Schild / an der einen Seite mit einem auffrecht- an der andern mit einem überzwerch gestellten Thier zu sehen. Doch dieses alles verwirfft Theod. Höping. de jur. insign. c. 6. n. 987. sq. hingegen führet er ein altes monument an / nemlich einen Stein / ungefehr 5. schu hoch / welcher noch von der ersten Einrichtung der Colonie und Theilung der Aecker übrig / nachgehends aber aus der Erden gegraben / und heutiges Tages zu S. Ulrich zu sehen; und dessen Figur welche zwar durch Alterthum etwas verderbet / eigentlich das Wapen der Stadt vorstellet. Daß dieses ein Grentzstein gewesen / setzt er ausser Zweiffel; weil Flaccus schreibt / nonnullarum territoria finiri lapidibus positis præsignibus,

bus, qui a privatorum terminorum forma differant und auch Aggenus Urbicus in einem Buch de limitibus unter den Figuren auch dergleichen Grentz-Stein in form einer Seulen auffweiset. Daß aber dieser Stein die Gestalt einer solchen Nuß von Hartz-Bäumen (einer zirlin Nuß wie es etliche nennen) præsentire, weiset der Augenschein; wovon Zeiler. in Topogr. Svev. schreibt: Es „führet die Stadt zum Wapen eine Pine/ Trau„ben oder Apffel/ und ist zu vermuthen/ weiln „diese Landes-Art viele spitzige Nußbäume/ als „Dannen/Fiechten/ Föhren/ oder Rothdannen/ „Wildfiechten/ und Lerchen Bäume &c. hat/ daß „dessen zu gedencken eine dergleichen Frucht „in der Stadt Wapen kommen sey; und es also „nicht eben eine zirbel Nus in specie seyn/ oder „von der Göttin Cibeles oder Cisæ Bildniß (wel„che ob sie die Augspurger verehrt haben mögen/ noch ungewiß ist) oder des Drusi Gemahl herkommen muß. Eben so raisonirt auch Höping. d. l. n. 993. es sey nemlich bekant/ das die Länder und Städte/ das jenige/ was ihr Erdreich am meisten hervor bringet/ im Wapen zuführen pflegen. Und num 997. setzet er noch dieses hinzu/ was bey den Augspurgern pyr heisset/ kome nicht von pyro eine Birne/ her/ sondern von Pyramo, welches beym Boetio einen runden spitzigen Grentzstein bedeutet. Marcus Welserus Rer. Augustan. lib. 4. p. 75. allwo der obgedachte Grentzstein in Kupffer zusehen/ führet dieses ebenfals

weit-

weitläufftig aus. Wer hat die Müntz-antiquitäten jemahls berührt/ schreibt er/ der nicht wissen solte/ daß Africa einen Elephanten oder Scorpion/ Arabien einen Camel/ Ægypten einen Crocodil und diese alle mit einander/wie auch Alexandria, Tyrus, und Iudea einem Palmbaum oder Palmzweig zum Bilde habe; Wer hat nicht die Fische auff den Müntzen der See-Städte/der Syracuser/der Cataner/ der Thurier, der Massilier; die die Kornähren und Körner von Getreyde/ zum Zeichen der Fruchtbarkeit/ in Spanien/ Africa/ in Sicilien und Calabrien observiret? und daß wir der Sachen näher komen/so haben die Mamertiner zu dem haupt des Martis eine Fichten Frucht gesetzt/ weil bey selbiger Stadt die schönsten Fichten wachsen. Da es nun auch auff den Alpen und in Rhætia viel dergleichen spitzige Nuß-Bäume hat: was Wunder daß die Haupt-Stadt allhier eine solche Zirbel-Nuß oder Tan-Zapffen zum Bilde erwehlet. Nun sagen sie/ oben auff der Spitze sey ein gethürmtes Bildchen/ doch wo solches die Cybele bedeuten soll/ approbire ich es nicht; wo es aber ein Bild der Colonie oder provintz/ kan es passiren/ wiewohl ich lieber nichts an dem Grentzstein/ oder Müntzen verändert wissen möchte/ weil man vor der Antiquität eine veneration haben muß. Es mag nun auff einen kleinen Fuß stehen/ von gedrechselter Arbeit/ wie wirs auff den Müntzen sehen/ und wie es die Stadt noch heutiges Ta-

ges

ges im Wapen führet; Die Farbe dieses Tann-Zapffen ist grün/ wie er von Natur aussiehet ehe er völlig reiff wird. Der Schild ist mit weiß und roth gar schön gezieret/ welche Farben lange nachher/ nach alten Gebrauch des Teutschen angenommen worden. v. Höping l. c. cap. 6. n. 998.

Cap. VIII.

Von Prætensionen/ Streitigkeiten/ und Interesse der Stadt Augspurg.

§. 1.

DJe Streitigkeiten/ welche die Stadt vormahls mit ihrem Bischoff gehabt/ sind schon im XVI. sec. durch eine besondere Transaction völlig beygelegt/ wie oben gemeldet. Diejenige aber/ welche der Bischoff mit den Abbt zu S. Ulrich hat/ den er nicht vor einen Reichs-Stand will passiren lassen/ gehöret hier eigentlich nicht her.

§. 2. Was die Stadt vor Prætensiones mache/ wegen ihres jünsterlittenen Schadens/ ist aus dem obangeführten schreiben an die Reichs Versamlung zu Regensspurg zu ersehen. Was auch zwischen selbiger und andern Schwäbischen Kreiß Ständen vor Streitigkeit/ wegen der prædentirten Exemtion von den Reichs Anlagen/ entstanden/ ist ebenfals oben Cap. II. berühret worden.

§. 3.

§. 3. Das Haupt-Interesse dieser Stadt kommt hierinne mit andern Reichs-Städten überein/ daß sie dem Reiche mit unverbrüchlicher Treue zugethan verbleiben / und sonderlich Kayserliche Majest. auff ihrer Seite zu behalten suchen; weil dieses der sicherste Schirm ihrer Freyheit ist.

§. 4. Doch wegen zertheilter Religion hat die Stadt noch ein besonderes interesse, welches hauptsächlich auff der beobachtung des Vten Articuls von dem Westphälischen Frieden beruhet. Dieses interesse obligiret nun E. E. Rath dahin zusehen I. daß aus den Unterscheid der Religion keine Verbitterung der Gemüther entstehe: daher absonderlich ein wachendes Auge auff die Geistlichkeit zu haben/ damit diese nicht durch unnöthiges Zancken und disputiren an einander gerathen/ weil hierdurch gar leicht die innerliche Ruhe kan gestöret werden. Massen es die Erfahrung gelehret/ daß sie zum öfftern durch scharffe Schrifften und Predigten einander verketzert/ wodurch den gemeinẽ Volck von beyden Theilen einen Haß/Feindschafft wieder einander beygebracht wird; Welches gewiß nichts als Unheil nach sich ziehen kan. Dahingegen zur Beförderung der iñerlichen Ruhe nichts verträglichers seyn kan/ als daß eine Stadt da die Bürgerschafft durch den allgemeinen Reichs Frieden in eine harmonie gesetzet/ sich darinn zu erhalten/ und ein jeder die gemeine Wohlfarth der Stadt mit vereinigten Gemüthern und zusammen gesetzten Kräfften zu befordern suche.

Welt-

Welches gantz wohl geschehen kan/ obgleich in einigen Religions-Punckten die Gemühter nicht einig sind.

II. Daß keines von beyden theilen seine Macht den andern zu unterdrücken mißbrauche. v. Art. V. §. 8. Instr. P. Zu Augspurg hat es die Bewandniß: die Catholischen können durch die Macht ihres Bischoffs/ und der benachbarten Bayern unterstützet werden; hingegen ist die Anzahl der Evangelischen Bürgerschafft stärcker. Jedennoch müssen diese nachgeben/ und viel verschmertzen/ damit sie nicht durch allzuscharffe remedia Oel ins Feuer giessen; weil die Pfaffen alle Gelegenheit zum Zanck und Streit offt suchen/ mit solcher Unbescheidenheit/ daß es von einem Auffstand und tumult nicht gar weit entfernet gewesen. Ferner so wird auch die Macht der Evangelischen zu Augspurg dadurch geschwächet/ daß ihr ærarium mit grossem Schulden überhäufft/ und Catholische Creditores hat. Daher es geschicht/ daß wenn die jährlichen Zinsen nicht richtig können abgetragen werden/ nicht nur die Summe immer anwächset; sondern auch die Evangelischen viel vertragen müssen/ damit die Catholischen nicht irritirt werden/ und zur unbequemen Zeit die Zahlung fodern/ und also durch die Menge der Schulden die Gemeine Armuth entdecken. Welches gewiß eine innerliche Kranckheit/ die Grosse Kunst braucht aus dem Grunde sie zuheilen.

III. Daß die eingeführte Gleichheit in öffentlichen Aemtern und Diensten genau observirt werde / und nicht die geringste Unordnung / weder directè durch die Wahl oder indirecte durch Intriguen / dawieder einschleichen mögen v. §. 8. Art. V. P.

VI. Daß auch durch die majora vota denen Evangelischen in Religions oder andern Sachen / auff keinerley Weise / weder directe noch indirecte præjudiciret werde. v. d. art. §. 9.'

Sowohl Catholische als Evangelische haben bey beyden Puncten ihr interesse: weil nicht nur im Friedens instrument was dagegen gehandelt vor null und nichtig erkläret / sondern auch den Evangelischen in solchem fall die avantage eingeräumet wird / hinführo im Geheimen Rath die alternation des 5ten Raths Herren / der sonst allezeit Catholisch seyn soll zusuchen. Und sonst alle andere rechtmäßige Mittel zur Beschirmung ihrer Rechte zugebrauchen.

Doch / es ist nicht zu zweifflen / daß die Fürsichtigkeit und Klugheit der Herrn Stadt-Pfleger / wie auch der übrigen Herrn des Raths alle zulängliche Mittel werde vorzukehren wissen; damit sowohl aus diesen als andern Stücken wieder das gemeine besten der Stadt nichts wiedriges zu besorgen.

Neue Bücher.

REimans. Iac. Frid. Versuch einer Einleitung in die Historiam literariam so wohl insgemein als in die Historiam literariam der Teutschen insonderheit 8.

Die Europäische Staaten alle complet und vermehret mit einer Einleitung / wie selbige mit Nutzen zu gebrauchen 8.

Der Ausländischen Staaten / Stadt von Persien / Türckey und Sina 8. die übrigen folgen nechstens.

Nachricht von der Stadt Hamburg / Lübeck / Bremen / Ulm / Augspurg / Franckfurt am Mayn. &c. nebst der Einleitung in selbige 8.

Nachricht der Reichs-Städte in Fränckischen / Schwäbischen und Rheinischen Creyße. 8.

Burgundi Nic. historia Belgica cum præfatione. Dn. N. H. Gundlingii Consil. Reg. I. A. P. Hallens.

Casæ Ioh. latina Monimenta quæ continent Carmina, orationes & vitas Bembi & Contareni cum præfat. Dn. N. H. Gundlingii Consil. Reg. & P. P. Hall. 4.

De Roo Ger. Annales Austriæ cum præfatione & additamentis Dn. N. H. Gundlingii Consil. Reg. & P. P. Hall. 4.

(o)